

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/6914 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes **und anderer Gesetze**

A. Problem

Die Zweite EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG bedarf der Umsetzung. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten insbesondere zur Übernahme des internationalen Systems der Fahrerlaubnisklassen A bis E und regelt detaillierter als die Erste Richtlinie die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Klassen. Als weitere Neuregelung von grundsätzlicher Bedeutung sieht die Richtlinie die gegenseitige unbeschränkte Anerkennung der Führerscheine aus anderen Mitgliedstaaten auch bei Wohnsitzverlegung vor.

Die fahrerlaubnisrechtlichen Bestimmungen sind bisher im wesentlichen in Abschnitt I des Straßenverkehrsgesetzes und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen geregelt. Gesetz und Verordnungen gehen teilweise noch auf Vorschriften aus der Zeit vor der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland zurück. Verordnungsermächtigungen sind zum Teil zu undifferenziert. Auch entspricht die Gewichtung bei der Verteilung der Regelungen auf Gesetz und Verordnung nicht mehr den gewachsenen rechtsstaatlichen Anforderungen. Eine Überarbeitung ist daher geboten.

Das „Punktsystem“ ist derzeit in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b StVZO geregelt. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung des Punktsystems für den betroffenen Bürger, angesichts des Eingriffscharakters der in Rede stehenden Maßnahmen und aus allgemeinen Gesichtspunkten der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist es erforderlich, die grundsätzlichen Bestimmungen des Punktsystems, insbesondere den Punkterahmen und die zu ergreifenden Maßnahmen gesetzlich zu regeln.

Die Vorschriften über das Verkehrszentralregister (§§ 28 ff. StVG) bedürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen der Überarbeitung.

Die Zweite EU-Führerscheinrichtlinie macht die Errichtung eines zentralen Fahrerlaubnisregisters erforderlich. Die noch bestehenden örtlichen Fahrerlaubnisregister bedürfen einer gesicherten Rechtsgrundlage.

Die Vorschriften über die Fahrzeugregister müssen sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen als auch zur Umsetzung des ZEVIS-Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag (Drucksache 12/3251) novelliert werden.

Die mit dem Fahrlehrergesetz eingeleitete schrittweise Verbesserung der beruflichen Qualifikation des Fahrlehrers soll durch die Intensivierung der Fahrlehrerausbildung fortgeführt werden.

Die Registervorschriften über Kraftfahrersachverständige bedürfen der Überarbeitung.

B. Lösung

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (einschließlich der Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen für spätere Verordnungsregelungen), des Fahrlehrergesetzes, des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Bundeszentralregistergesetzes, des Kraftfahrersachverständigengesetzes, des Personenbeförderungsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Öffentliche Haushalte

a) Haushalt des Bundes

Durch die Einrichtung eines zentralen Registers aller erteilten Fahrerlaubnisse, die Novellierung des Punktsystems und der Vorschriften für das Verkehrszentralregister und die Überarbeitung der Vorschriften für die Fahrzeugregister entstehen in den Jahren 1997 bis 2002 geschätzte Kosten von insgesamt ca. 52,9 Mio. DM, die sich durch entsprechende Gebühren decken lassen. Die Verbesserung der Fahrlehrerausbildung führt im Bereich der Bundeswehr zu Kosten von 2,7 Mio. DM pro Jahr.

b) Haushalte der Länder und Gemeinden

Für die Haushalte der Länder und Gemeinden entsteht Aufwand durch zusätzliche Voraussetzungen bei der Erteilung der Fahrerlaubnis, Modifikationen bei der Fahrerlaubnis auf Probe, die Novellierung des Punktsystems, die Erweiterung der Eintragungstatbestände im Verkehrszentralregister und die damit verbundenen zusätzlichen Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), die Übermittlung der Fahrerlaubnisdaten an das

Zentrale Fahrerlaubnisregister, Neuregelungen im Bereich der Entziehung ausländischer Fahrerlaubnisse, die Regelung für die Behandlung von Eignungsgutachten, Registerauskünften etc. in den Fahrerlaubnisakten und die Mitteilung von Namensänderungen durch die Meldebehörden an das Kraftfahrt-Bundesamt.

Dem stehen mittelfristig Einsparungen durch die Auflösung der jetzt noch bestehenden örtlichen Fahrerlaubnisregister gegenüber. Sowohl Kosten als auch Einsparungen lassen sich nicht näher quantifizieren. Entstehender Mehraufwand muß bei der Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, die im Zusammenhang mit der auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Fahrerlaubnisverordnung erfolgen soll, berücksichtigt werden.

E. Sonstige Kosten

a) Bürger

Der Entwurf sieht ein obligatorisches Aufbauseminar von mehrfach auffälligen Kraftfahrern im Rahmen des Punktsystems sowie eine freiwillige verkehrspsychologische Beratung vor. Die Kosten sind von den betreffenden Teilnehmern zu tragen, wobei die Entgelte frei vereinbart werden können. Ein Aufbauseminar kostet z. Z. etwa 450 DM. Auswirkungen des Entwurfs auf diesen Preis sind nicht ersichtlich. Die Kosten für die – freiwillige – verkehrspsychologische Beratung dürften sich ebenfalls in dieser Größenordnung bewegen. Demgegenüber entfallen die Kosten für die theoretische Prüfung, die bisher bei Erreichen von 14 Punkten abgelegt werden mußte.

Entsprechendes gilt für die Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, wo anstelle der obligatorischen Wiederholung der Fahrerlaubnisprüfung als zweite Eingriffsschwelle ebenfalls die freiwillige verkehrspsychologische Beratung tritt.

Für die Erfassung der Fahrerlaubnisdaten im Zentralen Fahrerlaubnisregister ist eine Gebühr von 2 DM (Fahranfänger 3,50 DM) veranschlagt (zuzüglich einer Landesgebühr für die Mitteilung der Daten an das KBA). Ersterwerber einer Fahrerlaubnis zahlen bereits heute für die Erfassung ihrer Daten im Fahranfängerregister eine entsprechende Gebühr.

Durch erhöhten Aufwand, insbesondere bei den Fahrerlaubnisbehörden, können sich Gebührenerhöhungen im Fahrerlaubniswesen ergeben.

Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die von Fahrerlaubnisinhabern aufgrund des Entwurfs zu zahlenden Gebühren nur einen geringen Anteil an den Kosten der Lebenshaltung haben und die Kosten für Aufbauseminar und (freiwillige) verkehrspsychologische Beratung nur relativ wenige Fahrerlaubnisinhaber treffen.

b) Sonstige Kosten sind nicht ersichtlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/6914 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Entschließung zu fassen:

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß mit der Verabschiedung der Änderung insbesondere des Straßenverkehrsgesetzes und mit der Umsetzung der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG ein bedeutender Schritt für ein einheitliches Fahrerlaubnisrecht in Europa getan wird. Einheitliche Mindeststandards für die Erteilung der Fahrerlaubnis und einheitliche Führerscheinstandards sind die Grundlage für die gegenseitige und unbefristete Anerkennung der Fahrerlaubnisse und Führerscheine in den Mitgliedstaaten der EU sowie in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Damit wird auch die Freizügigkeit in Europa wieder ein weiteres Stück verwirklicht.

Mit dem neuen Führerscheinrecht im Straßenverkehrsgesetz werden außerdem die Grundlagen für die Novellierung weiterer wichtiger Bereiche insbesondere des Punktsystems und der medizinisch-psychologischen Untersuchung geschaffen, um sicherzustellen, daß im Interesse der Verbesserung der Verkehrssicherheit auf unseren Straßen hier nach sachlichen, einheitlichen und verbindlichen Kriterien verfahren wird und Mißbräuche vermieden werden.

Schließlich wird durch die Novellierung des Fahrerlaubnisgesetzes dazu beigetragen, Qualifikation, Ausbildung und Fortbildung der Fahrer zu verbessern. Dies ist von Bedeutung für die Ausbildung in den Fahrschulen in Deutschland, in denen jährlich etwa eine Million Fahranfänger auf den modernen Straßenverkehr vorbereitet werden müssen. Ca. 2/3 der Fahrerlaubnisse werden zwischen dem 18. und 19. Lebensjahr, über 90 % bis zum 25. Lebensjahr erworben. Dies bedeutet, daß nahezu jeder Jugendliche eine Fahrschule besucht. Neben der Ausbildung in Vorschriftenkenntnis und Fahrfertigkeit ist heute von zentraler Bedeutung, daß dem Fahrschüler zusätzlich auch Verantwortungsbewußtsein, Sensibilität für Risiken und Gefahren des modernen Straßenverkehrs sowie die richtige Einstellung zum Führen eines Kraftfahrzeugs vermittelt wird. Auch ist die Ausbildung, die von den komplexen Zusammenhängen zwischen maßvoller Nutzung des Kraftfahrzeugs, Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Energiesparen ausgehen muß, bedeutend umfangreicher und schwieriger geworden. Deshalb ist die Fahrschulenausbildung heute nicht mehr nur eine Vorbereitung auf die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung, sondern sie hat inzwischen ihren eigenständigen Wert erhalten. Sie stellt

an den Fahrlehrer auch entsprechende pädagogische Anforderungen.

Der Fahrlehrerberuf ist noch immer ein Fortbildungsberuf, für den eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen anerkannten Lehrberuf sowie eine fünfmonatige theoretische Fortbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte genügt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diese theoretische Fortbildung um ein mehrmonatiges Praktikum in einer Ausbildungsfahrschule ergänzt, um den Praxisbezug herzustellen. Darüber hinaus ist aber zu prüfen, ob angesichts der pädagogischen Anforderungen, die vermehrt an den Fahrlehrer gestellt werden, der Fahrlehrerberuf von einem Fortbildungs- zu einem Ausbildungsberuf zu entwickeln ist.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, für den Fahrlehrerberuf ein Konzept zu entwickeln, das aus einer pädagogischen Grundausbildung sowie einer fahrlehrer-spezifischen theoretischen und praktischen Ausbildung besteht, und in zwei Jahren dem Deutschen Bundestag hierüber zu berichten.

Bonn, den 4. Juni 1997

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Michael Jung (Limburg)

Berichterstatter

Elke Ferner

Berichterstatterin

Gila Altmann (Aurich)

Berichterstatterin

Horst Friedrich

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und anderer Gesetze
– Drucksache 13/6914 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze *)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 76 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„ § 2

Fahrerlaubnis und Führerschein

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). Die Fahrerlaubnis wird in bestimmten Klassen erteilt. Sie ist durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der nachgenannten EG-Richtlinien in deutsches Recht:

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 bis 7 und 10), Nr. 3 Buchstabe a (§ 2a Abs. 1), Nr. 7 (§ 3 Abs. 1, 2 und 6), Nr. 10 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), Nr. 14 (§ 25), Nr. 17 (§ 30 Abs. 7), Nr. 18 (§ 30a Abs. 5), Nr. 19 (§ 30c Abs. 1 Nr. 5), Nr. 37 (§§ 48 bis 63), Artikel 3 Nr. 1 (§ 44), Nr. 4 (§ 69b), Artikel 4 Nr. 1 (§ 111a) dienen der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1).
2. Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 6) und Nr. 38 (§ 43) dient der Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), soweit es sich um berufliche Befähigungsnachweise von Fahrlehrern handelt.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze *)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 76 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) unverändert

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„ § 2

Fahrerlaubnis und Führerschein

(1) unverändert

*) unverändert

Entwurf

(2) Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber

1. seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) im Inland hat,
2. das erforderliche Mindestalter erreicht hat,
3. zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist,
4. zum Führen von Kraftfahrzeugen nach dem Fahrlehrergesetz und den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften ausgebildet worden ist,
5. die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen hat,
6. die Grundzüge der Versorgung Unfallverletzter im Straßenverkehr beherrscht oder Erste Hilfe leisten kann und
7. keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrerlaubnis dieser Klasse besitzt.

Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *f* können als weitere Voraussetzungen der Vorbesitz anderer Klassen, Fahrpraxis in einer anderen Klasse *oder Ortskenntnisse* festgelegt werden. Die Fahrerlaubnis kann für die Klassen C und D sowie ihre Unterklassen und Anhängerklassen befristet erteilt werden. Sie ist auf Antrag zu verlängern, wenn der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist und kein Anlaß zur Annahme besteht, daß eine der aus den Sätzen 1 und 2 ersichtlichen sonstigen Voraussetzungen fehlt.

(3) Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *b* und *f* kann für die Personenbeförderung in anderen Fahrzeugen als Kraftomnibussen zusätzlich zur Fahrerlaubnis nach Absatz 1 eine besondere Erlaubnis verlangt werden. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Für die Erteilung und Verlängerung können dieselben Voraussetzungen bestimmt werden, die für die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen gelten.

(4) Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Ist der Bewerber nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen, wenn da-

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *g* können als weitere Voraussetzungen der Vorbesitz anderer Klassen **oder** Fahrpraxis in einer anderen Klasse festgelegt werden. Die Fahrerlaubnis kann für die Klassen C und D sowie ihre Unterklassen und Anhängerklassen befristet erteilt werden. Sie ist auf Antrag zu verlängern, wenn der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist und kein Anlaß zur Annahme besteht, daß eine der aus den Sätzen 1 und 2 ersichtlichen sonstigen Voraussetzungen fehlt.

(3) Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *b* und *g* kann für die Personenbeförderung in anderen Fahrzeugen als Kraftomnibussen zusätzlich zur Fahrerlaubnis nach Absatz 1 eine besondere Erlaubnis verlangt werden. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Für die Erteilung und Verlängerung können dieselben Voraussetzungen bestimmt werden, die für die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen gelten. **Außerdem können Ortskenntnisse verlangt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Fahrerlaubnisse entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.**

(4) Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Ist der Bewerber **auf Grund körperlicher oder geistiger Mängel** nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit Be-

Entwurf

durch das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.

(5) Befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer

1. ausreichende Kenntnisse der für *den Führer* von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat,
2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist,
3. die zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, erforderlichen technischen Kenntnisse besitzt und zu ihrer praktischen Anwendung in der Lage ist und
4. über ausreichende Kenntnisse einer umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise verfügt und zu ihrer praktischen Anwendung in der Lage ist.

(6) Wer die Erteilung, Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Fahrerlaubnis oder einer besonderen Erlaubnis nach Absatz 3, die Aufhebung einer Beschränkung oder Auflage oder die Ausfertigung oder Änderung eines Führerscheines beantragt, hat der Fahrerlaubnisbehörde nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *g* mitzuteilen und nachzuweisen

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift und
2. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Satz 2 und Absatz 3

sowie ein Lichtbild abzugeben. Außerdem hat der Antragsteller eine Erklärung darüber abzugeben, ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis der beantragten Klasse oder einen entsprechenden Führerschein besitzt.

(7) Die Fahrerlaubnisbehörde hat zu ermitteln, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen, gegebenenfalls mit Anhänger, geeignet und befähigt ist, und ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder einen entsprechenden Führerschein besitzt. Sie hat dazu Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuholen. Sie kann außerdem insbesondere entsprechende Auskünfte aus ausländischen Registern oder von ausländischen Stellen einholen sowie die Beibringung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes verlangen.

(8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen, so kann die Fahrerlaubnisbehörde anordnen, daß der Antragsteller ein Gutachten oder Zeugnis eines Facharztes oder Amtsarztes,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

schränkungen oder unter Auflagen, wenn dadurch das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.

(5) Befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer

1. ausreichende Kenntnisse der für **das Führen** von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(6) Wer die Erteilung, Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Fahrerlaubnis oder einer besonderen Erlaubnis nach Absatz 3, die Aufhebung einer Beschränkung oder Auflage oder die Ausfertigung oder Änderung eines Führerscheines beantragt, hat der Fahrerlaubnisbehörde nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *h* mitzuteilen und nachzuweisen

1. unverändert
2. unverändert

sowie ein Lichtbild abzugeben. Außerdem hat der Antragsteller eine Erklärung darüber abzugeben, ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis der beantragten Klasse oder einen entsprechenden Führerschein besitzt.

(7) unverändert

(8) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr innerhalb einer angemessenen Frist beibringt.

(9) Die Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse dürfen nur zur Feststellung oder Überprüfung der Eignung oder Befähigung verwendet werden. Sie sind nach spätestens zehn Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen im Zusammenhang stehende Eintragungen im Verkehrszentralregister oder im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen. In diesem Fall ist für die Vernichtung oder Löschung der spätere Zeitpunkt maßgeblich. Die Zehnjahresfrist nach Satz 2 beginnt mit der rechts- oder bestandskräftigen Entscheidung oder mit der Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für entsprechende Unterlagen, die der Antragsteller nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 beibringt. Anstelle einer Vernichtung der Unterlagen sind die darin enthaltenen Daten zu sperren, wenn die Vernichtung wegen der besonderen Art der Führung der Akten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(10) Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Polizei können durch ihre Dienststellen Fahrerlaubnisse für das Führen von Dienstfahrzeugen erteilen (Dienstfahrerlaubnisse). Diese Dienststellen nehmen die Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde wahr. Für Dienstfahrerlaubnisse gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Mit Dienstfahrerlaubnissen dürfen nur Dienstfahrzeuge geführt werden.

(11) Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *i* berechtigen auch ausländische Fahrerlaubnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Inhaber einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Inland verlegt haben, sind verpflichtet, ihre Fahrerlaubnis nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *i* bei der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde registrieren zu lassen und ihr die Daten nach § 50 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mitzuteilen.

(12) Die Polizei hat Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung erforderlich ist. Soweit die mitgeteilten In-

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *j* berechtigen auch ausländische Fahrerlaubnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Inhaber einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Inland verlegt haben, sind verpflichtet, ihre Fahrerlaubnis nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe *j* bei der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde registrieren zu lassen und ihr die Daten nach § 50 Abs. 1 und 2 Nr. 1 mitzuteilen.

(12) Die Polizei hat Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle er-

Entwurf

formationen für die Beurteilung der Eignung oder Befähigung nicht erforderlich sind, insbesondere weil die betreffende Person keine Fahrerlaubnis besitzt oder beantragt hat, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(13) Stellen oder Personen, die die Eignung oder Befähigung zur Teilnahme am Straßenverkehr zwecks Vorbereitung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung beurteilen oder prüfen, müssen für diese Aufgaben gesetzlich oder amtlich anerkannt oder beauftragt sein. Personen, die die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 5 prüfen, müssen darüber hinaus einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 des Kraftfahrersachverständigengesetzes angehören. Voraussetzungen, Inhalt, Umfang und Verfahren für die Anerkennung oder Beauftragung und die Aufsicht werden durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k näher bestimmt.

(14) Die Fahrerlaubnisbehörden dürfen den in Absatz 13 Satz 1 genannten Stellen und Personen die Daten übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die betreffenden Stellen und Personen dürfen diese Daten und nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anfallenden Daten verarbeiten und nutzen.

(15) Wer zur Ausbildung, zur Ablegung der Prüfung oder zur Begutachtung der Eignung oder Befähigung ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen führt, muß dabei von einem Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes begleitet werden. Bei den Fahrten nach Satz 1 gilt im Sinne dieses Gesetzes der Fahrlehrer als Führer des Kraftfahrzeugs, wenn der Kraftfahrzeugführer keine entsprechende Fahrerlaubnis besitzt.“

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt; die Probezeit dauert zwei Jahre vom Zeitpunkt der Erteilung an. Bei Erteilung einer Fahrerlaubnis an den Inhaber einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen. Die Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe finden auch Anwendung auf Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Inland verlegt haben. Die Zeit seit dem Erwerb der Fahrerlaubnis ist auf die

Beschlüsse des 15. Ausschusses

forderlich ist. Soweit die mitgeteilten Informationen für die Beurteilung der Eignung oder Befähigung nicht erforderlich sind, insbesondere weil die betreffende Person keine Fahrerlaubnis besitzt oder beantragt hat, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(13) Stellen oder Personen, die die Eignung oder Befähigung zur Teilnahme am Straßenverkehr **oder Ortskenntnisse** zwecks Vorbereitung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung beurteilen oder prüfen **oder die in der Versorgung Unfallverletzter im Straßenverkehr oder Erster Hilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6) ausbilden**, müssen für diese Aufgaben gesetzlich oder amtlich anerkannt oder beauftragt sein. Personen, die die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 5 prüfen, müssen darüber hinaus einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 des Kraftfahrersachverständigengesetzes angehören. Voraussetzungen, Inhalt, Umfang und Verfahren für die Anerkennung oder Beauftragung und die Aufsicht werden – **soweit nicht bereits im Kraftfahrersachverständigengesetz oder in auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften geregelt** – durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k näher bestimmt.

(14) unverändert

(15) unverändert

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Probezeit anzurechnen. Die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozeßordnung, die vorläufige Entziehung nach § 111a der Strafprozeßordnung und die sofort vollziehbare Entziehung durch die Fahrerlaubnisbehörde hemmen den Ablauf der Probezeit. Die Probezeit endet vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird oder der Inhaber auf sie verzichtet. In diesem Fall beginnt mit der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit.

(2) Ist gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 in das Verkehrszentralregister einzutragen ist, so hat, auch wenn die Probezeit zwischenzeitlich abgelaufen ist, die Fahrerlaubnisbehörde

1. seine Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen und hierfür eine Frist zu setzen, wenn er eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat,
2. ihn schriftlich zu verwarnen und ihm eine verkehrspsychologische Beratung *nahezulegen*, wenn er nach Teilnahme an einem Aufbauseminar innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat,
3. ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er nach *dem Hinweis auf die Möglichkeit einer verkehrspsychologischen Beratung* innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat.

Die Fahrerlaubnisbehörde ist bei den Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebunden. Für die verkehrspsychologische Beratung gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

(3) Ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 in der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3“ und die Wörter „medizinisch-psychologischen Unter-

(2) Ist gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 in das Verkehrszentralregister einzutragen ist, so hat, auch wenn die Probezeit zwischenzeitlich abgelaufen ist, die Fahrerlaubnisbehörde

1. unverändert
2. ihn schriftlich zu verwarnen und ihm **nahezulegen, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen**, wenn er nach Teilnahme an einem Aufbauseminar innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat,
3. ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er nach **Ablauf der in Nummer 2 genannten Frist** innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat.

Die Fahrerlaubnisbehörde ist bei den Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebunden. Für die verkehrspsychologische Beratung gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

(2a) Die Probezeit verlängert sich um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 angeordnet worden ist.

(3) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

suchungsstelle" durch die Wörter „Begutachtungsstelle für Fahreignung" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Nachschulungskurs" durch das Wort „Aufbauseminar" ersetzt.

c) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

„(5) Ist eine Fahrerlaubnis entzogen worden

1. nach § 3 oder nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 dieses Gesetzes, weil innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen wurden, oder nach § 69 oder § 69b des Strafgesetzbuches,

2. nach Absatz 3 oder § 4 Abs. 7, weil einer Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nachgekommen wurde,

so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem Aufbauseminar teilgenommen hat. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller nur deshalb nicht an einem angeordneten Aufbauseminar teilgenommen hat oder die Anordnung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die Fahrerlaubnis aus anderen Gründen entzogen worden ist oder er zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet hat. Ist die Fahrerlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entzogen worden, darf eine neue Fahrerlaubnis frühestens drei Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden; die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins. Auf eine mit der Erteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gemäß Absatz 1 Satz 7 beginnende neue Probezeit ist Absatz 2 nicht anzuwenden. Die zuständige Behörde hat in diesem Fall in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anzuordnen, sobald der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der neuen Probezeit erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen hat.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung des Aufbauseminars nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 haben keine aufschiebende Wirkung."

4. § 2b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Nachschulung" durch das Wort „Aufbauseminar" ersetzt.

c) unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Nachschulungskursen“ wird durch das Wort „Aufbauseminaren“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Auf Antrag kann die anordnende Behörde dem Betroffenen die Teilnahme an einem Einzelseminar gestatten.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Aufbauseminare dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden, die Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz sind. Besondere Aufbauseminare für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, die unter dem Einfluß von Alkohol oder anderer berauschender Mittel am Verkehr teilgenommen haben, werden nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n von hierfür amtlich anerkannten anderen Seminarleitern durchgeführt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Ist der Teilnehmer an einem Aufbauseminar nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis, so gilt hinsichtlich der Fahrprobe § 2 Abs. 15 entsprechend.“
5. Die §§ 2 c und 2 d werden aufgehoben. 5. unverändert
6. Der bisherige § 2 e wird § 2 c und wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) In der Überschrift wird das Wort „Verwaltungsbehörden“ durch das Wort „Fahrerlaubnisbehörden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „die in § 2 c Abs. 2 genannten Daten“ durch die Wörter „die notwendigen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister“ ersetzt.
7. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefaßt: 7. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:
- „§ 3 „§ 3
- Entziehung der Fahrerlaubnis Entziehung der Fahrerlaubnis
- (1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung – auch wenn sie nach anderen Vorschriften erfolgt – die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. § 2 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend. (1) unverändert
- (2) Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Nach der Entziehung ist der Führerschein der Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern oder zur Eintragung der Entscheidung vorzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis auf Grund anderer Vorschriften entzieht. (2) unverändert

Entwurf

(3) Solange gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 des Strafgesetzbuchs in Betracht kommt, darf die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrerlaubnis von einer Dienststelle der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei für Dienstfahrzeuge erteilt worden ist.

(4) Will die Fahrerlaubnisbehörde in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil vom Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Beurteilung der Schuldfrage oder der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. Der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, stehen einem Urteil gleich; dies gilt auch für Bußgeldentscheidungen, soweit sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen.

(5) Die Fahrerlaubnisbehörde darf *im Einzelfall* der Polizei die verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis oder das Bestehen eines Fahrverbotes übermitteln, soweit dies für die polizeiliche Überwachung im Straßenverkehr erforderlich ist.

(6) Durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe r können Fristen und Bedingungen

1. für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder nach vorangegangenem Verzicht,
2. für die Erteilung des Rechts an Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland, nach vorangegangener Entziehung von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland wieder Gebrauch zu machen,

bestimmt werden.

§ 4

Punktsystem

(1) Zum Schutz vor Gefahren, die von wiederholt gegen Verkehrsvorschriften verstoßenden Fahrzeugführern und -haltern ausgehen, hat die Fahrerlaubnisbehörde die in Absatz 3 genannten Maßnahmen (Punktsystem) zu ergreifen. Das Punktsystem findet keine Anwendung, wenn sich die Notwendigkeit früherer oder anderer Maßnahmen auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1, ergibt. Punktsystem und Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe finden nebeneinander Anwendung, jedoch mit der Maßgabe,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Will die Fahrerlaubnisbehörde in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil vom Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder die Beurteilung der Schuldfrage oder der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. Der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens **oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls** abgelehnt wird, stehen einem Urteil gleich; dies gilt auch für Bußgeldentscheidungen, soweit sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen.

(5) Die Fahrerlaubnisbehörde darf der Polizei die verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis oder das Bestehen eines Fahrverbotes übermitteln, soweit dies **im Einzelfall** für die polizeiliche Überwachung im Straßenverkehr erforderlich ist.

(6) unverändert

§ 4

Punktsystem

(1) unverändert

Entwurf

daß die Teilnahme an einem Aufbauseminar nur einmal erfolgt; dies gilt nicht, wenn das letzte Aufbauseminar länger als fünf Jahre zurückliegt oder wenn der Betroffene noch nicht an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder an einem besonderen Aufbauseminar nach Absatz 8 Satz 4 oder § 2b Abs. 2 Satz 2 teilgenommen hat und nunmehr die Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger oder an einem besonderen Aufbauseminar in Betracht kommt.

(2) Für die Anwendung des Punktsystems sind die im Verkehrszentralregister nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 zu erfassenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach der Schwere der Zuwiderhandlungen und nach ihren Folgen mit einem bis zu sieben Punkten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe s zu bewerten. Sind durch eine Handlung mehrere Zuwiderhandlungen begangen worden, so wird nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. Ist die Fahrerlaubnis entzogen oder eine Sperre (§ 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs) angeordnet worden, so werden die Punkte für die vor dieser Entscheidung begangenen Zuwiderhandlungen gelöscht. Dies gilt nicht, wenn die Entziehung darauf beruht, daß der Betroffene nicht an einem angeordneten Aufbauseminar (Absatz 7 Satz 1, § 2a Abs. 3) teilgenommen hat.

(3) Die Fahrerlaubnisbehörde hat gegenüber den Inhabern einer Fahrerlaubnis folgende Maßnahmen (Punktsystem) zu ergreifen:

1. Ergeben sich *zehn*, aber nicht mehr als 13 Punkte, so hat die Fahrerlaubnisbehörde den Betroffenen schriftlich darüber zu unterrichten, ihn zu verwarnen und ihn auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Aufbauseminar nach Absatz 8 hinzuweisen.
2. Ergeben sich 14, aber nicht mehr als 17 Punkte, so hat die Fahrerlaubnisbehörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach Absatz 8 anzuordnen und hierfür eine Frist zu setzen. Hat der Betroffene innerhalb der letzten fünf Jahre bereits an einem solchen Seminar teilgenommen, so ist er schriftlich zu verwarnen. Unabhängig davon hat die Fahrerlaubnisbehörde den Betroffenen schriftlich auf die Möglichkeit einer verkehrspsychologischen Beratung nach Absatz 9 hinzuweisen und ihn darüber zu unterrichten, daß ihm bei Erreichen von 18 Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird.
3. Ergeben sich 18 oder mehr Punkte, so gilt der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen; die Fahrerlaubnisbehörde hat die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Die Fahrerlaubnisbehörde ist bei den Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit gebunden.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Fahrerlaubnisbehörde hat gegenüber den Inhabern einer Fahrerlaubnis folgende Maßnahmen (Punktsystem) zu ergreifen:

1. Ergeben sich *acht*, aber nicht mehr als 13 Punkte, so hat die Fahrerlaubnisbehörde den Betroffenen schriftlich darüber zu unterrichten, ihn zu verwarnen und ihn auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Aufbauseminar nach Absatz 8 hinzuweisen.

2. unverändert

3. unverändert

Die Fahrerlaubnisbehörde ist bei den Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit gebunden.

Entwurf

(4) Nehmen Fahrerlaubnisinhaber vor Erreichen von 14 Punkten an einem Aufbauseminar teil und legen sie hierüber der Fahrerlaubnisbehörde innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Seminars eine Bescheinigung vor, so werden ihnen bei einem Stand von nicht mehr als zehn Punkten vier Punkte, bei einem Stand von elf bis 13 Punkten zwei Punkte abgezogen. Hat der Betroffene vor Erreichen von 18 Punkten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilgenommen und legt er hierüber der Fahrerlaubnisbehörde innerhalb von drei Monaten nach Beendigung eine Bescheinigung vor, so werden zwei Punkte abgezogen; dies gilt auch, wenn er nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an einer solchen Beratung teilnimmt. Der Besuch eines Seminars und die Teilnahme an einer Beratung führen jeweils nur einmal innerhalb von fünf Jahren zu einem Punkteabzug. Für den Punktestand und die Berechnung der Fünfjahresfrist ist jeweils das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung maßgeblich. Ein Punkteabzug ist nur bis zum Erreichen von null Punkten zulässig.

(5) Erreicht oder überschreitet der Betroffene 14 oder 18 Punkte, ohne daß die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergriffen hat, wird er so gestellt, als ob er zehn Punkte hätte. Erreicht oder überschreitet der Betroffene in der Folgezeit 18 Punkte, ohne daß die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ergriffen hat, wird er so gestellt, als ob er 14 Punkte hätte.

(6) Zur Vorbereitung der Maßnahmen nach Absatz 3 hat das Kraftfahrt-Bundesamt bei Erreichen der betreffenden Punktestände (Absätze 3 und 4) den Fahrerlaubnisbehörden die vorhandenen Eintragungen aus dem Verkehrszentralregister zu übermitteln.

(7) Ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis einer vollziehbaren Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 in der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie gegen die Entziehung nach Satz 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die Teilnehmer an Aufbauseminaren sollen durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe veranlaßt werden, Mängel in ihrer Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und abzubauen. Auf Antrag kann die anordnende Behörde dem Betroffenen die Teilnahme an einem Einzelseminar gestatten. Die Aufbauseminare dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden, die Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz sind. Besondere Seminare für Inhaber einer Fahrerlaubnis, die unter dem Ein-

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(4) Nehmen Fahrerlaubnisinhaber vor Erreichen von 14 Punkten an einem Aufbauseminar teil und legen sie hierüber der Fahrerlaubnisbehörde innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Seminars eine Bescheinigung vor, so werden ihnen bei einem Stand von nicht mehr als acht Punkten vier Punkte, bei einem Stand von neun bis 13 Punkten zwei Punkte abgezogen. Hat der Betroffene vor Erreichen von 18 Punkten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilgenommen und legt er hierüber der Fahrerlaubnisbehörde innerhalb von drei Monaten nach Beendigung eine Bescheinigung vor, so werden zwei Punkte abgezogen; dies gilt auch, wenn er nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an einer solchen Beratung teilnimmt. Der Besuch eines Seminars und die Teilnahme an einer Beratung führen jeweils nur einmal innerhalb von fünf Jahren zu einem Punkteabzug. Für den Punktestand und die Berechnung der Fünfjahresfrist ist jeweils das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung maßgeblich. Ein Punkteabzug ist nur bis zum Erreichen von null Punkten zulässig.

(5) Erreicht oder überschreitet der Betroffene 14 oder 18 Punkte, ohne daß die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergriffen hat, wird er so gestellt, als ob er neun Punkte hätte. Erreicht oder überschreitet der Betroffene in der Folgezeit 18 Punkte, ohne daß die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ergriffen hat, wird er so gestellt, als ob er 14 Punkte hätte.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

fluß von Alkohol oder anderer berauschender Mittel am Verkehr teilgenommen haben, werden nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t von hierfür amtlich anerkannten anderen Seminarleitern durchgeführt.

(9) In der verkehrspsychologischen Beratung soll der Fahrerlaubnisinhaber veranlaßt werden, Mängel in seiner Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und die Bereitschaft zu entwickeln, diese Mängel abzubauen. Die Beratung findet in Form eines Einzelgesprächs statt; sie kann durch eine Fahrprobe ergänzt werden, wenn der Berater dies für erforderlich hält. Der Berater soll die Ursachen der Mängel aufklären und Wege zu ihrer Beseitigung aufzeigen. Das Ergebnis der Beratung ist nur für den Betroffenen bestimmt und nur diesem mitzuteilen. Der Betroffene erhält jedoch eine Bescheinigung über die Teilnahme zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde. Die Beratung darf nur von einer Person durchgeführt werden, die hierfür amtlich anerkannt ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. persönliche Zuverlässigkeit,
2. Abschluß eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe,
3. Nachweis einer Ausbildung und von Erfahrungen in der Verkehrspsychologie nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe u.

(10) Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit der Entziehung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erteilt werden. Die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins. Unbeschadet der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis hat die *Verwaltungsbehörde* zum Nachweis, daß die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wiederhergestellt ist, in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anzuordnen.

(11) Ist die Fahrerlaubnis nach Absatz 7 Satz 1 entzogen worden, weil einer Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nachgekommen wurde, so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem Aufbauseminar teilgenommen hat. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller nur deshalb nicht an einem angeordneten Aufbauseminar teilgenommen hat oder die Anordnung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil er zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet hat. Abweichend von Absatz 10 wird die Fahrerlaubnis ohne die Einhaltung einer Frist und ohne die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung erteilt."

(9) unverändert

(10) Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit der Entziehung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erteilt werden. Die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins. Unbeschadet der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis hat die **Fahrerlaubnisbehörde** zum Nachweis, daß die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wiederhergestellt ist, in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anzuordnen.

(11) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

8. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Verlust von Dokumenten und Kennzeichen

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnis, Fahrzeugbriefs, Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Briefs, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verlorengegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verlorengegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.“

9. § 5 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über“.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, insbesondere über
 - a) Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Anforderungen für das Führen fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge, Ausnahmen von einzelnen Erteilungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und vom Erfordernis der Begleitung und Beaufsichtigung durch einen Fahrlehrer nach § 2 Abs. 15 Satz 1,

8. unverändert

9. unverändert

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, insbesondere über
 - a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- b) den Inhalt der Fahrerlaubnisklassen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und der besonderen Erlaubnis nach § 2 Abs. 3, die Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen C und D, ihrer Unterklassen und Anhängerklassen und der besonderen Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 sowie Auflagen und Beschränkungen zur Fahrerlaubnis und der besonderen Erlaubnis nach § 2 Abs. 3,
- c) die Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, die Beurteilung der Eignung durch Gutachten sowie die Feststellung und Überprüfung der Eignung durch die Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4, 7 und 8,
- d) die Prüfung der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung sowie über Inhalt, Gliederung, Verfahren, Bewertung, Entscheidung und Wiederholung der Prüfung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 5, 7 und 8 sowie die Erprobung neuer Prüfungsverfahren,
- e) die Prüfung der umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 4,
- f) die nähere Bestimmung der sonstigen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 für die Erteilung der Fahrerlaubnis und die Voraussetzungen der Erteilung der besonderen Erlaubnis nach § 2 Abs. 3,

b) unverändert

c) unverändert

d) die Maßnahmen zur Beseitigung von Eignungsmängeln, insbesondere Inhalt und Dauer entsprechender Kurse, die Teilnahme an solchen Kursen, die Anforderungen an die Kursleiter sowie die Zertifizierung der Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Akkreditierung der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Stellen oder Personen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Kurse zu gewährleisten, wobei ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden kann,

e) unverändert

f) unverändert

g) unverändert

Entwurf

- g) den Nachweis der Personendaten, das Lichtbild sowie die Mitteilung und die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen im Antragsverfahren nach § 2 Abs. 6,
- h) die Sonderbestimmungen bei Dienstfahrerlaubnissen nach § 2 Abs. 10 und die Erteilung von allgemeinen Fahrerlaubnissen auf Grund von Dienstfahrerlaubnissen,
- i) die Zulassung und Registrierung von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse und die Behandlung abgelieferter ausländischer Führerscheine nach § 2 Abs. 11 und § 3 Abs. 2,
- k) die Anerkennung oder Beauftragung von Stellen oder Personen nach § 2 Abs. 13, die Aufsicht über sie, die Übertragung dieser Aufsicht auf andere Einrichtungen, die Zertifizierung der Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Akkreditierung der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Stellen oder Personen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, um die ordnungsgemäße und gleichmäßige Durchführung der Beurteilung oder Prüfung nach § 2 Abs. 13 zu gewährleisten, sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die mit der Anerkennung oder Beauftragung bezweckte Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 14,
- l) Ausnahmen von der Probezeit, die Anrechnung von Probezeiten bei der Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis an Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen nach § 2 a Abs. 1, den Vermerk über die Probezeit im Führerschein,
- m) die Einstufung der im Verkehrszentralregister gespeicherten Entscheidungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als schwerwiegend oder weniger schwerwiegend für die Maßnahmen nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe gemäß § 2 a Abs. 2,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- h) unverändert
- i) unverändert
- j) unverändert
- k) die Anerkennung oder Beauftragung von Stellen oder Personen nach § 2 Abs. 13, die Aufsicht über sie, die Übertragung dieser Aufsicht auf andere Einrichtungen, die Zertifizierung der Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Akkreditierung der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Stellen oder Personen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, um die ordnungsgemäße und gleichmäßige Durchführung der Beurteilung, Prüfung oder Ausbildung nach § 2 Abs. 13 zu gewährleisten, **wobei ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden kann**, sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die mit der Anerkennung oder Beauftragung bezweckte Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 14,
- l) unverändert
- m) unverändert

Entwurf

- n) die Anforderungen an die allgemeinen und besonderen Aufbau-seminare, insbesondere über Inhalt und Dauer, die Teilnahme an den Seminaren nach § 2b Abs. 1 und 2, die Anforderungen an die Seminarleiter und deren Anerkennung nach § 2b Abs. 2 Satz 2 sowie die Zertifizierung der Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Akkreditierung der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Stellen oder Personen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, um die vorgeschriebene Einrichtung und Durchführung der Seminare zu gewährleisten,
- o) die Übermittlung der Daten nach § 2c, insbesondere über den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Art der Übermittlung,
- p) Maßnahmen zur Erzielung einer verantwortungsbewußteren Einstellung im Straßenverkehr und damit zur Senkung der besonderen Unfallrisiken von Fahranfängern
- durch eine Ausbildung, die schulische Verkehrserziehung mit der Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes verknüpft, als Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und
 - durch die Fortbildung in geeigneten Seminaren nach Erwerb der Fahrerlaubnis mit der Möglichkeit der Abkürzung der Probezeit,
- q) die Maßnahmen bei bedingt geeigneten oder ungeeigneten oder bei nicht befähigten Fahrerlaubnisinhabern oder bei Zweifeln an der Eignung oder Befähigung nach § 3 Abs. 1 sowie die Ablieferung, die Vorlage und die weitere Behandlung der Führerscheine nach § 3 Abs. 2,
- r) die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht und die Erteilung des Rechts, nach vorangegangener Entzie-

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- n) die Anforderungen an die allgemeinen und besonderen Aufbau-seminare, insbesondere über Inhalt und Dauer, die Teilnahme an den Seminaren nach § 2b Abs. 1 und 2, die Anforderungen an die Seminarleiter und deren Anerkennung nach § 2b Abs. 2 Satz 2 sowie die Zertifizierung der Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Akkreditierung der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Stellen oder Personen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, um die vorgeschriebene Einrichtung und Durchführung der Seminare zu gewährleisten, **wobei ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden kann,**
- o) unverändert
- p) Maßnahmen zur Erzielung einer verantwortungsbewußteren Einstellung im Straßenverkehr und damit zur Senkung der besonderen Unfallrisiken von Fahranfängern
- durch eine Ausbildung, die schulische Verkehrserziehung mit der Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes verknüpft, als Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und
 - durch die **freiwillige** Fortbildung in geeigneten Seminaren nach Erwerb der Fahrerlaubnis mit der Möglichkeit der Abkürzung der Probezeit,
- q) unverändert
- r) unverändert

Entwurf

hung oder vorangegangenen Verzicht von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen nach § 3 Abs. 6,

- s) die Bewertung der im Verkehrszentralregister gespeicherten Entscheidungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Abs. 2,
- t) die Anforderungen an die allgemeinen und besonderen Aufbau-seminare, insbesondere über Inhalt und Dauer, die Teilnahme an den Seminaren nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, die Anforderungen an die Seminarleiter und deren Anerkennung nach § 4 Abs. 8 Satz 4 sowie die Zertifizierung der Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Akkreditierung der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Stellen oder Personen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, um die vorgeschriebene Einrichtung und Durchführung der Seminare zu gewährleisten,
- u) die Anforderungen an die verkehrspsychologische Beratung, insbesondere über Inhalt und Dauer der Beratung, die Teilnahme an der Beratung sowie die Anforderungen an die Berater und ihre Anerkennung nach § 4 Abs. 9,
- v) die Herstellung, Lieferung und Gestaltung des Musters des Führerscheins und dessen Ausfertigung sowie die Bestimmung, wer die Herstellung und Lieferung durchführt, nach § 2 Abs. 1 Satz 3,
- w) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sowie die Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Stellen, Ausnahmen von § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 15, § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3, § 2 b Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 8 Satz 1, Abs. 9 Satz 6 Nr. 3, Abs. 10 sowie Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften zuzulassen,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- s) unverändert
- t) die Anforderungen an die allgemeinen und besonderen Aufbau-seminare, insbesondere über Inhalt und Dauer, die Teilnahme an den Seminaren nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, die Anforderungen an die Seminarleiter und deren Anerkennung nach § 4 Abs. 8 Satz 4 sowie die Zertifizierung der Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Akkreditierung der für die Qualitätssicherung verantwortlichen Stellen oder Personen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, um die vorgeschriebene Einrichtung und Durchführung der Seminare zu gewährleisten, **wobei ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden kann,**
- u) unverändert
- v) unverändert
- w) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sowie die Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Stellen, Ausnahmen von § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 15, § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 2 b Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 8 Satz 1, Abs. 9 Satz 6 Nr. 3, Abs. 10 sowie Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften zuzulassen,

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
x) den Inhalt und die Gültigkeit bisher erteilter Fahrerlaubnisse sowie den Umtausch von Führerscheinen, deren Muster nicht mehr ausgefertigt werden, und die Regelungen des Besitzstandes im Falle des Umtausches,	x) unverändert
y) Maßnahmen, um die sichere Teilnahme sonstiger Personen am Straßenverkehr zu gewährleisten, sowie die Maßnahmen, wenn sie bedingt geeignet oder ungeeignet oder nicht befähigt zur Teilnahme am Straßenverkehr sind;“.	y) unverändert
cc) Nummer 1a wird aufgehoben.	cc) unverändert
dd) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt: „2. die Zulassung inländischer und ausländischer Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 1 Abs. 1 einschließlich Ausnahmen von der Zulassungspflicht;“.	dd) unverändert
ee) Nummer 3 wird wie folgt geändert: aaa) Der Satzteil vor dem Buchstaben a wird wie folgt gefaßt: „3. die sonstigen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, für Zwecke der Verteidigung, zur Verhütung einer über das verkehrsübliche Maß hinausgehenden Abnutzung der Straßen oder zur Verhütung von Belästigungen erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr, und zwar hierzu unter anderem“. bbb) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt: „h) über die Beschränkung des Straßenverkehrs zum Schutz von kulturellen Veranstaltungen, die außerhalb des Straßenraums stattfinden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.“	ee) unverändert
ff) Nach Nummer 5 b werden die folgenden Nummern 5 c und 6 eingefügt: „5c. den Nachweis über die Entsorgung oder den sonstigen Verbleib der Fahrzeuge nach ihrer Stilllegung oder Außerbetriebsetzung, um die umweltverträgliche Entsorgung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sicherzustellen; 6. Maßnahmen der mit der Durchführung der Untersuchungen, Abnahmen, Prüfungen und Begutachtungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befaßten Stellen oder Perso-	ff) unverändert

Entwurf

nen zur Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, um ordnungsgemäße, nach gleichen Maßstäben durchgeführte Untersuchungen, Abnahmen, Prüfungen und Begutachtungen an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zu gewährleisten;"

gg) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Vordrucke“ die Wörter „sowie von auf dem Kennzeichen anzubringenden Plaketten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

c) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 3 Buchstabe d, e, Nr. 5 a, 5 b, 5 c und 15 sowie solche nach Nr. 7, soweit sie sich auf Maßnahmen nach Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 5 a, 5 b und 5 c beziehen, und allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu werden vom Bundesministerium für Verkehr und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen.“

11. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen, Abnahmen, Begutachtungen, Untersuchungen, Verwarnungen – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – und Registerauskünften“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen, Abnahmen, Begutachtungen, Untersuchungen, Verwarnungen – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – und Registerauskünften im Sinne des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen“ durch die Wörter „Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen, Abnahmen, Begutachtungen, Untersuchungen, Verwarnungen – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – und Registerauskünften“ ersetzt.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

gg) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Vordrucke“ die Wörter „sowie von auf **Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zu verwendenden Plaketten, Prüffolien und Stempel**“ eingefügt.

b) unverändert

c) unverändert

11. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- c) In Absatz 6 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
 „Neben der Gebühr je angefangene halbe Stunde kann eine pauschalierte Gebühr für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden.“
12. § 6 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle)“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
13. In § 6 c werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „erteilter“ durch das Wort „ausgestellter“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die einzelnen Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen, Abnahmen, Begutachtungen und Untersuchungen, zulässigen Gebühren auch erhoben werden dürfen, wenn die Amtshandlungen aus Gründen, die nicht von der Stelle, die die Amtshandlungen hätte durchführen sollen, zu vertreten sind, und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnten oder abgebrochen werden mußten.“
- d) unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Für seine Dauer werden von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine amtlich verwahrt.“
- bb) unverändert
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
 „(2 a) Ist in den zwei Jahren vor der Tat gegen den Betroffenen keine Entscheidung nach § 28 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 rechtskräftig geworden und wird eine solche Entscheidung bis zur Entscheidung über das Fahrverbot auch nicht rechtskräftig, wird das Fahrverbot abweichend von Absatz 2 Satz 1 erst wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Entscheidung über das Fahr-

Entwurf

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „In“ die Wörter „anderen als in Absatz 2 Satz 2 genannten“ eingefügt und das Wort „Fahrausweisen“ durch das Wort „Führerschein“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Fahrausweis“ durch das Wort „Führerschein“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt sowie die Wörter „oder Fahrausweis“ und „oder Fahrausweises“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Fahrausweis“ durch das Wort „Führerschein“ ersetzt.
15. In § 26 a Satz 1 und § 27 Abs. 1 und Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
16. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Führung und Inhalt
des Verkehrszentralregisters

- (1) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt das Verkehrszentralregister nach den Vorschriften dieses Abschnitts.
- (2) Das Verkehrszentralregister wird geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind
1. für die Beurteilung der Eignung und der Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen,
 2. für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen,
 3. für die Ahndung der Verstöße von Personen, die wiederholt Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, begehen *und*
 4. für die Beurteilung von Personen im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz, Satzung oder Vertrag übertragenen Verantwortung für die Einhaltung der zur Sicherheit im Straßenverkehr bestehenden Vorschriften.
- (3) Im Verkehrszentralregister werden Daten gespeichert über
1. rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, soweit sie wegen einer im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangenen rechtswidrigen Tat auf Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt erkennen oder einen Schuldspruch enthalten,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- verbot in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten seit dem Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung.“**
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „In“ die Wörter „anderen als in Absatz 2 Satz 3 genannten“ eingefügt und das Wort „Fahrausweisen“ durch das Wort „Führerschein“ ersetzt.
- bb) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) **In Absatz 8 werden die Wörter „Über den Beginn“ durch die Wörter „Über den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbots nach Absatz 2 oder 2 a und über den Beginn“ ersetzt.**
15. unverändert
16. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Führung und Inhalt
des Verkehrszentralregisters

- (1) unverändert
- (2) Das Verkehrszentralregister wird geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind
1. unverändert
 2. unverändert
 3. für die Ahndung der Verstöße von Personen, die wiederholt Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, begehen **oder**
 4. unverändert
- (3) Im Verkehrszentralregister werden Daten gespeichert über
1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
2. rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, die die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot anordnen sowie Entscheidungen der Strafgerichte, die die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen,	2. unverändert
3. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 oder § 24a, wenn gegen den Betroffenen ein Fahrverbot nach § 25 angeordnet oder eine Geldbuße von mindestens achtzig Deutsche Mark festgesetzt ist, soweit § 28a nichts anderes bestimmt,	3. unverändert
4. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Verbote oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,	4. unverändert
5. unanfechtbare Versagungen einer Fahrerlaubnis,	5. unverändert
6. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Entziehungen, Widerrufe oder Rücknahmen einer Fahrerlaubnis durch Verwaltungsbehörden,	6. unverändert
7. Verzichte auf die Fahrerlaubnis,	7. unverändert
8. unanfechtbare Ablehnungen eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis,	8. unverändert
9. die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozeßordnung,	9. unverändert
10. unanfechtbare Entscheidungen ausländischer Gerichte und Verwaltungsbehörden, in denen Inhabern einer deutschen Fahrerlaubnis das Recht aberkannt wird, von der Fahrerlaubnis in dem betreffenden Land Gebrauch zu machen,	10. unverändert
11. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 und § 4 Abs. 3,	11. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2,
12. die Teilnahme an einem Aufbauseminar und die Art des Aufbauseminars und die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung, soweit dies für die Anwendung der Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a) und des Punktsystems (§ 4) erforderlich ist,	12. unverändert
13. Entscheidungen oder Änderungen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 12 genannten Eintragungen beziehen.	13. unverändert
(4) Die Gerichte und Behörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die nach Absatz 3 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten mit.	(4) unverändert
(5) Bei Zweifeln an der Identität einer eingetragenen Person mit der Person, auf die sich eine Mitteilung nach Absatz 4 bezieht, dürfen die Datenbestände des Zentralen Fahrerlaubnisregisters und des Zentralen Fahrzeugregisters zur Identifizierung dieser Personen genutzt werden. Ist die Feststellung der Identität der betreffenden Perso-	(5) unverändert

Entwurf

nen auf diese Weise nicht möglich, dürfen die auf Anfrage aus den Melderegistern übermittelten Daten zur Behebung der Zweifel genutzt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Meldebehörden richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder. Können die Zweifel an der Identität der betreffenden Personen nicht ausgeräumt werden, werden die Eintragungen über beide Personen mit einem Hinweis auf die Zweifel an deren Identität versehen.

(6) Die regelmäßige Nutzung der auf Grund des § 50 Abs. 1 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten ist zulässig, um Fehler und Abweichungen bei den Personendaten sowie den Daten über Fahrerlaubnisse und Führerscheine der betreffenden Person im Verkehrszentralregister festzustellen und zu beseitigen und um das Verkehrszentralregister zu vervollständigen.“

17. Die §§ 29 und 30 werden wie folgt gefaßt:

„§ 29

Tilgung der Eintragungen

(1) Die im Register gespeicherten Eintragungen werden nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Fristen getilgt. Die Tilgungsfristen betragen

1. zwei Jahre

bei Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit,

2. fünf Jahre

a) bei Entscheidungen wegen Straftaten mit Ausnahme von Entscheidungen wegen Straftaten nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, den §§ 316 und 323 a des Strafgesetzbuchs und Entscheidungen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69 und 69 b des Strafgesetzbuchs oder eine Sperre nach § 69 a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs angeordnet worden ist,

b) bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,

c) bei der Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung,

3. zehn Jahre

in allen übrigen Fällen.

Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 werden getilgt, wenn dem Betroffenen die Fahrerlaubnis entzogen wird. Sonst erfolgt eine Tilgung bei den Maßnahmen nach § 2 a ein Jahr nach Ablauf der Probezeit und bei Maßnahmen nach § 4 dann, wenn die letzte mit Punkten bewertete Eintragung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit getilgt ist. Verkürzungen der Tilgungsfristen nach Absatz 1 können durch Rechtsverordnung gemäß § 30 c Abs. 1 Nr. 2 zugelassen werden, wenn die eingetragene Entscheidung auf körperlichen oder geistigen Mängeln oder fehlender Befähigung beruht.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(6) unverändert

17. Die §§ 29 und 30 werden wie folgt gefaßt:

„§ 29

Tilgung der Eintragungen

(1) Die im Register gespeicherten Eintragungen werden nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Fristen getilgt. Die Tilgungsfristen betragen

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Eintragungen über Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 werden getilgt, wenn dem Betroffenen die Fahrerlaubnis entzogen wird. Sonst erfolgt eine Tilgung bei den Maßnahmen nach § 2 a ein Jahr nach Ablauf der Probezeit und bei Maßnahmen nach § 4 dann, wenn die letzte mit Punkten bewertete Eintragung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit getilgt ist. Verkürzungen der Tilgungsfristen nach Absatz 1 können durch Rechtsverordnung gemäß § 30 c Abs. 1 Nr. 2 zugelassen werden, wenn die eingetragene Entscheidung auf körperlichen oder geistigen Mängeln oder fehlender Befähigung beruht.

Entwurf

(2) Die Tilgungsfristen gelten nicht, wenn die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder die Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, für immer untersagt ist.

(3) Ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen nach Absatz 1 und das Tilgungsverbot nach Absatz 2 werden getilgt

1. Eintragungen über Entscheidungen, wenn ihre Tilgung im Bundeszentralregister angeordnet oder wenn die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach den §§ 86, 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig aufgehoben wird,
2. Eintragungen, die in das Bundeszentralregister nicht aufzunehmen sind, wenn ihre Tilgung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde angeordnet wird, wobei die Anordnung nur ergehen darf, wenn dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,
3. Eintragungen, bei denen die zugrundeliegende Entscheidung aufgehoben wird oder bei denen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 30 c Abs. 1 Nr. 2 eine Änderung der zugrundeliegenden Entscheidung Anlaß gibt,
4. sämtliche Eintragungen, wenn eine amtliche Mitteilung über den Tod des Betroffenen eingeht.

(4) Die Tilgungsfrist (Absatz 1) und die Ablaufhemmung (Absatz 6) beginnen

1. bei strafgerichtlichen Verurteilungen mit dem Tag des ersten Urteils und bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter, wobei dieser Tag auch dann maßgebend bleibt, wenn eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt wird oder eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält,
2. bei Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 59, 60 des Strafgesetzbuchs und § 27 des Jugendgerichtsgesetzes mit dem Tag der Entscheidung,
3. bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidungen sowie bei anderen Verwaltungsentscheidungen mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der beschwerenden Entscheidung,
4. bei Aufbauseminaren und verkehrspsychologischen Beratungen mit dem Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung und

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

5. bei Verzicht auf die Fahrerlaubnis mit dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde.

(5) Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung oder dem Verzicht. Bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, beginnt die Tilgungsfrist fünf Jahre nach Ablauf oder Aufhebung des Verbots oder der Beschränkung.

(6) Sind im Register mehrere Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 über eine Person eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung vorbehaltlich der Regelungen in den Sätzen 2 bis 4 erst zulässig, wenn für alle betreffenden Eintragungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Eintragungen von Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten hindern nur die Tilgung von Entscheidungen wegen anderer Ordnungswidrigkeiten. Die Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit – mit Ausnahme von Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a – wird spätestens nach Ablauf von fünf Jahren getilgt. Wird eine Eintragung getilgt, so sind auch die Eintragungen zu tilgen, deren Tilgung nur durch die betreffende Eintragung gehemmt war.

(7) Eine Eintragung wird nach Eintritt der Tilgungsreife zuzüglich einer Überlieferfrist von drei Monaten gelöscht. Während dieser Zeit darf der Inhalt der Eintragung nicht übermittelt und über ihn keine Auskunft erteilt werden, es sei denn, der Betroffene begehrt eine Auskunft über den ihn betreffenden Inhalt.

(8) Ist eine Eintragung über eine gerichtliche Entscheidung im Verkehrszentralregister getilgt, so dürfen die Tat und die Entscheidung dem Betroffenen für die Zwecke des § 28 Abs. 2 nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Unterliegen diese Eintragungen einer zehnjährigen Tilgungsfrist, dürfen sie nach Ablauf eines Zeitraums, der einer fünfjährigen Tilgungsfrist nach den Vorschriften dieses Paragraphen entspricht, nur noch für ein Verfahren übermittelt und verwertet werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat. Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69b StGB übermittelt und verwertet werden.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Sind im Register mehrere Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 über eine Person eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung vorbehaltlich der Regelungen in den Sätzen 2 bis 5 erst zulässig, wenn für alle betreffenden Eintragungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Eintragungen von Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten hindern nur die Tilgung von Entscheidungen wegen anderer Ordnungswidrigkeiten. Die Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit – mit Ausnahme von Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a – wird spätestens nach Ablauf von fünf Jahren getilgt. **Die Tilgung einer Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit unterbleibt in jedem Falle so lange, wie der Betroffene im Zentralen Fahrerlaubnisregister als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe gespeichert ist.** Wird eine Eintragung getilgt, so sind auch die Eintragungen zu tilgen, deren Tilgung nur durch die betreffende Eintragung gehemmt war.

(7) unverändert

(8) unverändert

Entwurf

§ 30

Übermittlung

(1) Die Eintragungen im Verkehrszentralregister dürfen an die Stellen, die

1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz und dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr sowie
3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 28 Abs. 2 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

(2) Die Eintragungen im Verkehrszentralregister dürfen an die Stellen, die für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, des Kraftfahrersachverständigengesetzes, des Fahrlehrergesetzes, des Personenbeförderungsgesetzes, der gesetzlichen Bestimmungen über die Notfallrettung und den Krankentransport, des Güterkraftverkehrsgesetzes einschließlich der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1), des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 4 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

(3) Die Eintragungen im Verkehrszentralregister dürfen an die für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies zu dem in § 28 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zweck erforderlich ist.

(4) Die Eintragungen im Verkehrszentralregister dürfen außerdem für die Erteilung, Verlängerung, Erneuerung, Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis für Luftfahrer oder sonstiges Luftfahrpersonal nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies für die genannten Maßnahmen erforderlich ist.

(5) Die Eintragungen im Verkehrszentralregister dürfen für die wissenschaftliche Forschung entsprechend § 38 und für statistische Zwecke entsprechend § 38a übermittelt und genutzt werden. Zur Vorbereitung von Rechts- und allgemei-

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 30

Übermittlung

(1) Die Eintragungen im Verkehrszentralregister dürfen an die Stellen, die

1. unverändert
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz und dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr **oder**
3. unverändert

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 28 Abs. 2 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

nen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs dürfen die Eintragungen entsprechend § 38b übermittelt und genutzt werden.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten und nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, hat die übermittelnde Stelle ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke durch nicht öffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.

(6) unverändert

(7) Die Eintragungen im Verkehrszentralregister dürfen an die zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

(7) unverändert

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,

erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.

(8) Dem Betroffenen wird auf Antrag schriftlich über den ihn betreffenden Inhalt des Verkehrszentralregisters und über die Punkte unentgeltlich Auskunft erteilt. Der Antragsteller hat dem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen.

(8) unverändert

(9) Übermittlungen von Daten aus dem Verkehrszentralregister sind nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, auf Grund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, daß die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht."

(9) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

18. § 30a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Den Stellen, denen die Aufgaben nach § 30 Abs. 1 und 3 obliegen, dürfen die für die Erfüllung dieser Aufgaben jeweils erforderlichen Daten aus dem Verkehrszentralregister durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 47 Abs. 1 Nr. 4)“ durch die Angabe „(§ 30c Abs. 1 Nr. 5)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 ist zulässig, daß für ein Datenendgerät mehrere Kennungen zugeteilt sind und die Kennungen auch von anderen Endgeräten derselben oder einer anderen Dienststelle verwendet werden, wenn eine vollständige Aufzeichnung der Abrufe nach § 30a Abs. 4 durch die abrufende Stelle gefertigt wird. Aus den Aufzeichnungen müssen mindestens die für den Abruf verantwortliche Person und deren Dienststelle jeweils festgestellt werden können.“

d) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, dürfen die Daten auch für diesen Zweck verwendet werden, sofern das Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde unter Verwendung von Personendaten einer bestimmten Person gestellt wird. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 47 Abs. 1 Nr. 5)“ durch die Angabe „(§ 30c Abs. 1 Nr. 5)“ ersetzt.

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Verkehrszentralregister für die in § 30 Abs. 7 genannten Maßnahmen an die hierfür zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden:

18. § 30a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 ist zulässig, daß für ein Datenendgerät mehrere Kennungen zugeteilt sind und die Kennungen auch von anderen Endgeräten derselben oder einer anderen Dienststelle verwendet werden, wenn eine vollständige Aufzeichnung der Abrufe nach Absatz 4 durch die abrufende Stelle gefertigt wird. Aus den Aufzeichnungen müssen mindestens die für den Abruf verantwortliche Person und deren Dienststelle jeweils festgestellt werden können.“

d) unverändert

e) unverändert

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Verkehrszentralregister für die in § 30 Abs. 7 genannten Maßnahmen an die hierfür zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden:

Entwurf

1. die Tatsache folgender Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:
 - a) die unanfechtbare Versagung einer Fahrerlaubnis, einschließlich der Ablehnung der Verlängerung einer befristeten Fahrerlaubnis,
 - b) die unanfechtbaren oder *vorläufig wirksamen* Entziehungen, Widerrufe oder Rücknahmen einer Fahrerlaubnis,
2. die Tatsache folgender Entscheidungen der Gerichte:
 - a) die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis,
 - b) die rechtskräftige Anordnung einer Fahrerlaubnissperre,
3. die Tatsache der Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung des Führerscheins nach § 94 der Strafprozeßordnung,
4. die Tatsache des Verzichts auf eine Fahrerlaubnis und
5. zusätzlich
 - a) Klasse, Art und etwaige Beschränkungen der Fahrerlaubnis, die Gegenstand der Entscheidung nach Nummer 1 oder Nummer 2 oder des Verzichts nach Nummer 3 ist, und
 - b) Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt der Person, zu der eine Eintragung nach den Nummern 1 bis 3 vorliegt.

Der Abruf ist nur zulässig, soweit

1. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und
2. der Empfängerstaat die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) anwendet.

Die Absätze 2, 2a und 3 sowie Absatz 4 wegen des Anlasses der Abrufe sind entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 4 hat das Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen über den Anlaß bei jedem zehnten Abruf zu fertigen.“

Beschlüsse des 15. Ausschusses

1. die Tatsache folgender Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:
 - a) unverändert
 - b) die unanfechtbaren oder **sofort vollziehbaren** Entziehungen, Widerrufe oder Rücknahmen einer Fahrerlaubnis,
 - c) **die rechtskräftige Anordnung eines Fahrverbots,**
2. die Tatsache folgender Entscheidungen der Gerichte:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) **die rechtskräftige Anordnung eines Fahrverbots,**
3. unverändert
4. unverändert
5. zusätzlich
 - a) Klasse, Art und etwaige Beschränkungen der Fahrerlaubnis, die Gegenstand der Entscheidung nach Nummer 1 oder Nummer 2 oder des Verzichts nach Nummer 4 ist, und
 - b) unverändert

Der Abruf ist nur zulässig, soweit

1. unverändert
2. unverändert

Die Absätze 2, 2a und 3 sowie Absatz 4 wegen des Anlasses der Abrufe sind entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 4 hat das Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen über den Anlaß bei jedem zehnten Abruf zu fertigen.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

19. Nach § 30a werden die folgenden §§ 30 b und 30 c eingefügt:

„ § 30 b

Automatisiertes Anfrage- und
Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt

(1) Die Übermittlung von Daten aus dem Verkehrszentralregister nach § 30 Abs. 1 und 7 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 30 c Abs. 1 Nr. 6 in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Die anfragende Stelle hat die Zwecke anzugeben, für die die zu übermittelnden Daten benötigt werden.

(2) Solche Verfahren dürfen nur eingerichtet werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden und
2. die Zulässigkeit der Übermittlung nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt als übermittelnde Behörde hat Aufzeichnungen zu führen, die die übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung, den Empfänger der Daten und den vom Empfänger angegebenen Zweck enthalten. § 30 a Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 30 c

Ermächtigungsgrundlagen,
Ausführungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über

1. den Inhalt der Eintragungen einschließlich der Personendaten nach § 28 Abs. 3,
2. Verkürzungen der Tilgungsfristen nach § 29 Abs. 1 Satz 5 und über Tilgungen ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen nach § 29 Abs. 3 Nr. 3,
3. die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach § 30 Abs. 1 bis 4 und 7 sowie die Bestimmung der Empfänger und den Geschäftsweg bei Übermittlungen nach § 30 Abs. 7,
4. den Identitätsnachweis bei Auskünften nach § 30 Abs. 8,
5. die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach § 30 a Abs. 1, die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch nach § 30 a Abs. 2, die weiteren Aufzeichnungen nach § 30 a Abs. 4 beim Abruf im automatisierten Verfahren und die Bestimmung der Empfänger bei Übermittlungen nach § 30 a Abs. 5,
6. die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach § 30 b Abs. 1 und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch nach § 30 b Abs. 2 Nr. 1.

19. Nach § 30a werden die folgenden §§ 30 b und 30 c eingefügt:

„ § 30 b

unverändert

§ 30 c

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates

1. über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen,
2. über die Zusammenarbeit zwischen Bundeszentralregister und Verkehrszentralregister

zu erlassen. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Nummer 1, soweit Justizbehörden betroffen sind, und nach Nummer 2 werden gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz erlassen."

20. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden (Zulassungsstellen)“ werden durch die Wörter „Die Zulassungsbehörden“ ersetzt.
- b) Am Ende wird das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.

20. unverändert

21. In § 32 Abs. 1 werden in Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma und in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften.“

21. unverändert

22. In § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

22. unverändert

23. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil von Absatz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.

23. unverändert

24. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach Nummer 1 Buchstabe d das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. an die Verwaltungsbehörden im Sinne von § 26 Abs. 1 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 oder § 24 a und“.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Polizeidienststellen der Länder“ die Wörter „und Verwaltungsbehörden im Sinne von § 26 Abs. 1“ eingefügt.

24. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Abweichend von Absatz 5 Nr. 2 ist zulässig, daß für ein Datenendgerät mehrere Kennungen zugeteilt sind und die Kennungen auch von anderen Endgeräten derselben oder einer anderen Dienststelle verwendet werden, wenn eine vollständige Aufzeichnung der Abrufe nach § 36 Abs. 7 durch die abrufende Stelle gefertigt wird. Aus den Aufzeichnungen müssen mindestens die für den Abruf verantwortliche Person und deren Dienststelle jeweils festgestellt werden können.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, dürfen die Daten auch für diesen Zweck verwendet werden, sofern das Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde unter Verwendung von Halterdaten einer bestimmten Person oder von Fahrzeugdaten eines bestimmten Fahrzeugs gestellt wird. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.“

- e) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrzeugregistern.“

25. Nach § 36 werden die folgenden §§ 36a und 36b eingefügt: 25. unverändert

„§ 36a

Automatisiertes Anfrage- und
Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt

Die Übermittlung der Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach den §§ 35 und 37 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 4a auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens gilt § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 36 b

Abgleich mit den Sachfahndungsdaten
des Bundeskriminalamtes

(1) Das Bundeskriminalamt übermittelt regelmäßig dem Kraftfahrt-Bundesamt die im Polizeilichen Informationssystem gespeicherten Daten von Fahrzeugen, Kennzeichen, Fahrzeugpapieren und Führerscheinen, die zur Beweissicherung, Einziehung, Beschlagnahme, Sicherstellung, Eigentumssicherung und Eigentümer- oder Besitzerermittlung ausgeschrieben sind. Die Daten dienen zum Abgleich mit den im Zentralen Fahrzeugregister erfaßten Fahrzeugen und Fahrzeugpapieren sowie mit den im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfaßten Führerscheinen.

(2) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 darf auch im automatisierten Verfahren erfolgen.“

26. § 37 wird wie folgt gefaßt:

26. unverändert

„ § 37

Übermittlung von Fahrzeugdaten und
Halterdaten an Stellen außerhalb
des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen von den Registerbehörden an die zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

- a) für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
- b) zur Überwachung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- c) zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
- d) zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Kennzeichen oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,

erforderlich ist.

(2) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

27. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

27. unverändert

„ § 37 a

Abruf im automatisierten Verfahren
durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches
dieses Gesetzes

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrzeugregister für die in § 37 Abs. 1 genannten Maßnahmen an die hierfür zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 5 a übermittelt werden.

(2) Der Abruf darf nur unter Verwendung von Fahrzeugdaten erfolgen und sich nur auf ein bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Halter richten.

(3) Der Abruf ist nur zulässig, soweit

1. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und
2. der Empfängerstaat die Richtlinie 95/46/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) anwendet.

§ 36 Abs. 5, 5 a und 6 sowie Abs. 7 wegen des Anlasses der Abrufe ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 7 hat das Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen über den Anlaß bei jedem zehnten Abruf zu fertigen.“

28. § 38 wird wie folgt gefaßt:

28. unverändert

„ § 38

Übermittlung
für die wissenschaftliche Forschung

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 und 2 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(5) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Nutzung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 und 2 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet."

29. Nach § 38 werden die folgenden §§ 38a und 38b eingefügt: 29. unverändert

„§ 38 a

Übermittlung und Nutzung
für statistische Zwecke

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten dürfen zur Vorbereitung

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

und Durchführung von Statistiken, soweit sie durch Rechtsvorschriften angeordnet sind, übermittelt werden, wenn die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45) nicht möglich ist.

(2) Es finden die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes und der Statistikgesetze der Länder Anwendung.

§ 38b

Übermittlung und Nutzung
für planerische Zwecke

(1) Die nach § 33 Abs. 1 in den örtlichen Fahrzeugregistern gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten dürfen für im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsplanungen an öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Betroffene eingewilligt hat oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben genutzt werden,
3. zu den Daten nur die Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet."

30. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Teilnahme am Straßenverkehr“ ein Komma und die Wörter „dem Diebstahl, dem sonstigen Abhandenkommen des Fahrzeugs“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung
 - a) von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder

30. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung
 - a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- b) von gemäß § 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes übergegangenen Ansprüchen

- b) von gemäß § 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes oder § 91 des Bundessozialhilfegesetzes übergegangenen Ansprüchen

in Höhe von jeweils mindestens eintausend Deutscher Mark benötigt,“.

in Höhe von jeweils mindestens eintausend Deutscher Mark benötigt,“.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „verwertet“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

- bb) unverändert

31. § 40 wird wie folgt geändert:

31. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 38 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 38 a Abs. 1“ und die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 38 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.

32. In § 41 Abs. 2 und 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Belange“ durch das Wort „Interessen“ ersetzt.

32. unverändert

33. § 42 wird wie folgt geändert:

33. unverändert

- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Bei Zweifeln an der Identität eines eingetragenen Halters mit dem Halter, auf den sich eine neue Mitteilung bezieht, dürfen die Datenbestände des Verkehrszentralregisters und des Zentralen Fahrerlaubnisregisters zur Identifizierung dieser Halter genutzt werden. Ist die Feststellung der Identität der betreffenden Halter auf diese Weise nicht möglich, dürfen die auf Anfrage aus den Melderegistern übermittelten Daten zur Behebung der Zweifel genutzt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Meldebehörden richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder. Können die Zweifel an der Identität der betreffenden Halter nicht ausgeräumt werden, werden die Eintragungen über beide Halter mit einem Hinweis auf die Zweifel an deren Identität versehen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Die nach § 33 im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Daten dürfen den Zulassungsbehörden übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in deren Register festzustellen und zu beseitigen und um diese örtlichen Register zu vervollständigen. Die nach § 33 im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten dürfen dem Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen im Zentralen Fahrzeugregister festzustellen und zu beseitigen sowie das Zentrale Fahrzeugregister zu vervollständigen. Die Übermittlung nach Satz 1 oder 2 ist nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Register unrichtig oder unvollständig sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Die nach § 33 im Zentralen Fahrzeugregister oder im zuständigen örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Halter- und Fahrzeugdaten dürfen dem zuständigen Finanzamt übermittelt werden, soweit dies für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in den Datenbeständen der Finanzämter festzustellen und zu beseitigen und um diese Datenbestände zu vervollständigen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Datenbestände unrichtig oder unvollständig sind.“

34. § 43 wird wie folgt gefaßt:

„§ 43

Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger

(1) Übermittlungen von Daten aus den Fahrzeugregistern sind nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, auf Grund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, daß die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten und nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, hat die übermittelnde Stelle ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke durch nicht öffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.“

35. § 46 wird aufgehoben.

35. unverändert

36. § 47 wird wie folgt geändert:

36. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen“.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 36 Abs. 5,“.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch nach § 36a,“.

dd) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 30 a Abs. 4 Satz 2 und“ gestrichen.

ee) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5 a, 5 b und 5 c eingefügt:

„5 a. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Bestimmung der Empfänger und den Geschäftsweg bei Übermittlungen nach § 37 Abs. 1,

5 b. darüber, welche Daten nach § 37 a Abs. 1 durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden dürfen,

5 c. über die Bestimmung, welche ausländischen öffentlichen Stellen zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 37 a Abs. 1 befugt sind,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern zu erlassen.“

37. Nach Abschnitt V werden die folgenden Abschnitte VI und VII angefügt:

„VI. Fahrerlaubnisregister

§ 48

Registerführung und Registerbehörden

(1) Die Fahrerlaubnisbehörden (§ 2 Abs. 1) führen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit ein Register (örtliche Fahrerlaubnisregister) über

1. von ihnen erteilte oder registrierte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine,
2. Entscheidungen, die Bestand, Art und Umfang von Fahrerlaubnissen oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, betreffen.

37. Nach Abschnitt V werden die folgenden Abschnitte VI und VII angefügt:

„VI. Fahrerlaubnisregister

§ 48

Registerführung und Registerbehörden

(1) Die Fahrerlaubnisbehörden (§ 2 Abs. 1) führen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit ein Register (örtliche Fahrerlaubnisregister) über

1. unverändert
2. unverändert

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 darf die zur Erteilung einer Prüfbescheinigung zuständige Stelle Aufzeichnungen über von ihr ausgegebene Bescheinigungen für die Berechtigung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge führen.

Entwurf

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register (Zentrales Fahrerlaubnisregister) über

1. von einer inländischen Fahrerlaubnisbehörde erteilte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland,
2. von einer ausländischen Behörde oder Stelle erteilte Fahrerlaubnisse sowie entsprechenden Führerscheine von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland, soweit sie verpflichtet sind, ihre Fahrerlaubnis registrieren zu lassen,
3. von einer inländischen Fahrerlaubnisbehörde erteilte oder registrierte Fahrerlaubnisse sowie die entsprechenden Führerscheine von Personen ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland.

(3) Bei einer zentralen Herstellung der Führerscheine übermittelt die Fahrerlaubnisbehörde dem Hersteller die hierfür notwendigen Daten. Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Führerscheine alle *Seriennummern* der hergestellten Führerscheine speichern. Die Speicherung der übrigen im Führerschein enthaltenen Angaben beim Hersteller ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Führerscheins dient; die Angaben sind anschließend zu löschen. Die Daten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister übermittelt werden; sie sind dort spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zu löschen, sofern dem Amt die Erteilung oder Änderung der Fahrerlaubnis innerhalb dieser Frist nicht mitgeteilt wird; beim Hersteller sind die Daten nach der Übermittlung zu löschen. Vor Eingang der Mitteilung beim Kraftfahrt-Bundesamt über die Erteilung oder Änderung der Fahrerlaubnis darf das Amt über die Daten keine Auskunft erteilen.

§ 49

Zweckbestimmung der Register

(1) Die örtlichen Fahrerlaubnisregister und das Zentrale Fahrerlaubnisregister werden geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Fahrerlaubnisse und welche Führerscheine eine Person besitzt.

(2) Die örtlichen Fahrerlaubnisregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind

1. für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen und
2. für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von *fahrerlaubnisfreien* Fahrzeugen.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Bei einer zentralen Herstellung der Führerscheine übermittelt die Fahrerlaubnisbehörde dem Hersteller die hierfür notwendigen Daten. Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Führerscheine alle **Führerscheinnummern** der hergestellten Führerscheine speichern. Die Speicherung der übrigen im Führerschein enthaltenen Angaben beim Hersteller ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Führerscheins dient; die Angaben sind anschließend zu löschen. Die Daten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister übermittelt werden; sie sind dort spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zu löschen, sofern dem Amt die Erteilung oder Änderung der Fahrerlaubnis innerhalb dieser Frist nicht mitgeteilt wird; beim Hersteller sind die Daten nach der Übermittlung zu löschen. Vor Eingang der Mitteilung beim Kraftfahrt-Bundesamt über die Erteilung oder Änderung der Fahrerlaubnis darf das Amt über die Daten keine Auskunft erteilen.

§ 49

Zweckbestimmung der Register

(1) unverändert

(2) Die örtlichen Fahrerlaubnisregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind

1. unverändert
2. für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen.

Entwurf

§ 50

Inhalt der Fahrerlaubnisregister

(1) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern und im Zentralen Fahrerlaubnisregister werden gespeichert

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt,
2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 Daten über Erteilung und Registrierung (einschließlich des Umtauschs oder der Registrierung einer deutschen Fahrerlaubnis im Ausland), Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis sowie über Führerscheine und deren Geltung sowie sonstige Berechtigungen, ein Kraftfahrzeug zu führen.

(2) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern dürfen außerdem gespeichert werden

1. die Anschrift des Betroffenen sowie
2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 Daten über
 - a) Versagung, Entziehung, Widerruf und Rücknahme der Fahrerlaubnis, Verzicht auf die Fahrerlaubnis, Fahrverbote sowie die Beschlagnahme, Sicherstellung und Verwahrung von Führerscheinen sowie Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 und § 4 Abs. 3,
 - b) Verbote oder Beschränkungen, ein Fahrzeug zu führen.

§ 51

Mitteilung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister

Die Fahrerlaubnisbehörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die auf Grund des § 50 Abs. 1 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten für das Zentrale Fahrerlaubnisregister mit.

§ 52

Übermittlung

(1) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen an die Stellen, die

1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz sowie

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 50

Inhalt der Fahrerlaubnisregister

(1) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern und im Zentralen Fahrerlaubnisregister werden gespeichert

1. unverändert
2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 Daten über Erteilung und Registrierung (einschließlich des Umtauschs oder der Registrierung einer deutschen Fahrerlaubnis im Ausland), Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis, über Führerscheine und deren Geltung **einschließlich der Ausschreibung zur Sachfahndung**, sonstige Berechtigungen, ein Kraftfahrzeug zu führen, **sowie Hinweise auf Eintragungen im Verkehrszentralregister, die die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen berühren.**

(2) In den örtlichen Fahrerlaubnisregistern dürfen außerdem gespeichert werden

1. unverändert
2. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 Daten über
 - a) Versagung, Entziehung, Widerruf und Rücknahme der Fahrerlaubnis, Verzicht auf die Fahrerlaubnis, **isolierte Sperren**, Fahrverbote sowie die Beschlagnahme, Sicherstellung und Verwahrung von Führerscheinen sowie Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 und § 4 Abs. 3,
 - b) Verbote oder Beschränkungen, ein Fahrzeug zu führen.

§ 51

Mitteilung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister

unverändert

§ 52

Übermittlung

(1) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen an die Stellen, die

1. unverändert
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz **oder**

Entwurf

3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften, soweit es um Fahrerlaubnisse, Führerscheine oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, geht,

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 49 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

(2) Die in den Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten dürfen zu den in § 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2 genannten Zwecken an die für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat entsprechend § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Aufzeichnungen über die Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 zu führen.

§ 53

Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Den Stellen, denen die Aufgaben nach § 52 obliegen, dürfen die hierfür jeweils erforderlichen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregistern zu den in § 49 genannten Zwecken durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 gewährleistet ist, daß

1. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte und
2. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist eine Regelung entsprechend § 30 a Abs. 2 a zulässig.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Fahrerlaubnisbehörde als übermittelnde Stellen haben über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen

Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. unverändert

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 49 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 53

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.

(4) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe weitere Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt, insbesondere in welchem Umfang die Abrufe aufzuzeichnen sind, nach welchem Stichprobenverfahren sie ausgewählt werden und welche Stelle die Aufzeichnungen fertigt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Abrufen aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern.

(5) Aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern ist die Übermittlung der Daten durch Einsichtnahme in das Register außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die für den betreffenden Bezirk zuständige Polizeidienststelle zulässig, wenn

1. dies im Rahmen der in § 49 Abs. 1 und 2 Nr. 2 genannten Zwecke für die Erfüllung der Polizei obliegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. ohne die sofortige Einsichtnahme die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet wäre.

Die Polizeidienststelle hat die Tatsache der Einsichtnahme, deren Datum und Anlaß sowie den Namen des Einsichtnehmenden aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu vernichten.

§ 54

Automatisiertes Anfrage- und
Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt

Die Übermittlung der Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 darf nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 5 auch in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen. Für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens gilt § 30b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 55

Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb
des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Die auf Grund des § 50 gespeicherten Daten dürfen von den Registerbehörden an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder

§ 54

unverändert

§ 55

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,

erforderlich ist.

(2) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.

§ 56

Abruf im automatisierten Verfahren
durch Stellen außerhalb des Geltungsbereiches
dieses Gesetzes

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister für die in § 55 Abs. 1 genannten Maßnahmen an die hierfür zuständigen öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 6 übermittelt werden.

(2) Der Abruf ist nur zulässig, soweit

1. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und
2. der Empfängerstaat die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) anwendet.

§ 53 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 wegen des Anlasses der Abrufe ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 53 Abs. 4 hat das Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen über den Anlaß bei jedem zehnten Abruf zu fertigen.

§ 57

Übermittlung und Nutzung
von Daten für wissenschaftliche, statistische
und gesetzgeberische Zwecke

Für die Übermittlung und Nutzung der nach § 50 gespeicherten Daten für wissenschaftliche Zwecke gilt § 38, für statistische Zwecke § 38 a und für gesetzgeberische Zwecke § 38 b jeweils entsprechend.

§ 56

unverändert

§ 57

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 58

Auskunft über eigene Daten aus den Registern

Einer Privatperson wird auf Antrag schriftlich über den sie betreffenden Inhalt des örtlichen oder des Zentralen Fahrerlaubnisregisters unentgeltlich Auskunft erteilt. Der Antragsteller hat dem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen.

§ 58

unverändert

§ 59

Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Bei Zweifeln an der Identität einer eingetragenen Person mit der Person, auf die sich eine Mitteilung nach § 51 bezieht, dürfen die Datenbestände des Verkehrszentralregisters und des Zentralen Fahrzeugregisters zur Identifizierung dieser Personen genutzt werden. Ist die Feststellung der Identität der betreffenden Personen auf diese Weise nicht möglich, dürfen die auf Anfrage aus den Melderegistern übermittelten Daten zur Behebung der Zweifel genutzt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Meldebehörden richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder. Können die Zweifel an der Identität der betreffenden Personen nicht ausgeräumt werden, werden die Eintragungen über beide Personen mit einem Hinweis auf die Zweifel an deren Identität versehen.

§ 59

unverändert

(2) Die regelmäßige Nutzung der auf Grund des § 28 Abs. 3 im Verkehrszentralregister gespeicherten Daten ist zulässig, um Fehler und Abweichungen bei den Personendaten sowie den Daten über Fahrerlaubnisse und Führerscheine der betreffenden Person im Zentralen Fahrerlaubnisregister festzustellen und zu beseitigen und um dieses Register zu vervollständigen.

(3) Die nach § 50 Abs. 1 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten dürfen den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in deren Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese örtlichen Register zu vervollständigen. Die nach § 50 Abs. 1 im örtlichen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten dürfen dem Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen im Zentralen Fahrerlaubnisregister festzustellen und zu beseitigen und um dieses Register zu vervollständigen. Die Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Register unrichtig oder unvollständig sind.

§ 60

Allgemeine Vorschriften
für die Datenübermittlung, Verarbeitung und
Nutzung der Daten durch den Empfänger

(1) Übermittlungen von Daten aus den Fahrerlaubnisregistern sind nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, auf Grund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, daß die Registerbehörde

§ 60

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(2) Für die Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger gilt § 43 Abs. 2.

§ 61

Löschung der Daten

(1) Die auf Grund des § 50 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn

1. die zugrundeliegende Fahrerlaubnis *nicht mehr besteht* oder
2. eine amtliche Mitteilung über den Tod des Betroffenen eingeht.

Die Angaben zur Probezeit werden ein Jahr nach deren Ablauf gelöscht.

(2) Soweit die örtlichen Fahrerlaubnisregister Entscheidungen enthalten, die auch im Verkehrszentralregister einzutragen sind, gilt für die Löschung § 29 entsprechend. Für die Löschung der übrigen Daten gilt Absatz 1.

§ 62

Register über die Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr

(1) Die Zentrale Militärkraftfahrtstelle führt ein zentrales Register über die von den Dienststellen der Bundeswehr erteilten Dienstfahrerlaubnisse und ausgestellten Dienstführerscheine. In dem Register dürfen auch die Daten gespeichert werden, die in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeichert werden dürfen.

(2) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt werden nur die in § 50 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten, die Tatsache des Bestehens einer Dienstfahrerlaubnis mit der jeweiligen Klasse und das Datum von Beginn und Ablauf einer Probezeit sowie die Fahrerlaubnisnummer gespeichert.

(3) Die im zentralen Register der Zentralen Militärkraftfahrtstelle und die im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind nach Ablauf eines Jah-

§ 61

Löschung der Daten

(1) Die auf Grund des § 50 im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn

1. die zugrundeliegende Fahrerlaubnis **erloschen ist, mit Ausnahme der nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 gespeicherten Daten, der Klasse der erloschenen Fahrerlaubnis, des Datums ihrer Erteilung, des Datums ihres Erlöschens und der Fahrerlaubnisnummer** oder
2. unverändert

Die Angaben zur Probezeit werden ein Jahr nach deren Ablauf gelöscht.

(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Daten darf nach dem Erlöschen der Fahrerlaubnis nur dem Betroffenen Auskunft erteilt werden.

- (3) unverändert

§ 62

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

res seit Ende der Wehrpflicht des Betroffenen (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) zu löschen.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit Ausnahme der §§ 53 und 56 sinngemäß Anwendung. Durch Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 9 können Abweichungen von den Vorschriften dieses Abschnitts zugelassen werden, soweit dies zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 63

Ermächtigungsgrundlagen,
Ausführungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen

1. über die Übermittlung der Daten durch den Hersteller von Führerscheinen an das Kraftfahrt-Bundesamt und die dortige Speicherung nach § 48 Abs. 3 Satz 4,
2. darüber, welche Daten nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 im örtlichen und im Zentralen Fahrerlaubnisregister jeweils gespeichert werden dürfen,
3. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten nach den §§ 52 und 55 sowie die Bestimmung der Empfänger und den Geschäftsweg bei Übermittlungen nach § 55,
4. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch und die weiteren Aufzeichnungen beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 53,
5. über die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch nach § 54,
6. darüber, welche Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren nach § 56 übermittelt werden dürfen,
7. über die Bestimmung, welche ausländischen öffentlichen Stellen zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 56 befugt sind,
8. über den Identitätsnachweis bei Auskünften nach § 58 und
9. über Sonderbestimmungen für die Fahrerlaubnisregister der Bundeswehr nach § 62 Abs. 4 Satz 2.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern zu erlassen.

§ 63

unverändert

Entwurf

VII.
Gemeinsame Vorschriften,
Übergangsbestimmungen

§ 64

Gemeinsame Vorschriften

Die Meldebehörden haben dem Kraftfahrt-Bundesamt bei der Änderung des Geburtsnamens, Familiennamens oder des Vornamens einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, für den in Satz 2 genannten Zweck neben dem bisherigen Namen folgende weitere Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Bezeichnung der Behörde, die die Namensänderung im Melderegister veranlaßt hat, sowie
8. Datum und Aktenzeichen des zugrundeliegenden Rechtsakts.

Enthält das Verkehrszentralregister oder das Zentrale Fahrerlaubnisregister eine Eintragung über diese Person, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken. Eine Mitteilung nach Satz 1 darf nur für den in Satz 2 genannten Zweck verwendet werden. Enthalten die Register keine Eintragung über diese Person, ist die Mitteilung vom Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu vernichten.

§ 65

Übergangsbestimmungen

(1) Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse, die sich am ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bereits in den Akten befinden, brauchen abweichend von § 2 Abs. 9 Satz 2 bis 4 erst dann vernichtet zu werden, wenn sich die Fahrerlaubnisbehörde aus anderem Anlaß mit dem Vorgang befaßt. Eine Überprüfung der Akten muß jedoch spätestens bis zum ... (Einsetzen: 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) durchgeführt werden. Anstelle einer Vernichtung der Unterlagen sind die darin enthaltenen Daten zu sperren, wenn die Vernichtung wegen der besonderen Art der Führung der Akten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(2) Sind Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begangen worden, richten sich die Maßnahmen nach den Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2a in der vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung. Treten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hinzu, die ab ... (Einset-

Beschlüsse des 15. Ausschusses

VII.
Gemeinsame Vorschriften,
Übergangsbestimmungen

§ 64

unverändert

§ 65

Übergangsbestimmungen

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

zen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begangen worden sind, richten sich die Maßnahmen insgesamt nach § 2a in der ab ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung.

(3) Die vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) auf Grund von § 2c vom Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind in das Zentrale Fahrerlaubnisregister zu übernehmen.

(4) Sind Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begangen worden, richten sich die Maßnahmen nach dem Punktsystem in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Treten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hinzu, die ab ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begangen worden sind, richten sich die Maßnahmen insgesamt nach dem Punktsystem gemäß § 4.

(5) Anerkennungen nach § 4 Abs. 9 Satz 6 können unter den dort genannten Voraussetzungen ab dem ... (Einsetzen: Tag des auf die Verkündung folgenden Tages) vorgenommen werden.

(6) Soweit Entscheidungen in das Verkehrszentralregister nach § 28 in der vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung nicht einzutragen waren, werden solche Entscheidungen ab ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) nur eingetragen, wenn die zugrundeliegenden Taten ab ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begangen wurden.

(7) Soweit Widerrufe oder Rücknahmen nach § 28 Abs. 3 Nr. 6 in das Verkehrszentralregister einzutragen sind, werden nur solche berücksichtigt, die nach dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) unanfechtbar oder sofort vollziehbar geworden sind.

(8) Eintragungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 12 sind nicht vorzunehmen, wenn das Aufbauseminar vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) abgeschlossen worden ist.

(9) Entscheidungen, die vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) im Verkehrszentralregister eingetragen worden sind, werden bis ... (Einsetzen: fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) nach den Bestimmungen des § 29 in der bis zum ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung in Verbindung mit § 13a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung getilgt. Abweichend hiervon gilt § 29 Abs. 7 in der Fassung dieses Gesetzes auch für Entscheidungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verkehrszentralregister eingetragen waren.

(10) Ein örtliches Fahrerlaubnisregister (§ 48 Abs. 1) darf nicht mehr geführt werden, sobald

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) Ein örtliches Fahrerlaubnisregister (§ 48 Abs. 1) darf nicht mehr geführt werden, sobald

Entwurf

1. sein Datenbestand mit den in § 50 Abs. 1 genannten Daten in das Zentrale Fahrerlaubnisregister übernommen worden ist,
2. die getroffenen Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 und § 4 Abs. 3 in das Verkehrszentralregister übernommen worden sind und
3. der Fahrerlaubnisbehörde die Daten, die ihr nach den § 30 Abs. 1 Nr. 3 und § 52 Abs. 1 Nr. 3 aus den zentralen Registern mitgeteilt werden dürfen, durch Abruf im automatisierten Verfahren mitgeteilt werden können.

Örtliche Fahrerlaubnisregister dürfen noch bis spätestens 31. Dezember 2005 geführt werden. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 und § 4 Abs. 3 werden erst dann im Verkehrszentralregister gespeichert, wenn eine Speicherung im örtlichen Fahrerlaubnisregister nicht mehr vorgenommen wird."

38. Die Anlage zu § 2a wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 98 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht
Erster Abschnitt:
Fahrlehrerlaubnis

- § 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis
- § 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis
- § 3 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis
- § 4 Fahrlehrerprüfung
- § 5 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Fahrlehrerschein
- § 6 Pflichten des Fahrlehrers, tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts
- § 7 Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis
- § 8 Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis
- § 9 Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis
- § 9a Befristete Fahrlehrerlaubnis
- § 9b Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

Beschlüsse des 15. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Örtliche Fahrerlaubnisregister dürfen noch bis spätestens 31. Dezember 2005 geführt werden. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden erst dann im Verkehrszentralregister gespeichert, wenn eine Speicherung im örtlichen Fahrerlaubnisregister nicht mehr vorgenommen wird."

38. unverändert

Artikel 2

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 98 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Zweiter Abschnitt:
Fahrschülerlaubnis

- § 10 Erfordernis und Inhalt der Fahrschülerlaubnis
- § 11 Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis
- § 12 Antrag auf Erteilung der Fahrschülerlaubnis
- § 13 Erteilung der Fahrschülerlaubnis, Erlaubnisurkunde
- § 14 Zweigstellen
- § 15 Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschülerlaubnis
- § 16 Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs
- § 17 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs
- § 18 Aufzeichnungen
- § 19 Unterrichtsentgelte
- § 20 Ruhen und Erlöschen der Fahrschülerlaubnis
- § 21 Rücknahme und Widerruf der Fahrschülerlaubnis, Widerruf der Zweigstellenerlaubnis
- § 21 a Ausbildungsfahrschule

Dritter Abschnitt:
Fahrlehrerausbildungsstätten

- § 22 Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten
- § 23 Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung
- § 24 Antrag auf amtliche Anerkennung
- § 25 Erteilung der amtlichen Anerkennung, Anerkennungsurkunde
- § 26 Allgemeine Pflichten des Inhabers und des verantwortlichen Leiters der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 27 Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 28 Aufzeichnungen
- § 29 Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung

Vierter Abschnitt:
Sondervorschriften

- § 30 Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Fünfter Abschnitt:
Seminarerlaubnis

- § 31 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Erlaubnis zur Durchführung von Aufbau-seminaren (Seminarerlaubnis)

Sechster Abschnitt:
Gemeinsame Vorschriften

- § 32 Zuständigkeiten
 § 33 Überwachung
 § 33a Fortbildung
 § 34 Ausnahmen
 § 34a Kosten
 § 35 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
 § 36 Ordnungswidrigkeiten

Siebter Abschnitt:
Registrierung

- § 37 Registerführung und Registerbehörden
 § 38 Zweck der Registrierung
 § 39 Inhalt der Registrierung
 § 40 Übermittlung der Daten zur Registrierung
 § 41 Übermittlung der Daten aus den Registern
 § 42 Abgleich der Daten mit dem Verkehrszentralregister
 § 43 Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes
 § 44 Verarbeitung und Nutzung der Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke
 § 45 Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern
 § 46 Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger
 § 47 Löschung der Daten
 § 48 Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften

Achter Abschnitt:
Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 49 Übergangsregelung
 § 50 Inkrafttreten“.

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1

Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahr-schüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis. Die Fahr-lehrerlaubnis wird auf Antrag in der Klasse BE und zusätzlich in den Klassen A (ohne Beschrän-

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1

Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

kung auf leistungsbegrenzte Krafträder), CE und DE erteilt. Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erhält zunächst eine befristete Erlaubnis nach § 9a. Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnis nach Artikel 3 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1).

(2) Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A berechtigt auch zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis einer anderen Klasse für Krafträder erwerben wollen. Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE berechtigt auch zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis zum Führen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h erwerben wollen. Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE berechtigt auch zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis zum Führen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h erwerben wollen.

(3) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Falle des § 30 Abs. 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber.

§ 2

Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber

1. mindestens 22 Jahre alt ist,
2. geistig, körperlich und fachlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen,
3. mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt,
4. die Fahrerlaubnis der Klassen A, BE und CE und, sofern die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse DE erteilt werden soll, die Fahrerlaubnis der Klasse DE besitzt; eine Fahrerlaubnis auf Probe reicht nicht aus,
5. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll,

(2) unverändert

(3) Jede Fahrlehrerlaubnis berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts.

(4) unverändert

§ 2

Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

6. innerhalb der letzten drei Jahre zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist und
7. die fachliche Eignung in einer Prüfung nach § 4 nachgewiesen hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 5 genügt es, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE und DE über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klassen B und D verfügt. Das Bundesministerium für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung der Bewerber (Satz 1 Nr. 2) festlegen.

(2) Als jeweils ausreichend nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt die Fahrpraxis, wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung drei Jahre lang Kraftfahrzeuge der Klasse B und zwei Jahre lang Kraftfahrzeuge der Klassen A (ohne Beschränkung auf leistungsbegrenzte Krafträder), CE und D geführt hat. Einer zweijährigen Fahrpraxis bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE sechs Monate lang hauptberuflich – als Angehöriger der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei überwiegend – Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Dauer der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 beträgt

1. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE fünfeinhalb Monate in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und viereinhalb Monate in einer Ausbildungsfahrschule,
2. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A zusätzlich einen Monat in einer Fahrlehrerausbildungsstätte,
3. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE zusätzlich zwei Monate in einer Fahrlehrerausbildungsstätte.

Besitzt der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE, so verkürzt sich die Ausbildungsdauer um einen Monat. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE besitzt.

(4) Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt in geschlossenen Kursen und darf – abgesehen von einer auf die Dauer der Ausbildung nicht anrechenbaren unterrichtsfreien Zeit bis zu einem Monat – nicht unterbrochen werden. Der Unterricht ist als Ganztagsunterricht durchzuführen.

(5) Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat sich nach fünfmonatiger Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zusätzlich einer viereinhalbmonatigen Ausbildung in

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat sich nach fünfmonatiger Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zusätzlich einer viereinhalbmonatigen Ausbildung in

Entwurf

einer Ausbildungsfahrschule zu unterziehen. Die Ausbildung *ist etwa in der Hälfte* durch einen einwöchigen Lehrgang in einer Fahrlehrer-ausbildungsstätte zu unterbrechen. Die Ausbildung des Bewerbers endet mit einem weiteren einwöchigen Lehrgang in einer Fahrlehrerausbildungsstätte nach Abschluß der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule.

(6) Besitzt der Bewerber eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrlehrerlaubnis, so wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 die Fahrlehrerlaubnis der entsprechenden Klasse erteilt, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) erfüllt sind. Unterscheiden sich die bisherige Ausbildung und Prüfung des Bewerbers wesentlich von den Bestimmungen der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer, kann die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Das Bundesministerium für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Anpassungslehrgangs sowie an die Durchführung der Eignungsprüfung festlegen.“

3. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er hat dem Antrag beizufügen:

1. einen amtlichen Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
2. einen Lebenslauf,
3. das Zeugnis eines Amtsarztes oder – auf Verlangen der Erlaubnisbehörde – eines Facharztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über die geistige und körperliche Eignung,
4. eine Ablichtung des Führerscheins; sie muß amtlich beglaubigt sein, wenn der Führerschein nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wird,
5. Unterlagen über die Fahrpraxis (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
6. einen Nachweis über die Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
7. eine Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung (§ 2 Abs. 3, 4 und 5),

Beschlüsse des 15. Ausschusses

einer Ausbildungsfahrschule zu unterziehen. Die Ausbildung **in einer Ausbildungsfahrschule ist während des dritten Monats** durch einen einwöchigen Lehrgang in einer Fahrlehrer-ausbildungsstätte zu unterbrechen. Die Ausbildung des Bewerbers endet mit einem weiteren einwöchigen Lehrgang in einer Fahrlehrerausbildungsstätte nach Abschluß der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule.

(6) unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

8. im Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung (§ 2 Abs. 5 Satz 1) und das Berichtsheft nach § 9a Abs. 3.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die sich auf die Ausbildung nach § 2 Abs. 5 beziehende Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 7 und die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 8 sind nach Abschluß der Ausbildung nachzureichen.“

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Fahrlehrerprüfung

(1) Die Prüfung muß den Nachweis erbringen, daß der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis die fachliche Eignung zur Ausbildung von Fahrschülern besitzt. Der Bewerber hat

1. gründliche Kenntnisse

- a) der Verkehrspädagogik einschließlich der Didaktik,
- b) der Verkehrsverhaltenslehre einschließlich der Gefahrenlehre,
- c) der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften,
- d) der umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise,
- e) der Fahrphysik,

2. ausreichende Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik
sowie

3. die Fähigkeit und Fertigkeit, sachlich richtig, auf die Ziele der Fahrschülerausbildung bezogen und methodisch überlegt unterrichten zu können,

nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung (mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil) sowie – für die Klasse BE – aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten über die Prüfung, insbesondere über Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Gliederung, Verfahren, Rücktritt, Bewertung, Entscheidung und Wiederholung, zu regeln.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Außerdem müssen die Beschäftigungsverhältnisse und das Ausbildungsverhältnis mit dem Inhaber einer Fahrschule sowie die Gültigkeitsdauer der befristeten Fahrlehrerlaub-

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

nis eingetragen werden. Der Fahrlehrerschein ist der Erlaubnisbehörde bei Beginn und Ende des Beschäftigungs- und des Ausbildungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 15“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
7. Dem § 7 Abs. 2 werden die Wörter „oder die Fahrerlaubnis auf andere Weise erlischt“ angefügt.
8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 2 und 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 sowie § 3 Satz 2 Nr. 5 bis 8 finden keine Anwendung“.
10. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Befristete Fahrlehrerlaubnis

(1) Dem Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE wird nach fünfmonatiger Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte zum Zwecke der Ausbildung nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und der Prüfung, soweit diese sich auf die Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht erstreckt, eine befristete Fahrlehrerlaubnis erteilt, wenn er die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung jeweils mit Erfolg abgelegt hat. Im übrigen gelten die §§ 1 bis 9 mit den nachstehenden Maßgaben. Die Erteilungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 3 Satz 1 brauchen nicht erfüllt zu sein. Die Erlaubnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Die befristete Fahrlehrerlaubnis erlischt

1. mit Erteilung der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis,
2. nach dreimaliger erfolgloser Lehrprobe im theoretischen oder im fahrpraktischen Unterricht (§ 4 Abs. 2) oder
3. durch Ablauf der Frist.

(2) Von der Erlaubnis darf nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers (§ 9b) Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Inhaber der befristeten Fahrlehrerlaubnis hat über seine praktische Ausbildung ein Be-

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

richtsheft zu führen. Es ist in Zeitabschnitte von einer Woche einzuteilen und wöchentlich sowie nach Abschluß der Ausbildung vom Ausbildungsfahrlehrer und vom Inhaber oder vom verantwortlichen Leiter der Ausbildungsfahrschule abzuzeichnen.

§ 9 b

Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Ausbildungsfahrlehrer muß innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B erwerben wollen, hauptberuflich – als Angehöriger der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei überwiegend – theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben; er muß ferner an einem dreitägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern er hierfür von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt ist, teilgenommen haben. Der Ausbildungsfahrlehrer darf nur in einer Ausbildungsfahrschule (§ 21a) tätig werden.

(2) Der Ausbildungsfahrlehrer hat den Inhaber der befristeten Fahrlehrerlaubnis sorgfältig auszubilden. Er hat ihn vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen und ihn hierbei anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zur Anleitung gehören insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des Unterrichts ständig anwesend zu sein.

(3) Dem Ausbildungsfahrlehrer kann die Ausbildung von Inhabern einer befristeten Fahrlehrerlaubnis untersagt werden, wenn er die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder wenn er nicht die Gewähr bietet, daß er seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 nachkommt.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anforderungen an die Gestaltung der Ausbildung durch den Ausbildungsfahrlehrer, insbesondere an Inhalt und Durchführung des Einweisungsseminars nach Absatz 1 sowie an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden nach Absatz 2.“

11. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis

(1) Die Fahrschülerlaubnis wird erteilt, wenn

1. der Bewerber mindestens 25 Jahre alt ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen,

11. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis

(1) Die Fahrschülerlaubnis wird erteilt, wenn

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
2. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die Pflichten nach § 16 nicht erfüllen kann,	2. unverändert
3. der Bewerber die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse besitzt, für die er die Fahrschulerlaubnis beantragt,	3. unverändert
4. der Bewerber mindestens zwei Jahre lang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis hauptberuflich als Fahrlehrer tätig war <i>oder als Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nach § 30 Abs. 2 mindestens zwei Jahre lang überwiegend Fahrschüler ausgebildet hat,</i>	4. der Bewerber mindestens zwei Jahre lang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis hauptberuflich als Fahrlehrer tätig war,
5. der Bewerber an einem Lehrgang von mindestens 70 Stunden zu 45 Minuten über Fahrschulbetriebswirtschaft teilgenommen hat,	5. unverändert
6. der Bewerber den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Fahrausbildung bestimmten Lehrfahrzeuge zur Verfügung hat.	6. unverändert
(2) Ist der Bewerber eine juristische Person, wird die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die zur Vertretung berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt wird. Der verantwortliche Leiter muß nach den Umständen, insbesondere bei Berücksichtigung seiner beruflichen Verpflichtungen, die Gewähr dafür bieten, daß die Pflichten nach § 16 erfüllt werden.	(2) unverändert
(3) Bis zu fünf Inhaber einer Fahrschulerlaubnis der gleichen Klassen können eine Fahrschule in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betreiben (Gemeinschaftsfahrschule). Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Fahrschüler von einem Mitgesellschafter oder von den bei dem Mitgesellschafter beschäftigten Fahrlehrern ausbilden zu lassen. Eine zusätzliche Fahrschulerlaubnis ist nicht erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.	(3) unverändert
(4) Das Bundesministerium für Verkehr regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis und des Betriebs einer Fahrschule, insbesondere die Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge sowie der Überwachung der Fahrschulen."	(4) unverändert
12. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „den Sitz“ durch die Wörter „die Anschrift“ ersetzt.	
b) Nach Satz 2 Nr. 2 wird folgende Nummer eingefügt:	
„2a. eine Bescheinigung des Trägers eines fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgangs (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) über die Lehrgangsteilnahme,“	

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

13. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort „muß“ die Wörter „den Namen und die Anschrift der Fahrschule,“ eingefügt. 13. unverändert
14. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: 14. unverändert
- „(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Unterrichtsraum, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge der auf Grund des § 11 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen und wenn nach den Umständen, insbesondere wegen der Anzahl der Zweigstellen oder ihrer räumlichen Entfernung, gewährleistet ist, daß der Inhaber der Fahrschulerlaubnis oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs seinen Pflichten nach § 16 nachkommen kann. Die Anzahl der Zweigstellen soll drei, bei Gemeinschaftsfahrschulen pro Gesellschafter zwei, nicht übersteigen.“
15. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt. 15. unverändert
16. § 16 wird wie folgt gefaßt: 16. unverändert

„§ 16

Allgemeine Pflichten des Inhabers
der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters
des Ausbildungsbetriebs

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler und der Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerlaubnis den Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 3 entspricht. Er hat die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler und der Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerlaubnis sowie bei der Durchführung von Aufbau Seminaren im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes sachgerecht anzuleiten und zu überwachen. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die beschäftigten Fahrlehrer den Pflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 33a Abs. 1 nachkommen und die Zeiten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 nicht überschritten werden.

(3) Wird eine Fahrschule durch mehrere Inhaber einer Fahrschulerlaubnis in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt, so ist jeder Gesellschafter für den Betrieb der Gemeinschaftsfahrschule nach den Absätzen 1 und 2 verantwortlich. Die Gesellschafter haben aus ihrer Mitte einen Gesellschafter zu benennen, der die Gemeinschaftsfahrschule gegenüber der Erlaubnisbehörde vertritt, soweit die Überwachung nach § 33 betroffen ist, und ihn der Erlaubnisbehörde mitzuteilen. Zu den Aufgaben des benannten Gesellschafters gehören insbesondere die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Rah-

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

men von § 33 mit Wirkung für und gegen sämtliche Gesellschafter sowie die Verwahrung aller Aufzeichnungen und Nachweise für sämtliche Gesellschafter nach § 18 sowie die Vorlage der Aufzeichnungen und Nachweise bei der Erlaubnisbehörde.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 37 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 49 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Beschäftigungsverhältnisses“ die Wörter „oder Ausbildungsverhältnisses“ eingefügt.
- c) In Nummer 6 wird das Wort „eines“ durch das Wort „des“ ersetzt.
- d) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

„9. Aufnahme des Betriebs einer Gemeinschaftsfahrschule (§ 11 Abs. 3) und Änderungen des Gesellschaftsvertrags; der Anzeige ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags und der einzelnen Fahrschülerlaubnisurkunden beizufügen.“

- e) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. Beginn und Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule unter Angabe der Ausbildungsfahrlehrer.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Aufzeichnungen müssen für jeden Fahrschüler Art, Inhalt, Umfang und Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung, den Namen des den Unterricht erteilenden Fahrlehrers, Art und Typ der verwendeten Lehrfahrzeuge, Tag und Ergebnis der Prüfungen sowie die erhobenen Entgelte für die Ausbildung und die Vorstellung zur Prüfung erkennen lassen sowie vom Fahrschüler gegengezeichnet oder sonst bestätigt sein, damit eine wirksame Überwachung der Ausbildung sichergestellt ist.“
- b) Nach Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Im Tagesnachweis des Fahrlehrers müssen vom Fahrschüler die Ausführungen bezüglich seiner Ausbildung gegengezeichnet oder sonst bestätigt werden. Befindet sich der Fahrlehrer im Ausbildungsverhältnis nach § 2 Abs. 5 Satz 1, so ist zusätzlich die Dauer der Einwei-

17. unverändert

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

e) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Beginn und Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule unter Angabe der Ausbildungsfahrlehrer **und Vorlage von Nachweisen zu den Voraussetzungen nach § 21 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3.**“

18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

sung, Anleitung und Beaufsichtigung durch den Ausbildungsfahrlehrer in Minuten aufzuzeichnen.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises für Fahrschüler gemäß Absatz 1 und des Tagesnachweises für den Fahrlehrer gemäß Absatz 2.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

19. unverändert

- a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt für Gemeinschaftsfahrschulen (§ 11 Abs. 3) entsprechend.“
- c) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Dabei ist das Entgelt

1. pauschaliert für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für die Vorstellung zur Prüfung und für die Aufbauseminare (§ 31) sowie
2. stundenbezogen für eine Fahrstunde im praktischen Unterricht und für die Unterweisung am Fahrzeug zu jeweils 45 Minuten

anzugeben.“

- d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgestaltung des Aushanges nach Absatz 1 Satz 2 bis 5.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

20. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Während des Ruhens der Fahrschülerlaubnis darf der Inhaber unbeschadet von Satz 3 von ihr keinen Gebrauch machen.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „nur“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 37 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 3“ ersetzt.

Entwurf

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

22. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Ausbildungsfahrschule

(1) Eine Fahrschule, an der ein Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerlaubnis tätig ist (Ausbildungsfahrschule), darf nur betreiben oder verantwortlich leiten, wer

1. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klasse B erwerben wollen, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
2. seit mindestens drei Jahren die Fahrschulerelaubnis besitzt oder als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs einer Fahrschule tätig ist,
3. an einem mindestens dreitägigen Einweisungseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern er hierfür von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt ist, teilgenommen hat.

Er muß ferner zuverlässig sein und die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausbildung von Fahrlehrern mit befristeter Fahrlehrerlaubnis bieten.

(2) Der Inhaber einer Ausbildungsfahrschule oder der verantwortliche Leiter eines Ausbildungsbetriebes hat dafür zu sorgen, daß der Ausbildungsfahrlehrer seinen Verpflichtungen nach § 9 b nachkommt.

(3) Die Ausbildung von Fahrlehrern mit befristeter Fahrlehrerlaubnis kann untersagt werden, wenn der Inhaber der Ausbildungsfahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder nicht die Gewähr bietet, daß er den Verpflichtungen nach Absatz 2 nachkommt.“

23. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer in einer Fahrlehrerausbildungsstätte Personen, die Fahrlehrer werden wollen (Fahrlehreranwärter), ausbildet oder ausbilden läßt, bedarf der amtlichen Anerkennung seines Betriebs durch die Erlaubnisbehörde.“

Beschlüsse des 15. Ausschusses

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2 und 5“ durch die Angabe „Nr. 2 und 6“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

22. unverändert

23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

24. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Spätere Änderungen des Ausbildungsplans bedürfen der Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
24. unverändert
25. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Sitz“ durch die Wörter „die Anschrift“ ersetzt.
25. unverändert
26. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In § 25 Abs. 2 werden nach dem Wort „muß“ die Wörter „den Namen und die Anschrift der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Verzeichnis der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten, in welchem Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie der Name des verantwortlichen Leiters enthalten sind, und übernimmt die regelmäßige Veröffentlichung des Verzeichnisses im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr). Die Erlaubnisbehörde hat dem Kraftfahrt-Bundesamt die Angaben nach Satz 1 sowie jede Änderung dieser Angaben mitzuteilen.“
26. unverändert
27. In § 27 wird Nummer 5 gestrichen; die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
27. unverändert
28. In § 29 Abs. 2 werden nach dem Wort „Inhaber“ die Wörter „oder der verantwortliche Leiter“ eingefügt.
28. unverändert
29. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Beantragt ein Inhaber einer nach Absatz 2 erteilten unbefristeten Fahrlehrerlaubnis eine entsprechende Fahrlehrerlaubnis nach § 1 in Verbindung mit § 2, gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Prüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) entfällt, wenn der Bewerber in den letzten zwei Jahren in der Kraftfahrausbildung tätig war und wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers begründen. Das gilt auch, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Rücknahme, dem Widerruf, dem Erlöschen oder dem Eintritt des Ruhens der nach Absatz 2 erteilten Fahrlehrerlaubnis gestellt wird.“
- c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Hinsichtlich der Seminarerlaubnis sowie der Anerkennung der Träger von vorgeschriebe-
29. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

nen Einweisungs- und Fortbildungslehrgängen (§ 31 Abs. 2 und 3, § 33a Abs. 2 und 3) gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Abweichend von § 9 a kann dem Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei in der Klasse CE eine befristete Fahrlehrerlaubnis erteilt werden, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Der Ausbildungsfahrlehrer (§ 9 b) des Bewerbers muß in diesem Fall innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klasse CE erwerben wollen, theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben.“

e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr kann in zusätzlichen Klassen erteilt werden.“

30. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

30. unverändert

„Fünfter Abschnitt

Seminarerlaubnis

§ 31

Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung
der Erlaubnis zur Durchführung von
Aufbauseminaren (Seminarerlaubnis)

(1) Wer Aufbauseminare im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Seminarerlaubnis. Sie kann auf Seminare nach § 2 a oder § 4 des Straßenverkehrsgesetzes beschränkt werden. Die Erlaubnisbehörde kann nachträglich Auflagen anordnen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Aufbauseminare und deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen.

(2) Eine Seminarerlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber

1. die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klassen A und B erwerben wollen, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg an einem Einweisungslehrgang, der aus einem viertägigen Grundkursus und aus zusätzlichen jeweils viertägigen programmspezifischen Kursen zur Durchführung von Seminaren nach dem Straßenverkehrsgesetz besteht, teilgenommen hat.

Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung, insbesondere bei

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Übungsmoderationen, gezeigt hat, daß er zur Leitung von Seminaren befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Erlaubnisbehörde auf Grund einer Stellungnahme der Lehrgangleiter. Die Träger der Kurse nach Nummer 3 müssen von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt sein.

(3) Die Seminarerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung der Erlaubnisurkunde erteilt. Die Erteilung oder das Erlöschen der Seminarerlaubnis ist auf dem Fahrlehrerschein zu vermerken. Von der Erlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrshulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes muß ebenfalls die Seminarerlaubnis besitzen.

(4) Der Inhaber der Seminarerlaubnis darf personenbezogene Daten, die ihm als Seminarleiter bekanntgeworden sind, nur für die Durchführung des Seminars verwenden.

(5) Die Durchführung des Lehrgangs nach Absatz 2 Nr. 3 unterliegt der Überwachung nach § 33. Die §§ 7 und 8 (Ruhe, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis) gelten entsprechend.

(6) Das Bundesministerium für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen nach Absatz 2 Nr. 3 sowie deren inhaltliche und zeitliche Gestaltung festlegen."

31. § 32 wird wie folgt geändert:

31. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen werden von den zuständigen obersten Landesbehörden, den von ihnen bestimmten oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeführt. Die Ausführung des § 30 Abs. 1, 2 und 6 obliegt den dort genannten Gebietskörperschaften und Behörden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „zuständig“ werden die Wörter „gemäß Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

bb) Das Wort „Nachschulungserlaubnis“ wird durch das Wort „Seminarerlaubnis“ ersetzt.

32. § 33 wird wie folgt geändert:

32. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Nachschulung“ durch das Wort „Aufbauseminare“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Nachschulung“ durch die Wörter „den Aufbau-seminaren“ ersetzt.

cc) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Satz 1 genannte Frist kann von der Erlaubnisbehörde auf vier Jahre festgesetzt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden.“

b) Absatz 2 a wird gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle“ durch die Wörter „Begutachtungsstelle für Fahreignung“ ersetzt.

33. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

33. unverändert

„§ 33 a

Fortbildung

(1) Jeder Fahrlehrer hat alle vier Jahre an einem jeweils dreitägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

(2) Ist er Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1, so hat er außerdem binnen zwei Jahren nach Erlaubniserteilung und sodann bis zum Ablauf des vierten auf das Ende der vorhergehenden Frist folgenden Jahres wiederkehrend an einem entsprechenden zusätzlichen dreitägigen programmspezifischen Fortbildungslehrgang, bestehend aus einem allgemeinen Teil von zwei Tagen Dauer und je einem programmspezifischen Teil von einem Tag Dauer, teilzunehmen. Finden zwei programmspezifische Lehrgänge innerhalb eines Jahres statt, entfällt ein allgemeiner Teil.

(3) Die Lehrgänge sind an aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Die tägliche Dauer beträgt acht Stunden zu 45 Minuten. Bei Lehrgängen nach Absatz 1 darf die Zahl der Teilnehmer 36, bei Lehrgängen nach Absatz 2 darf die Zahl der Teilnehmer 16 nicht überschreiten. Der Träger der Lehrgänge bedarf einer Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von dieser bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle.

(4) Wird zweimal gegen die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 verstoßen, kann die Fahrlehrerlaubnis widerrufen werden. Wird zweimal gegen die Fortbildungspflicht nach Absatz 2 verstoßen, kann die entsprechende Seminarerlaubnis widerrufen werden.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Lehrgänge festlegen sowie eine Aufteilung der Lehrgänge im Ausnahmefall ermöglichen.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

34. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach § 32 zuständigen Behörden oder Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4, 5 und 6, Abs. 3, des § 9 a Abs. 1 Satz 5, des § 9 b Abs. 1, des § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5, des § 11 Abs. 2, des § 15 Abs. 2, des § 21 a Abs. 1 Nr. 2 und des § 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie von Vorschriften der auf § 11 Abs. 4 beruhenden Rechtsverordnung zulassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 4 a“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. § 11 Abs. 1 Nr. 5, wenn der Bewerber nachweist, daß er die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erworben hat;“.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „Nachschulungskurse“ durch das Wort „Aufbauseminare“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden können von der wiederkehrenden Überwachung (§ 33 Abs. 2) absehen, wenn eine Fahrschule sich einem von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle genehmigten Qualitätssicherungssystem anschließt. Die Befugnis der für die Überwachung zuständigen Behörde, solche Fahrschulen im Rahmen einer Stichprobe oder bei besonderem Anlaß einer Prüfung im Sinne des § 33 Abs. 2 zu unterziehen, wird durch die Regelung nach Satz 1 nicht berührt.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die Qualitätssicherungssysteme und Regeln für die Durchführung der Qualitätssicherung.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Bundesminister“ werden jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „§ 6 Abs. 2“ werden die Angaben „§ 18 Abs. 1 und 2, § 21 a Abs. 1 Nr. 1 und 3“ eingefügt.

35. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Für Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beru-

34. unverändert

35. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

henden Rechtsvorschriften, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und sieht dabei feste Sätze oder Rahmensätze vor. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Bei begünstigenden Amtshandlungen sind die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen“ durch die Wörter „Begutachtungsstellen für Fahreignung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ferner können in der Rechtsverordnung die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.“

36. In § 35 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

36. unverändert

37. § 36 wird wie folgt geändert:

37. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrschüler ausbildet oder entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 von der Fahrerlaubnis Gebrauch macht,“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. ohne Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 einen Fahrschüler ausbildet oder ausbilden läßt oder entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 von der Fahrschülerlaubnis Gebrauch macht oder entgegen § 21 a Abs. 1 Satz 1 eine Ausbildungsfahrschule betreibt oder leitet,“.

cc) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. entgegen § 33a Abs. 1 oder Abs. 2 nicht mindestens alle vier Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 9 und 12 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

38. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt

Registrierung

§ 37

Registerführung und Registerbehörden

(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden oder Stellen dürfen Register (örtliches Fahrlehrerregister) über Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten führen.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt vermerkt

1. im Zentralen Fahrerlaubnisregister, ob ein Fahrerlaubnisinhaber auch Fahrlehrer ist,
2. im Verkehrszentralregister die in § 39 Abs. 2 näher bestimmten Maßnahmen, Entscheidungen und Erklärungen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts.

§ 38

Zweck der Registrierung

Die Eintragungen erfolgen

1. zur Feststellung über Bestand, Art und Umfang der Erlaubnisse und der amtlichen Anerkennungen nach diesem Gesetz, und
2. zur Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der einzutragenden Personen nach diesem Gesetz.

§ 39

Inhalt der Registrierung

(1) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister (§ 48 des Straßenverkehrsgesetzes) werden bei den dort eingetragenen betreffenden Inhabern von Fahrerlaubnissen zusätzlich die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis, deren Datum, gegebenenfalls eine Befristung sowie die erteilende Behörde gespeichert.

(2) Im Verkehrszentralregister (§ 28 des Straßenverkehrsgesetzes) werden gespeichert:

1. unanfechtbare Versagungen einer Fahrlehrerlaubnis wegen nicht bestandener Prüfung oder wegen geistiger oder körperlicher Mängel,
2. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Widerrufe und Rücknahmen einer Fahrlehrerlaubnis,

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 9, 12 und 15 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

c) unverändert

38. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt

Registrierung

§ 37

unverändert

§ 38

unverändert

§ 39

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. das Ruhen oder Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis,
4. Verzichte auf eine Fahrlehrerlaubnis,
5. Rücknahmen eines Antrages auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach nicht bestandener Prüfung,
6. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens 300 Deutsche Mark festgesetzt worden ist,
7. unanfechtbare Versagungen oder sofort vollziehbare Widerrufe oder Rücknahmen der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte sowie Verzichte auf die amtliche Anerkennung.

Unberührt bleiben die Eintragungen nach § 28 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes.

(3) In den örtlichen Fahrlehrerregistern dürfen, soweit die örtliche Zuständigkeit nach § 32 gegeben ist, gespeichert werden:

1. Fahrlehrerlaubnisse,
2. Seminarerlaubnisse,
3. Fahrschulerlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule,
4. Zweigstellenerlaubnisse,
5. Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern,
6. Ausbildungsverhältnisse von Fahrlehrern mit befristeter Fahrlehrerlaubnis,
7. Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer,
8. Betrieb als Ausbildungsfahrschule,
9. amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leiter,
10. die nach § 42 übermittelten Daten.

§ 40

Übermittlung der Daten zur Registrierung

(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden oder Stellen teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die nach § 39 Abs. 1 und 2 zu speichernden und die zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten für das Zentrale Fahrerlaubnisregister und für das Verkehrszentralregister mit.

(2) Ist ein Fahrlehrer, eine Fahrschule oder eine Fahrlehrerausbildungsstätte im Bereich mehrerer Erlaubnisbehörden tätig, so teilen sich diese gegenseitig die nach § 39 Abs. 3 gespeicherten Daten mit, soweit dies für die Überwachung nach § 33 erforderlich ist.

§ 40

unverändert

Entwurf

§ 41

Übermittlung der Daten aus den Registern

Die in den Registern nach § 39 gespeicherten Daten dürfen den Stellen, die

1. für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, soweit ein Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fahrlehrer, Inhaber einer Fahrschule oder einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder als verantwortlicher Leiter einer Fahrschule oder Fahrlehrerausbildungsstätte besteht,
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sowie die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen,
3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung zu den in § 38 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

§ 42

Abgleich der Daten
mit dem Verkehrszentralregister

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt prüft und stellt fest, ob im Verkehrszentralregister enthaltene Eintragungen Fahrlehrer betreffen.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten auf Fahrlehrer bezogenen Daten aus dem Verkehrszentralregister teilt das Amt den zuständigen Erlaubnisbehörden mit. Hierbei werden die Personendaten des Betroffenen, Art und Umfang der Eintragung, Datum der betreffenden Maßnahme, Entscheidung oder Erklärung sowie Aktenzeichen der Behörde oder des Gerichts mitgeteilt.

§ 43

Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb
des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

Für die Übermittlung der nach § 39 gespeicherten Daten im Rahmen der Zwecke nach § 38 an ausländische öffentliche Stellen, die für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts zuständig sind, gilt § 55 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

§ 44

Verarbeitung und Nutzung der Daten
für wissenschaftliche und statistische Zwecke

Es gelten für die Verarbeitung und Nutzung der nach § 39 gespeicherten Daten

1. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung § 38 sowie
 2. zu statistischen Zwecken § 38 a
- des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 41

Übermittlung der Daten aus den Registern

Die in den Registern nach § 39 gespeicherten Daten dürfen den Stellen, die

1. unverändert
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sowie die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen **oder**
3. unverändert

§ 42

unverändert

§ 43

unverändert

§ 44

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 45

Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Die nach § 39 Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen von der nach § 32 zuständigen Behörde oder Stelle an das Kraftfahrt-Bundesamt zum Verkehrszentralregister und zum Zentralen Fahrerlaubnisregister übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in diesen Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese Register zu vervollständigen.

(2) Die nach § 39 Abs. 1 und 2 gespeicherten Daten dürfen vom Kraftfahrt-Bundesamt an die nach § 32 zuständigen Behörden oder Stellen zum örtlichen Fahrlehrerregister übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in den örtlichen Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese Register zu vervollständigen.

(3) Die Übermittlungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Datenbestände unrichtig oder unvollständig sind.

§ 46

Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger

Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten und nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, hat die übermittelnde Stelle ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke durch nicht öffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.

§ 47

Löschung der Daten

Die auf Grund des § 39 gespeicherten Daten sind

1. zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit bei Entscheidungen nach § 39 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7,
2. fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft bei Entscheidungen nach § 39 Abs. 2 Nr. 6,
3. fünf Jahre nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 bis 9 oder nach Abgabe der Erklärungen nach § 39 Abs. 2 Nr. 4 und 5,
4. ein Jahr nach Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) des Erlaubnisinhabers bei Daten im Zusammenhang mit Dienstfahrlehrerlaubnissen der Bundeswehr,

§ 45

unverändert

§ 46

unverändert

§ 47

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

5. sonst nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen

zu löschen. Für die Löschung der nach § 42 übermittelten Daten gilt § 29 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

§ 48

Ermächtigungsgrundlagen,
Ausführungsvorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr erläßt Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über den näheren Inhalt einschließlich der Personendaten der nach § 39 zu speichernden Eintragungen.“

39. *Der bisherige Siebte Abschnitt wird Achter Abschnitt.*

40. § 37 wird § 49; ihm werden nach Absatz 5 die folgenden Absätze 6 bis 15 angefügt:

„(6) Bei Bewerbern, die ihre Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder in einer Stelle nach § 30 Abs. 2 vor dem . . . (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) begonnen und vor dem . . . (Einsetzen: zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) abgeschlossen haben, richtet sich die Erteilung der Fahrerlaubnis während dieser zwei Jahre noch nach den vor dem . . . (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Vorschriften.

(7) Die vor dem . . . (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erteilten Fahrerlaubnisse der Klassen 3, 1 und 2 gelten weiter im Umfang der Erlaubnis der Klassen BE, A und CE. Die Fahrerlaubnis der Klasse 2 berechtigt zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klasse DE erwerben wollen, wenn der Fahrlehrer als Inhaber der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in den beiden Jahren vor . . . (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) regelmäßig Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse ausgebildet oder seine fachliche Eignung in einer Lehrprobe nachgewiesen hat. Das Bundesministerium für Verkehr kann nähere Anforderungen an die Lehrprobe durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen. Die vor dem . . . (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erteilten Fahrerlaubnisse der Bundeswehr gelten weiter.

(8) Die vor dem . . . (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erteilten Fahrschulerlaubnisse gelten weiter im Umfang der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis des Inhabers oder verantwortlichen Leiters. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(9) Hat eine juristische Person als Inhaberin der Fahrschulerlaubnis vor dem . . . (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) mehr als einen

§ 48

unverändert

39. **Die Überschrift vor dem bisherigen § 37 wird wie folgt gefaßt:**

**„Achter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften“.**

40. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt, darf sie den Ausbildungsbetrieb in der an diesem Tage vorhandenen Organisationsform bis spätestens zwei Jahre nach dem genannten Zeitpunkt fortsetzen.

(10) Ist vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) der Betrieb einer Gemeinschaftsfahrschule aufgenommen worden, haben die Anzeige und die Vorlage der beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages (§ 17 Nr. 9) innerhalb von zwei Jahren nach dem genannten Zeitpunkt zu erfolgen.

(11) Wer als Inhaber einer Fahrschule vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer Nachschulungskurse hat durchführen lassen, ohne selbst Inhaber der Nachschulungserlaubnis nach § 31 Abs. 1 zu sein, bedarf auch weiterhin keiner eigenen Seminarerlaubnis.

(12) Wer als Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis am ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens) auf Grund einer Anerkennung oder eines Auftrages der zuständigen Landesbehörde berechtigt war, Nachschulungen gemäß dem Modell für ein Aufbauseminar für Kraftfahrer (ASK) zu veranstalten, darf Seminare nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes durchführen. Entsprechende Verwaltungsakte der zuständigen Landesbehörde bleiben wirksam; sie berechtigen zur Durchführung dieser Seminare auch in allen übrigen Bundesländern.

(13) Die vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erteilte Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte berechtigt zur Ausbildung von Fahrlehreranwärtern der jeweiligen entsprechenden neuen Fahrlehrerlaubnisklasse. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(14) Die Vorschriften über die Fahrlehrerausbildung nach § 2 Abs. 5 sind ab ... (Einsetzen: neun Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) anzuwenden.

(15) Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis, die noch nicht an einer Fortbildung nach § 33 a teilgenommen haben, müssen der Verpflichtung zur Fortbildung bis spätestens ... (Einsetzen: Ablauf des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) nachkommen."

41. § 39 wird aufgehoben; § 40 wird § 50.

41. unverändert

Artikel 3**Änderung des Strafgesetzbuchs**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 3**Änderung des Strafgesetzbuchs**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

1. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- b) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „erteilter“ durch das Wort „ausgestellter“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.“

cc) Im bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „In“ das Wort „anderen“ eingefügt und das Wort „Fahrausweisen“ durch das Wort „Führerscheinen“ ersetzt.

c) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fahrausweis“ durch das Wort „Führerschein“ ersetzt.

2. In § 69 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „erteilter“ durch das Wort „ausgestellter“ ersetzt.

3. In § 69a Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

4. § 69 b wird wie folgt gefaßt:

„ § 69 b

Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis

(1) Darf der Täter auf Grund einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde eine Fahrerlaubnis erteilt worden ist, so hat die Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Während der Sperre darf weder das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, noch eine inländische Fahrerlaubnis erteilt werden.

(2) Ist der ausländische Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden und hat der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, so wird der Führerschein im Urteil eingezogen und an die ausstellende Behörde zurückgesandt. In anderen Fällen werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre in den ausländischen Führerscheinen vermerkt.“

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für seine Dauer werden von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine amtlich verwahrt.“

bb) unverändert

cc) unverändert

c) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Artikel 4**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 111 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „erteilten“ wird durch das Wort „ausgestellten“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „In“ die Wörter „anderen als in Absatz 3 Satz 2 genannten“ eingefügt und das Wort „Fahrausweisen“ durch das Wort „Führerscheinen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fahrausweis“ durch das Wort „Führerschein“ ersetzt.

2. § 153 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 4 wird das Komma am Schluß durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

„5. an einem Aufbauseminar nach § 2 b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen,“

c) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

d) In Satz 6 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4“ eingefügt.

3. In § 268 c wird die Angabe „(§ 44 Abs. 4 Satz 1 des Strafgesetzbuches)“ durch die Angabe „(§ 44 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

4. § 463 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „(§ 44 Abs. 3 Satz 3, § 69 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches)“ durch die Angabe „(§ 44 Abs. 2 Satz 4, § 69 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches)“ und das Wort

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

„Fahrausweise“ durch das Wort „Führerscheine“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „oder der Fahrausweis“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

§ 52 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von § 51 Abs. 1 darf eine frühere Tat ferner in einem Verfahren berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat, solange die Verurteilung nach den Vorschriften der §§ 28 bis 30 b des Straßenverkehrsgesetzes verwertet werden darf. Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69 b StGB übermittelt und verwertet werden.“

Artikel 6**Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes**

Das Kraftfahrersachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 80 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „mit Antrieb durch Verbrennungsmaschinen“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fahrerlaubnis der Klasse D ist nicht erforderlich, es sei denn, der Sachverständige oder Prüfer nimmt Fahrerlaubnisprüfungen für die Klasse D ab; in diesem Fall genügt, daß er mindestens einmal die Fahrerlaubnis der Klasse D oder die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erworben hat; im übrigen berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse C den Sachverständigen oder Prüfer im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch zum Führen von Kraftomnibusen ohne Fahrgäste bei Fahrten zur Überprüfung des Fahrzeugs sowie bei Übungs- und Prüfungsfahrten im Rahmen von § 4.“

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes**

Das Kraftfahrersachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 80 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Maschinenbaufachs“ ein Komma und die Wörter „des Kraftfahrzeugbaufachs“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle“ durch die Wörter „Begutachtungsstelle für Fahreignung“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Der Sachverständige und der Prüfer darf personenbezogene Daten, die ihm bei seiner Tätigkeit bekanntgeworden sind, nur für diese Tätigkeit verwenden.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle“ durch die Wörter „Begutachtungsstelle für Fahreignung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Anerkennung erlischt auch, wenn der Sachverständige oder der Prüfer auf die Anerkennung verzichtet.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 7 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle“ durch die Wörter „Begutachtungsstelle für Fahreignung“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Erteilung einer neuen Anerkennung

Wird nach Erlöschen (§ 7 Abs. 2 und 3), Rücknahme oder Widerruf (§ 8) innerhalb von zwei Jahren eine neue Anerkennung beantragt, so entfällt die Prüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 4), wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers begründen.“

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:
- „(1a) Amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer dürfen ihre Tätigkeiten – ausgenommen solche nach § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – nur im Bereich der Technischen Prüfstelle ausüben, der sie angehören. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden.“
- c) unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Erteilung einer neuen Anerkennung

Wird nach Erlöschen (§ 7 Abs. 2 und 3), Rücknahme oder Widerruf (§ 8) innerhalb von zwei Jahren eine neue Anerkennung beantragt, so entfällt die Prüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 4), wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers be-

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

gründen. Bei der Berechnung der Zweijahresfrist ist der Zeitraum eines vorangegangenen Ruhens der Anerkennung (§ 7 Abs. 1) zu berücksichtigen.“

7a. In § 11 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Die Technische Prüfstelle hat zur Gewährleistung ordnungsgemäßer und nach gleichen Maßstäben

1. durchzuführender Untersuchungen, Abnahmen, Prüfungen und Begutachtungen an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie
2. durchzuführender Befähigungsprüfungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Straßenverkehrsgesetzes)

Qualitätssicherungssysteme zu unterhalten und dies der Aufsichtsbehörde (§ 13) nachzuweisen. Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates über den Inhalt der Maßnahmen zur Qualitätssicherung einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu erlassen. Für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 ist das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes), für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 ist die Bundesanstalt für Straßenwesen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k des Straßenverkehrsgesetzes) zuständig.“

7b. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine entsprechende Verpflichtung gilt für die nach Anlage VIII Abschnitt 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, falls ihnen über Prüffingenieure nachteilige Tatsachen bekannt werden, die für die Betrauung mit der Durchführung von Untersuchungen oder Abnahmen von Bedeutung sein können.“

- | | |
|--|---|
| <p>8. In § 16 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“, die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.</p> <p>9. In § 17 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.</p> <p>10. § 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.</p> | <p>8. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> |
|--|---|

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Im übrigen findet das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), Anwendung. In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 können jedoch die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen“ durch die Wörter „Begutachtungsstellen für Fahreignung“ ersetzt.
11. In § 19 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.
11. unverändert
- 11a. In § 20 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a eingefügt:
- „3a. entgegen § 6 Abs. 1 a Satz 1 als amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer außerhalb des Bereichs der Technischen Prüfstelle, der er angehört, tätig wird.“
12. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:
- „§ 22
Örtliche Kraftfahrachverständigenregister
- (1) Die nach Landesrecht für die
1. amtliche Anerkennung von Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr nach diesem Gesetz oder
 2. amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Untersuchungen einschließlich Ein- und Anbauabnahmen an Fahrzeugen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- zuständigen Behörden dürfen ein Register (örtliches Kraftfahrachverständigenregister) führen, in welchem die nach Absatz 2 aufgeführten Personen erfaßt sind. Das gleiche gilt für die nach Landesrecht für die Aufsicht über die Technischen Prüfstellen und Überwachungsorganisationen sowie die nach § 16 zuständigen Behörden.
- (2) In dem Register werden
1. die den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr angehörenden amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, die Leiter der Technischen Prüfstellen und deren Stellvertreter sowie die Leiter und Stellvertreter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
12. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:
- „§ 22
Örtliche Kraftfahrachverständigenregister
- (1) unverändert
- (2) unverändert

Entwurf

2. die von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen mit der Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen sowie von Ein- und Anbauabnahmen an Fahrzeugen betrauten Personen (Prüfingenieure) sowie die technischen Leiter der Organisationen und deren Vertreter und
3. Personen, die von den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr oder den amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen zwecks Feststellung ihrer Eignung zu einer Prüfung angemeldet worden sind und diese Prüfung nicht bestanden haben,

erfaßt.

(3) Folgende Daten dürfen zu jeder eingetragenen Person gespeichert werden:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt sowie Anschrift,
2. zusätzlich bei den Sachverständigen und Prüfern nach Absatz 2 Nr. 1: Anerkennung, deren Art und Umfang, Änderung, Ruhen, Erlöschen, deren unanfechtbarer oder sofort vollziehbarer Widerruf, deren unanfechtbare oder sofort vollziehbare Rücknahme, deren unanfechtbare Versagung und deren Verzicht, jeweils mit Datum und befaßter Behörde, sowie jeweils die Technische Prüfstelle und deren unmittelbar nachgeordnete Dienststelle, der die Sachverständigen oder Prüfer angehören,
3. zusätzlich bei den Prüfingenieuren (Absatz 2 Nr. 2): Betrauung, deren Art und Umfang, Zustimmung der zuständigen Behörde zur Betrauung sowie unanfechtbare oder sofort vollziehbare Rücknahme oder unanfechtbarer oder sofort vollziehbarer Widerruf der Zustimmung, Wegfall der Betrauung, jeweils mit Datum und befaßter Behörde, die Überwachungsorganisation, der sie angehören, sowie – bei angestellten Prüfingenieuren von selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen – auch Name und Geschäftsanschrift des betreffenden Sachverständigen,
4. zusätzlich beim Leiter der Technischen Prüfstelle und dessen Stellvertreter, beim Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststelle und dessen Stellvertreter sowie beim technischen Leiter der Überwachungsorganisation und dessen Vertreter: Bestellung, Bestätigung der zuständigen Behörde sowie unanfechtbare oder sofort vollziehbare Rücknahme oder unanfechtbarer oder sofort vollziehbarer Widerruf der Bestellung oder Bestätigung, Wegfall der Bestellung oder Bestätigung, jeweils mit Datum und befaßter Behörde, sowie die betreffende Technische Prüfstelle und deren unmittelbar nachgeordnete Dienststellen oder die betreffende Überwachungsorganisation,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(3) Folgende Daten dürfen zu jeder eingetragenen Person gespeichert werden:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

5. zusätzlich bei den zur Prüfung angemeldeten Personen (Absatz 2 Nr. 3): Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfungen,
6. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 20, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens 300 Deutsche Mark festgesetzt worden ist,
7. Tatsachen nach § 13 Abs. 3 und
8. die den *Anerkennungs- oder Aufsichtsbehörden* nach § 28 Abs. 2 übermittelten Daten.“

13. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Registrierung im Kraftfahrt-Bundesamt

(1) Im Zentralen Fahrerlaubnisregister (§ 48 des Straßenverkehrsgesetzes) wird vermerkt, ob die dort erfaßten Inhaber von Fahrerlaubnissen zugleich amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 22 Abs. 2 Nr. 1) oder Prüferingenieure (§ 22 Abs. 2 Nr. 2) sind und welche Behörde den Sachverständigen oder Prüfer anerkannt oder der Betrauung des Prüferingenieurs zugestimmt hat.

(2) Im Verkehrszentralregister (§ 28 des Straßenverkehrsgesetzes) werden

1. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens 300 Deutsche Mark festgesetzt worden ist,
2. bei den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr Ruhen, Erlöschen, den unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Widerruf, die unanfechtbare oder sofort vollziehbare Rücknahme, deren unanfechtbare Versagung und der Verzicht der Anerkennung, jeweils mit Datum und befaßter Behörde, und
3. bei den Prüferingenieuren die unanfechtbare oder sofort vollziehbare Rücknahme oder der unanfechtbare oder sofort vollziehbare Widerruf der Zustimmung zur Betrauung und der Wegfall der Betrauung mit den Aufgaben nach § 22 Abs. 3 Nr. 3

erfaßt. Unberührt bleiben die Eintragungen nach § 28 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes.“

Beschlüsse des 15. Ausschusses

5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. die den **Anerkennungsbehörden, den für die Zustimmung zur Betrauung zuständigen Behörden oder den zuständigen Aufsichtsbehörden** nach § 28 Abs. 2 übermittelten Daten.“

13. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Registrierung im Kraftfahrt-Bundesamt

(1) unverändert

(2) Im Verkehrszentralregister (§ 28 des Straßenverkehrsgesetzes) werden

1. unverändert
2. bei den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr Ruhen, Erlöschen, den unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Widerruf, die unanfechtbare oder sofort vollziehbare Rücknahme, deren unanfechtbare Versagung und der Verzicht der Anerkennung, jeweils mit Datum und befaßter Behörde,
3. bei den Prüferingenieuren die unanfechtbare oder sofort vollziehbare Rücknahme oder der unanfechtbare oder sofort vollziehbare Widerruf der Zustimmung zur Betrauung **jeweils mit Datum und befaßter Behörde** und der Wegfall der Betrauung mit den Aufgaben nach § 22 Abs. 3 Nr. 3 **jeweils mit Datum und Überwachungsorganisation und**
4. bei den zur Prüfung angemeldeten Personen (§ 22 Abs. 2 Nr. 3), die Anzahl der nicht bestandenen Prüfungen, wenn keine Anerkennung oder Zustimmung zur Betrauung erfolgt, weil die Prüfung nicht bestanden worden ist,

erfaßt. Unberührt bleiben die Eintragungen nach § 28 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes.“

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

14. Nach § 23 werden die folgenden §§ 24 bis 31 eingefügt:

„ § 24

Zweck der Registrierung

Die Registrierung wird vorgenommen

1. zur Feststellung über Bestand, Art und Umfang der Anerkennung nach diesem Gesetz oder der Betrauung mit der Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und von Ein- und Anbauabnahmen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und
2. zur Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der Personen hinsichtlich der Anerkennungen oder Betrauungen nach Nummer 1 durch die zuständigen Behörden.

§ 25

Erhebung der Daten

Die in den Registern nach den §§ 22 und 23 zu erfassenden Personen haben die für die Speicherung nach diesen Vorschriften erforderlichen Daten hinsichtlich der Anerkennung den zuständigen Behörden und hinsichtlich der Betrauung und Bestellung ihren Prüf- oder Dienststellen oder ihren Überwachungsorganisationen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen; dies gilt nicht, soweit die Daten von den zuständigen Behörden bereits im Rahmen von § 3 erfaßt werden. Außerdem sind alle Änderungen, die sich auf die erhobenen Daten beziehen, mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Änderung unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 26

Übermittlung der Daten zur Registrierung

(1) Die Technischen Prüfstellen und die Überwachungsorganisationen haben die nach § 25 erhobenen Daten den zuständigen Behörden zur Speicherung in den örtlichen Kraftfahr-sachverständigenregistern mitzuteilen.

(2) Die für die Führung der örtlichen Register zuständigen Behörden oder die Anerkennungsbehörden haben dem Kraftfahrt-Bundesamt die nach § 23 zu speichernden Daten (einschließlich jeder Änderung dieser Daten und des Zeitpunkts der Änderung) zu übermitteln. Werden keine örtlichen Register geführt, so ist zur Übermittlung die Behörde verpflichtet, die gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 befaßt ist.

(3) Ist ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer oder ein Prüfsachverständiger im Bereich mehrerer Anerkennungsbehörden tätig, so teilt das Kraftfahrt-Bundesamt dies und die nach § 22 zu speichernden Daten den jeweiligen Anerkennungsbehörden oder den Behörden, die der Betrauung zugestimmt haben, mit.

14. Nach § 23 werden die folgenden §§ 24 bis 31 eingefügt:

„ § 24

unverändert

§ 25

unverändert

§ 26

unverändert

Entwurf

§ 27

Übermittlung der Daten aus den Registern

(1) Die in den Registern gespeicherten Daten dürfen den Stellen,

1. die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,
2. in die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz *und*
3. die für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder des Straßenverkehrsgesetzes oder nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 24 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

(2) Für die Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Empfänger gilt § 43 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 28

Abgleich mit dem Verkehrszentralregister

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt prüft, ob die im Verkehrszentralregister enthaltenen Eintragungen Sachverständige, Prüfer oder Prüfengeure betreffen.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten auf Sachverständige, Prüfer oder Prüfengeure bezogenen Daten aus dem Verkehrszentralregister teilt das Amt den zuständigen *Anerkennungs- oder Aufsichtsbehörden* mit. Hierbei werden die Personendaten des Betreffenden, Art und Umfang der Eintragung, Datum der betreffenden Maßnahme, Entscheidung oder Erklärung sowie Aktenzeichen der Behörde oder des Gerichts mitgeteilt.

§ 29

Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Die nach § 22 gespeicherten Daten dürfen von der örtlichen Registerbehörde an das Kraftfahrt-Bundesamt zum Verkehrszentralregister und zum Zentralen Fahrerlaubnisregister übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in diesen Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese Register zu vervollständigen.

(2) Die nach § 23 gespeicherten Daten dürfen vom Kraftfahrt-Bundesamt an die zuständigen örtlichen Registerbehörden übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, um Fehler und Abweichungen in den örtlichen Registern festzustellen und zu beseitigen und um diese Register zu vervollständigen.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 27

Übermittlung der Daten aus den Registern

(1) Die in den Registern gespeicherten Daten dürfen den Stellen,

1. unverändert
2. in die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen nach diesem Gesetz **oder**
3. unverändert

zuständig sind, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben zu den in § 24 genannten Zwecken jeweils erforderlich ist.

(2) unverändert

§ 28

Abgleich mit dem Verkehrszentralregister

(1) unverändert

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten auf Sachverständige, Prüfer oder Prüfengeure bezogenen Daten aus dem Verkehrszentralregister teilt das Amt den zuständigen **Anerkennungsbehörden, den für die Zustimmung zur Betrauung zuständigen Behörden oder den zuständigen Aufsichtsbehörden** mit. Hierbei werden die Personendaten des Betreffenden, Art und Umfang der Eintragung, Datum der betreffenden Maßnahme, Entscheidung oder Erklärung sowie Aktenzeichen der Behörde oder des Gerichts mitgeteilt.

§ 29

unverändert

Entwurf

(3) Die Übermittlungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind nur zulässig, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Datenbestände unrichtig oder unvollständig sind.

§ 30

Löschung der Daten

Die nach den §§ 22 und 23 gespeicherten Daten sind

1. zehn Jahre nach Erlöschen oder Wegfall der Anerkennung, Betrauung, Bestellung oder Bestätigung, nach deren unanfechtbarer oder sofort vollziehbarer Rücknahme, deren unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Widerruf, deren unanfechtbare Versagung oder deren Verzicht,
2. fünf Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft bei Entscheidungen nach § 20,
3. fünf Jahre nach Eintragung der Tatsachen gemäß § 13 Abs. 3,
4. ein Jahr nach Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) des Inhabers der Anerkennung bei Daten im Zusammenhang mit Anerkennungen der Bundeswehr,
5. sonst nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen

zu löschen. Die Daten über die nicht bestandenen Prüfungen (§ 22 Abs. 3 Nr. 5) werden nach Anerkennung oder Betrauung des Betroffenen gelöscht. Für die Löschung der nach § 28 übermittelten Daten gilt § 29 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend

§ 31

Register über die Sachverständigen der Bundeswehr

(1) Die Zentrale Militärkraftfahrtstelle führt ein Register über die von der Bundeswehr anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr. Im Zentralen Fahrerlaubnisregister dürfen Daten über Sachverständige und Prüfer nach Maßgabe des § 23 gespeichert werden.

(2) Die im zentralen Register der Zentralen Militärkraftfahrtstelle und die in den Registern beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Wehrpflicht des Betroffenen (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) zu löschen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 24 bis 28 und 30 sinngemäß Anwendung."

15. Der bisherige § 22 wird § 32; nach seinem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, denen die Anerkennung vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erteilt worden ist und die Prüfungen für die Erteilung der Fahr-

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 30

Löschung der Daten

Die nach den §§ 22 und 23 gespeicherten Daten sind

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

zu löschen. Die Daten über die nicht bestandenen Prüfungen (§ 22 Abs. 3 Nr. 5) werden nach Anerkennung oder **Zustimmung zur** Betrauung des Betroffenen gelöscht. Für die Löschung der nach § 28 übermittelten Daten gilt § 29 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend

§ 31

unverändert

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

erlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen abgenommen haben, benötigen abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 keine Fahrerlaubnis der Klasse D, wenn sie Fahrerlaubnisprüfungen abnehmen.“

16. Der bisherige § 24 wird § 33.

16. unverändert

Artikel 7**Änderung des Personenbeförderungsgesetzes**

§ 52 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 116 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Besteht ein solches Übereinkommen nicht oder soll abweichend von den Bedingungen des Übereinkommens grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr ausgeführt werden, so kann das Bundesministerium für Verkehr oder eine von ihm beauftragte Behörde entsprechenden Anträgen stattgeben.“

Artikel 8**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes**

Das Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt übernimmt

1. für Fahrzeuge, die für den Straßenverkehr bestimmt sind,

a) die Typgenehmigung und die Typprüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen,

b) die Zertifizierung und *Überprüfung* der Qualitätssicherung bei der Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, für die eine *Typgenehmigung erteilt ist oder erteilt werden soll*,

c) die Akkreditierung von Stellen, die Fahrzeuge oder Fahrzeugteile prüfen,

Artikel 7

unverändert

Artikel 8**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes**

Das Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt übernimmt

1. für Fahrzeuge, die für den Straßenverkehr bestimmt sind,

a) unverändert

b) die Zertifizierung und *Überwachung* der Qualitätssicherung bei der Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen,

c) unverändert

Entwurf

- d) die Akkreditierung von Stellen, die die Qualitätssicherung bei der Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zertifizieren und *prüfen*,
- e) die Zertifizierung der Qualitätssicherung, um die ordnungsgemäße und gleichmäßige Untersuchung, Abnahme, Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen auf ihre Vorschriftsmäßigkeit nach dem Straßenverkehrsrecht zu gewährleisten,
2. die Führung
- a) des Verkehrszentralregisters nach Abschnitt IV des Straßenverkehrsgesetzes,
- b) des Zentralen Fahrzeugregisters nach Abschnitt V des Straßenverkehrsgesetzes,
- c) des Zentralen Fahrerlaubnisregisters nach Abschnitt VI des Straßenverkehrsgesetzes,
3. die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken
- a) aus den Unterlagen, die bei der Erfassung von Daten im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Führung der zentralen Register anfallen, und
- b) auf den Gebieten des Straßenverkehrs [§ 58 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491), und § 7 des Gesetzes über eine Statistik des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1987), das durch Artikel 271 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist] und des Kraftfahr-sachverständigenwesens (§ 11 Abs. 2 des Kraftfahr-sachverständigen-gesetzes),
4. die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Bestimmung des Herstellers und Vertreibers von Führerscheinen,
5. die Zertifizierung der Qualitätssicherung bei der Herstellung und beim Vertrieb von Führerscheinen, Fahrzeugpapieren und Plaketten, um die vorgeschriebene und ordnungsgemäße Herstellung, Verwahrung und Verteilung dieser Scheine, Papiere und Plaketten zu gewährleisten,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- d) die Akkreditierung von Stellen, die die Qualitätssicherung bei der Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zertifizieren und **überwachen**,
- e) unverändert
2. die Führung
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
3. die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken
- a) unverändert
- b) unverändert
4. die Veröffentlichung der bei der Erteilung von **Typgenehmigungen** festgestellten **Abgas- und Geräuschemissions- sowie Kraftstoffverbrauchswerte der Fahrzeuge einschließlich Statistiken über diese Werte**,
5. die Aufgaben nach den auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 19 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden **Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die nach den §§ 8 und 9 des Produktsicherheitsgesetzes**,
6. unverändert
7. die Zertifizierung der Qualitätssicherung bei der Herstellung und beim Vertrieb von Führerscheinen, Fahrzeugpapieren, Plaketten, **Prüffolien und Stempel**, um die vorgeschriebene und ordnungsgemäße Herstellung, Verwahrung und Verteilung dieser Scheine, Papiere, Plaketten, **Folien und Stempel** zu gewährleisten,

Entwurf

6. die Zusammenarbeit mit Behörden oder Stellen ausländischer Staaten oder der Europäischen Union auf den Gebieten des Straßenverkehrs und des Kraftfahrwesens auf Grund von multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen mit anderen Staaten oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union.

(2) Die Aufgaben, die dem Kraftfahrt-Bundesamt durch andere Vorschriften zugewiesen werden, bleiben unberührt."

Artikel 9**Neubekanntmachung von Gesetzen**

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrerregesetzes, des Kraftfahrersachverständigengesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, und Artikel 1 Nr. 11, 30 Buchstabe c sowie Nr. 37 (soweit er § 65 Abs. 5 betrifft), Artikel 2 Nr. 2 (hinsichtlich § 2 Abs. 6), die Artikel 7 und 8 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... (Einsetzen: erster Tag des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

8. unverändert

(2) unverändert

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Bericht der Abgeordneten Michael Jung (Limburg), Elke Ferner, Gila Altmann (Aurich) und Horst Friedrich

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 13/6914 – in seiner 160. Sitzung am 27. Februar 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 16. April 1997 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. Mai 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. empfohlen, § 25 Straßenverkehrsgesetz wie aus der nachfolgenden Formulierung ersichtlich zu ändern. Er bittet zudem, § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsgesetz im Hinblick auf eine bessere Formulierung zu überprüfen und erhebt im übrigen keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Änderung des § 25 Straßenverkehrsgesetzes

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ist in den zwei Jahren vor der Tat gegen den Betroffenen keine Entscheidung nach § 28 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 rechtskräftig geworden und wird eine solche Entscheidung bis zur Entscheidung über das Fahrverbot auch nicht rechtskräftig, so wird das Fahrverbot abweichend von Absatz 2 Satz 1 erst wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Entscheidung über das Fahrverbot in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten seit dem Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung.“

2. In Absatz 8 werden die Wörter „Über den Beginn“ ersetzt durch die Wörter „Über den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbots nach Absatz 2 oder 2a und über den Beginn“.

Begründung

Die Bestimmung in Absatz 8 über die Belehrung des Betroffenen wird ergänzt um die neue Bestimmung des Absatzes 2a und des Absatzes 2.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 16. April 1997 einstimmig beschlossen, die Annahme der Nummer 30 (in Artikel 1) des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Er hat sodann mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung vom 4. Juni 1997 beraten. In seiner Schlußabstimmung stimmte der Ausschuß zunächst über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/6914 in der durch den Ausschuß geänderten Fassung wie folgt ab:

Die Artikel 1 und 2 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Gruppe der PDS angenommen.

Die Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt mit den durch den Ausschuß beschlossenen Änderungen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Gruppe der PDS angenommen.

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS angenommen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Das Gesetz ändert das Straßenverkehrsgesetz (StVG), das Fahrlehrergesetz (FahrlG), das Strafgesetzbuch (StGB), die Strafprozessordnung (StPO), das Bundeszentralregistergesetz (BZRG), das Kraftfahrersachverständigen-gesetz (KfSachVG), das Personenbeförderungsgesetz (PBfG) und das Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes. Es dient im wesentlichen der Umsetzung der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie. In diesem Zusammenhang ist auch die Einrichtung eines Zentralen Fahrerlaubnisregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt vorgesehen.

Daneben enthält der Gesetzentwurf weitere, von der Richtlinie unabhängige Neuregelungen im Bereich

der Fahrerlaubnis-, des Fahrzeugzulassungs-, Fahrer- und Sachverständigenrechts. Hervorzuheben sind die Novellierungen des Punktsystems und die Neuordnung der Fahrlehrerausbildung. Im übrigen hat der Verkehrsausschuß bei seinen Beratungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zahlreiche Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die sich der vorstehenden Zusammenstellung entnehmen lassen, wie zum Beispiel die Änderungen der Vorschrift über die Fahrerlaubnis auf Probe, die jetzt die Möglichkeit vorsieht, bei auffälligen Fahranfängern die Probezeit um zwei Jahre zu verlängern.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

a) Stellungnahme und Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen

Die Koalitionsfraktionen sind der Überzeugung, daß mit der Umsetzung der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie und insbesondere mit der Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes ein bedeutender Schritt für ein einheitliches Fahrerlaubnisrecht in Europa getan werde. Letztlich sei dies im größeren Zusammenhang auch ein Beitrag dafür, Freizügigkeit in Europa so wahrzunehmen und zu empfinden, wie sich dies sicherlich jedermann wünsche.

Der vorgelegte Gesetzentwurf gebe einen Anreiz für vorschriftsmäßiges Verhalten und stärke die Eigenverantwortung statt undifferenziert und ohne Grund auch diejenigen zu belasten, die sich korrekt verhielten. Dies werde deutlich bei der Frage der Verlängerung der Probezeit. Die große Mehrheit der Fahranfänger, nämlich 86 % verhielten sich in der Probezeit korrekt. Eine Verlängerung der Probezeit auf vier Jahre für alle Fahranfänger hieße, die große Mehrheit der unauffälligen Fahranfänger wegen 14 % auffälliger Fahranfänger zu bestrafen. Dies sei nicht einzusehen. Folgerichtig müsse derjenige, der sich nicht bewährt habe, eine Verlängerung der Probezeit beziehungsweise entsprechende Belastungen durch Nachschulungskurse akzeptieren.

Das vorgelegte Punktsystem sei insgesamt ausgewogen. Im übrigen werde die Herabsetzung der ersten Eingriffsschwelle von den im Regierungsentwurf vorgesehenen zehn auf acht Punkte durch den Bundesrat mitgetragen. Bei der Sonderregelung in § 4 Abs. 5 StVG müsse es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bleiben, da die Betroffenen vor einer Entziehung der Fahrerlaubnis die Maßnahmen nach dem Punktsystem in Anspruch nehmen können sollten.

Die Einführung eines obligatorischen Wiederholungssehtests sei abzulehnen. Nach einer Stellungnahme der Bundesanstalt für Straßenwesen zu dieser Frage sei nicht belegt, daß sich Veränderungen oder Defizite des Sehvermögens in einer Weise auf das Unfallgeschehen auswirken, die es rechtfertigen würden, sämtliche Fahrerlaubnisinhaber oder bestimmte Altersgruppen von Fahrerlaubnisinhabern mit obligatorischen Wiederholungsuntersuchungen oder -sehtests zu belasten.

Entgegenzutreten sei auch Bestrebungen, Anwohnerparkzonen einzurichten. Wenn nur Anwohnern pauschal für ganze Stadtteile das Parken gestattet würde, könnten die berechtigten Bedürfnisse anderer Verkehrsteilnehmer, wie zum Beispiel Berufspendler oder Gewerbetreibender, nicht mehr berücksichtigt werden. Letztlich dürfte der Vorschlag sogar in den grundgesetzlich gesicherten Gemeingebrauch am Straßenraum eingreifen.

Hinsichtlich einer Neubewertung des Bußgeldkatalogs sehen die Koalitionsfraktionen keinen Handlungsbedarf. Die Regelsätze stammten aus dem Jahre 1989 und seien auch heute noch angemessen. Auch Vorschläge für eine Verschärfung von Strafvorschriften seien abzulehnen. Alle Änderungen seien einzubetten in das Gesamtsystem des Wertungsrahmens des Ordnungswidrigkeitenrechts und des Strafrechts. Es gebe keine Akzeptanz für eine Gesetzgebung, bei der der Autofahrer in einem höheren Maße der Pönalisierung unterworfen sei als jemand, der eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit außerhalb des Straßenverkehrs begehe.

Versuche, die Promillegrenze im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens herabzusetzen, müßten zurückgewiesen werden, da entsprechende Vorlagen dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung überwiesen worden seien. Wie immer man persönlich zu dieser Überweisung stehe, könne der Verkehrsausschuß hier keine Beschlüsse treffen, da diese sonst in Verfahrenskonkurrenz zu einer Entscheidung des Plenums des Deutschen Bundestages treten würden. Weiter gebe es innerhalb der Gesamtkoalitionen der CDU/CSU und der F.D.P. keine abschließende Meinungsbildung zu diesem Thema, die die Koalitionsfraktionen im Verkehrsausschuß zu einem entsprechenden Beschluß legitimieren würden.

Bei der Neufassung des Fahrlehrergesetzes, die dazu beitrage, Qualifikation, Aus- und Fortbildung der Fahrerlehrer zu verbessern, habe man im Auge gehabt, daß in Deutschland nahezu jeder junge Erwachsene eine Fahrschule besuche. Der Fahrerlehrer könne die Ausbildung der Fahrschüler, denen auch Verantwortungsbewußtsein und Sensibilität für die Risiken und Gefahren des Straßenverkehrs vermittelt werden müsse, nur dann sachgerecht durchführen, wenn er hohen pädagogischen Anforderungen gerecht werde. Es sei daher zu prüfen, ob der Fahrerlehrerberuf von einem Fortbildungs- zu einem Ausbildungsberuf entwickelt werden könne. Man habe allerdings darauf verzichtet, einzelne Elemente bereits jetzt in die Novelle des Fahrlehrergesetzes einzubeziehen, weil ein Gesamtkonzept zu entwickeln sei, was aber die Einbeziehung der Länder erforderlich mache.

Die Koalitionsfraktionen stellten im Sinne ihrer oben zum Thema „Führerschein auf Probe“ dargelegten Argumente die nachfolgenden beiden Änderungsanträge:

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a wird in § 2 a nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Die Probezeit verlängert sich um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 angeordnet worden ist.“

In Artikel 1 Nr. 17 wird in § 29 Abs. 6 nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Tilgung einer Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit unterbleibt in jedem Fall so lange, wie der Betroffene im Zentralen Fahrerlaubnisregister als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe gespeichert ist.“

Als Folgeänderung ist in Artikel 1 Nr. 17 in § 29 Abs. 6 Satz 1 die Angabe „in den Sätzen 2 bis 4“ durch die Angabe „in den Sätzen 2 bis 5“ zu ersetzen.

Die Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS angenommen. Darüber hinaus stellten die Koalitionsfraktionen einen Entschließungsantrag, der mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen wurde und Eingang in die Beschlußempfehlung gefunden hat.

b) Stellungnahme und Änderungsanträge der Fraktion der SPD

Die Fraktion der SPD machte bei den Beratungen deutlich, daß die Umsetzung der EU-Führerscheinrichtlinie als solche unstrittig sei und daß die Regelungen, die sich darauf bezögen, auch Zustimmung von seiten der Fraktion der SPD erhielten. Allerdings würden im Rahmen der Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes deutlich zu wenig Schlußfolgerungen aus der Anhörung „Unfallhäufigkeit bei jungen Fahrern“ vom 13. November 1996 gezogen. Die Entwicklung der Unfallzahlen bei jugendlichen Fahrern zeigte deutlich, daß diese Altersgruppe ein erhöhtes Unfallrisiko aufweise. Der Antrag der Koalitionsfraktionen, die Probezeit zu verlängern, wenn ein Kraftfahrer auffällig geworden sei, trage der hohen Unfallbelastung junger Fahrer keine Rechnung und sei daher der falsche Weg. Richtig sei vielmehr eine Verlängerung der Probezeit für alle Fahreranfänger auf vier Jahre mit Abkürzungsmöglichkeit auf zwei Jahre bei freiwilliger Teilnahme an einem Fortbildungsseminar. Es komme darauf an, daß Fahreranfänger nach einiger Zeit die Möglichkeit hätten, ihr Verhalten im Straßenverkehr zu reflektieren und die Hilfestellungen zu bekommen, die sie benötigen würden.

Das vorgeschlagene Punktsystem sei zu bemängeln. Die Regelung begünstige Verkehrsteilnehmer, die in rascher Folge gegen Verkehrsvorschriften verstießen. Diese würden bessergestellt, als diejenigen Kraftfahrer, die sich in einem größeren Zeitabstand der Punkteschwelle näherten. Diese Regelung sei unter Gleichheits- und Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht haltbar.

Die Einführung von regelmäßigen Wiederholungstests für alle Fahrerlaubnisinhaber sei geboten, weil seit Jahrzehnten bekannt sei, daß das Sehvermögen im Laufe des Lebens durch Alter, Verletzung oder Krankheiten nachlasse. Angesichts der hohen Verkehrsdichte auf unseren Straßen sei ein optimal korrigiertes Sehvermögen jedoch von großer Bedeutung für die Verkehrssicherheit.

Zum Thema Anwohnerparken weist die Fraktion der SPD darauf hin, daß in vielen größeren Städten ein Bedürfnis gesehen werde, den motorisierten Individualverkehr auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Zusätzlich zur Parkraumbewirtschaftung könne als weitere Möglichkeit dafür die Einrichtung größerer Anwohnerparkzonen in Betracht kommen. Neben der zur Zeit möglichen Ausweisung von Anwohnerparkbereichen, deren größere Ausdehnung jedoch am derzeit geltenden engen Anwohnerbegriff des Straßenverkehrsrechts scheitert, solle künftig die Möglichkeit geschaffen werden, das Parken nur noch für die Wohnbevölkerung in bestimmten Gebieten oder ganzen Stadtteilen zu gestatten.

Im Gegensatz zu den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sei die Fraktion der SPD der Ansicht, daß die Beratung des Straßenverkehrsgesetzes die passende Gelegenheit sei, erneut die Herabsetzung der Promillegrenze von 0,8 auf 0,5 Promille zu beantragen. Schließlich gehöre die einschlägige Vorschrift zum Straßenverkehrsgesetz, dessen Beratung federführend dem Verkehrsausschuß obliege.

Die Fraktion der SPD stellte zum Gesetzentwurf die nachfolgenden Änderungsanträge, die mehrheitlich abgelehnt wurden:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 2 a Abs. 1 StVG)

In Artikel 1 Nr. 3 wird § 2 a Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt. Die Probezeit dauert vier Jahre, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sonst zwei Jahre. Die Probezeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis.“

Außerdem wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Probezeit endet, wenn der Inhaber an einem Fortbildungsseminar gemäß näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n und p teilnimmt, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.“

Als Folgeänderung ist in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n wie folgt zu fassen:

„Die Anforderungen an die allgemeinen und besonderen Aufbauseminare und die Fortbildungsseminare, insbesondere über Inhalt und Dauer, die Teilnahme an den Seminaren nach § 2 a Abs. 1 a und § 2 b Abs. 1 und 2, ... (wie Entwurf).“

Begründung

Alle wissenschaftlichen Untersuchungen belegen, daß die Altersgruppe der 18- bis 24jährigen im Straßenverkehr das mit Abstand höchste Unfallrisiko aufweist. Trotz gewisser Erfolge der 1986 eingeführten Fahrerlaubnis auf Probe ist die Auffälligkeit bei den jungen Fahreranfängern noch immer überdurchschnittlich hoch. In einer Anhö-

Die Einführung einer zweiten Ausbildungsphase ca. 6 bis 12 Monate nach Ablegung der Führerscheinprüfung angeregt und darauf hingewiesen, daß nach dem jetzigen spezialpräventiven Modell der Fahrerlaubnis auf Probe die Auffälligkeit eines Fahranfängers innerhalb der Probezeit häufig nur vom Zufall bzw. von der jeweiligen Kontrolldichte abhängt. Tatsache sei jedenfalls, daß nahezu allen Fahranfängern unfallträchtige Fahrfehler unterlaufen und individuelle Erfahrungen gesammelt werden, die von den einzelnen häufig nicht mit den gewünschten und sicherheitsbedeutsamen Schlußfolgerungen verarbeitet werden. Eine Aufarbeitung der gesammelten Erlebnisse unter professioneller Begleitung im Wege einer zweiten Ausbildungsphase sei deshalb dringend geboten.

Der Antrag greift diese Anregungen auf. Für die besonders gefährdeten 18- bis 22jährigen Fahranfänger soll die Probezeit um zwei Jahre auf insgesamt vier Jahre verlängert werden. Da sich die Unfallhäufigkeit der Fahranfänger bei etwa dem 25. Lebensjahr auf das normale Niveau einpendelt, ist die Verlängerung der Probezeit bis zum Ersterwerb der Fahrerlaubnis mit 22 Jahren notwendig, aber auch ausreichend. Für denjenigen oder diejenige, der oder die sich während der Probezeit unauffällig im Straßenverkehr verhält, ist die Neuregelung keine Mehrbelastung, da die spezialpräventiven Maßnahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (Aufbauseminar und im Wiederholungsfall ggf. Entzug der Fahrerlaubnis) nur bei der Begehung von Verkehrsverstößen eingreifen.

Mit der Verlängerung der Probezeit wird das Angebot einer freiwilligen zweiten Ausbildungsphase verbunden. Wer dieses Angebot wahrnimmt, kann damit seine Probezeit um zwei Jahre verkürzen. Dies ist ein erheblicher Anreiz, das Angebot zu einem Erfahrungsaustausch unter Moderation eines Fahrlehrers anzunehmen. Gleichzeitig wird damit die Bereitschaft honoriert, eventuell vorhandene unfallträchtige Einstellungen bei sich zu korrigieren und dadurch künftig zur Vermeidung von Unfällen beizutragen.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß durch eine wissenschaftliche Begleituntersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen die Erfahrungen mit dem neuen Instrument einer freiwilligen zweiten Ausbildungsphase dokumentiert und ausgewertet werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2 b Abs. 1 StVG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Buchstabe b der Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) Auf Antrag kann die anordnende Behörde dem Betroffenen in begründeten Ausnahmefällen die Teilnahme an einem Einzelseminar gestatten.“

Begründung

Die Mitwirkung an Gruppengesprächen bildet das Kernstück der Aufbauseminare für auffällige Kraftfahrer im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe. Hieran sollte grundsätzlich festgehalten werden. Die Zulassung zu Einzelseminaren, die bei großzügiger Handhabung zur Schaffung eines 2-Klassen-Systems führen würde, muß deshalb besonders begründeten Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Die Formulierung macht deutlich, daß der bzw. die Betroffene der Behörde nachweisen muß, warum die Teilnahme an einem Gruppenseminar unzumutbar ist. Zugleich wird damit ein Regel-Ausnahme-Verhältnis normiert, das das behördliche Ermessen eingrenzt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 4 Abs. 5 StVG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 4 der Absatz 5 zu streichen.

Begründung

§ 4 Abs. 5 sieht vor, daß Fahrerlaubnisinhaber, die 14 oder 18 Punkte erreichen, ohne daß die Fahrerlaubnisbehörde die vor Erreichen dieser Punkteschwellen vorgesehenen Maßnahmen (Verwarnung etc.) treffen konnte, so gestellt werden, als ob sie 10 bzw. 14 Punkte hätten.

Diese Regelung begünstigt Fahrerlaubnisinhaber, die beharrlich und in rascher Folge gegen Verkehrsvorschriften verstoßen, und ist der Sicherheit des Straßenverkehrs abträglich. Sie führt außerdem dazu, daß solche Fahrerlaubnisinhaber bessergestellt werden, als Kraftfahrer, die in größeren Abständen z. B. 11 Punkte erreichen. Nach der beabsichtigten Regelung wird der Fahrerlaubnisinhaber mit 14 oder mehr Punkten auf 10 Punkte herabgestuft und erhält nach Teilnahme an einem Aufbauseminar einen weiteren Bonus von 4 Punkten, so daß er schließlich nur noch 6 Punkte hat. Ein Fahrerlaubnisinhaber mit z. B. 11 Punkten erhält nach Teilnahme an einem Aufbauseminar lediglich einen Bonus von 2 Punkten und hat dann noch 9 Punkte. Eine solche Bevorzugung von Fahrerlaubnisinhabern, die beharrlich und in rascher Folge gegen Verkehrsvorschriften verstoßen, ist nicht hinnehmbar.

Die Fälle, in denen Fahrerlaubnisinhaber auf atypische Weise („auf einen Schlag“) 14 oder 18 Punkte erreichen oder überschreiten, können durch die Zulassung von Einzelausnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe w des Entwurfs) gelöst werden. Dadurch wird der neuen Rechtsprechung zum Fortsetzungszusammenhang ausreichend Rechnung getragen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 4 Abs. 8 Satz 2 StVG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 4 Abs. 8 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Auf Antrag kann die anordnende Behörde dem Betroffenen in begründeten Ausnahmefällen die Teilnahme an einem Einzelseminar gestatten.“

Begründung

Die Mitwirkung an Gruppengesprächen bildet das Kernstück der Aufbaueminare im Rahmen des Punktsystems. Hieran sollte grundsätzlich festgehalten werden. Die Zulassung zu Einzelseminaren, die bei großzügiger Handhabung zur Schaffung eines 2-Klassen-Systems führen würde, muß deshalb besonders begründeten Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Die Formulierung macht deutlich, daß der bzw. die Betroffene der Behörde nachweisen muß, warum die Teilnahme an einem Gruppenseminar unzumutbar ist. Zugleich wird damit ein Regel-Ausnahme-Verhältnis normiert, das das behördliche Ermessen eingrenzt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10
(§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c StVG)

In Artikel 1 Nr. 10 werden in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c nach den Wörtern „in Verbindung mit Abs. 4, 7 und 8“ die Wörter „sowie regelmäßige Überprüfungen des Sehvermögens und des Nachweises hierüber,“ eingefügt.

Begründung

Die Ergänzung ermöglicht die Einführung von regelmäßigen Wiederholungssehtests für alle Fahrerlaubnisinhaber. Die Festlegung der Intervalle bleibt dem Verordnungsgeber überlassen. Die Fahrerlaubnisse sollen nicht befristet werden. Es ist nur daran gedacht, die Fahrerlaubnisinhaber zur Durchführung des Sehtests zu verpflichten und hierüber eine Bescheinigung mitzuführen. Sie ist geboten, weil bei allen Menschen mit zunehmendem Lebensalter das Sehvermögen nachläßt. Häufig läuft diese Verschlechterung unmerklich ab, so daß die Betroffenen keine rechtzeitigen Korrekturmaßnahmen (z. B. durch Brillen oder Kontaktlinsen) durchführen lassen. Angesichts der hohen Verkehrsdichte auf unseren Straßen ist ein optimal korrigiertes Sehvermögen jedoch von hoher Bedeutung für die Verkehrssicherheit. Ein regelmäßiger Sehtest bei einer anerkannten Sehteststelle kann deshalb zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wesentlich beitragen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb
(§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe p StVG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe p im ersten Spiegelstrich nach den Worten „im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ die Worte „sowie mit der Möglichkeit der Abkürzung der Probezeit“ einzufügen.

Begründung

Das „Vorsorgemodell“ einer mit der Ausbildung in der Fahrschule verknüpften schulischen Verkehrserziehung muß ebenso wie das „Nachsorgemodell“ einer ergänzenden zweiten Ausbil-

dungsphase in der Fahrschule mit der Möglichkeit der Abkürzung der Probezeit verknüpft werden. Der weit gestreckte zeitliche Rahmen des integrierten Vorsorgemodells, seine Einbindung in den Allgemeinen Erziehungs- und Bildungsprozeß, die konstante Zusammensetzung der Lerngruppen mit homogenem Erfahrungshintergrund und die Verknüpfung von schulischer Erziehung mit theoretisch-praktischer Ausbildung in der Fahrschule rechtfertigen eine Gleichstellung mit der freiwilligen zweiten Ausbildungsphase. Damit wird gleichzeitig den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und der Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission Rechnung getragen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb
(§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe p StVG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe p im zweiten Spiegelstrich am Ende das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen und folgender dritter Spiegelstrich anzufügen:

„– durch die Festlegung von Beschränkungen und Auflagen, insbesondere durch Festlegung eines absoluten Alkoholverbots (§ 24 a), durch Festlegung von allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzungen beim Führen von Kraftfahrzeugen sowie deren diesbezügliche Kennzeichnung,“.

Begründung

Die von der Bundesregierung eingeräumten Möglichkeiten, das überproportional hohe Unfallrisiko junger Fahranfänger zu reduzieren, reichen nicht aus.

Es ist vielmehr erforderlich, die Fahrerlaubnis mit Auflagen und Beschränkungen zu versehen.

Diese sollen die Fahranfänger zu einer zurückhaltenden Fahrweise anhalten und von der Notwendigkeit entlasten, besonders riskante Situationen bewältigen zu müssen.

Mit dem absoluten Alkoholverbot wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Fahranfänger durch Alkoholgenuß einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, da bei ihnen Wahrnehmungsstrategien und Automatismen der Fahrzeugbeherrschung noch im Aufbau begriffen sind und sie ihre Fähigkeiten oft noch nicht richtig einschätzen können. Für sie ist daher jede zusätzliche, vermeidbare Beeinträchtigung auszuschließen. Daher ist ein absolutes Alkoholverbot erforderlich.

Des weiteren wird mit einer möglichen Geschwindigkeitsbegrenzung einer der Hauptunfallursachen allgemein und speziell von Fahranfängern begegnet. Wenngleich sich die Unfallursache „Geschwindigkeit“ stets auf die jeweilige Situation bezieht und damit noch keine Aussage über die gefahrenen Höchstgeschwindig-

keiten getroffen ist, muß davon ausgegangen werden, daß gerade bei unerfahrenen Fahrern ein gewohnheitsmäßig hohes Geschwindigkeitsniveau Auswirkungen auf die Geschwindigkeitswahl auch in problematischen Situationen hat.

Ursache dieser hohen Geschwindigkeiten ist dabei teilweise auch der Erwartungsdruck des Fahranfängers, der sich genauso verhalten möchte wie ein Routinier. Es ist daher sinnvoll, daß Fahranfänger als „Noch-Lernende“ erkannt werden. Damit muß von Fahranfängern nicht versucht werden, „über ihre Verhältnisse“ zu fahren, um nicht aufzufallen. Im übrigen wird mit dieser Maßnahme die Überwachung der obengenannten Punkte ermöglicht.

8. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 6 Abs. 1 Nr. 14)

In Artikel 1 Nr. 10 wird folgender Doppelbuchstabe hh eingefügt:

hh) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. die Beschränkung des Haltens und Parkens zugunsten der Anwohner und der in zu bestimmenden Gebieten oder Stadtteilen lebenden Wohnbevölkerung sowie die Schaffung von Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, insbesondere in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte“.

Begründung

In vielen Kommunen – insbesondere größeren Städten – bestehen kommunalpolitische Bestrebungen, motorisierten Individualverkehr auf ein stadtverträgliches Maß zu begrenzen und deshalb Verkehre durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zu diesen Maßnahmen gehören auch verkehrsbehördliche Anordnungen mit dem Ziel, die umfassende Nutzung von Verkehrsflächen einzuschränken und den Parkraum zu bewirtschaften. Eine solche Parkraumbewirtschaftung ist jedoch vielfach am derzeit geltenden engen Anwohnerbegriff des Straßenverkehrsrechts gescheitert mit der Folge, daß Anwohnerparkzonen aufgehoben werden mußten. Daher ist es sinnvoll, den Anwohnerbegriff zu erweitern und damit den kommunalen Behörden ein Instrument an die Hand zu geben, die Anwohnerparkzonen den jeweiligen örtlichen Erfordernissen anzupassen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die hierzu erforderliche gesetzliche Ermächtigung geschaffen.

9. Zu Artikel 1 nach Nr. 13 (§ 24 a StVG)

In Artikel 1 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:

13 a) § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, ob-

wohl er 0,25 Milligramm pro Liter oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland ereigneten sich 1995 insgesamt 389 449 Unfälle mit Personenschaden, davon rd. 10 % unter Alkoholeinwirkung. Der Anteil der im Zusammenhang mit Alkohol getöteten Personen betrug rd. 20 % von insgesamt 9 485 tödlich Verunglückten. Dies zeigt deutlich die überproportionale Schwere der Folgen bei Alkoholunfällen. Dieser Entwicklung muß entgegengewirkt werden.

Eine verminderte Fahrtüchtigkeit beginnt nach allgemein gesicherten medizinischen Erkenntnissen bei einer forensisch nachweisbaren Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,3 ‰ bis 0,4 ‰. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 0,1 ‰ ergibt sich ein Gefährdungsgrenzwert von 0,5 ‰. Dieser Grenzwert wird sowohl von den Verkehrssicherheitsverbänden als auch von der Weltgesundheitsorganisation und der Europäischen Union als ein noch verträglicher Wert angesehen, ab dem bei einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt ohne Ausfallerscheinungen eine Ahndung durch Bußgeld und Fahrverbot noch als gerechtfertigt erscheint.

Gegenwärtig wird der Wert von 0,5 ‰ innerhalb der Europäischen Union bereits in den Niederlanden, in Frankreich, Finnland, Belgien und Portugal angewandt. In Schweden gilt sogar 0,2 ‰. Die Kommission der Europäischen Union hatte in einer Initiative über Sicherheit im Straßenverkehr bereits 1989 eine Absenkung des Blutalkoholgrenzwertes auf 0,5 ‰ in den übrigen Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Insoweit ist dadurch ein deutliches Signal für eine einheitliche Regelung in den Staaten der Europäischen Union erkennbar.

Die Absenkung des geltenden Promille-Wertes ist geeignet, die Verkehrssicherheit insgesamt zu erhöhen, weil viele Verkehrsteilnehmer mit geringeren Blutalkoholkonzentrations-Werten nicht mehr in der Lage sind, ein Fahrzeug in jeder Situation sicher zu führen. Obwohl es sich bei den Verstößen nach § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes um folgenlose Trunkenheitsfälle ohne Ausfallerscheinungen handelt, wird die immer noch sehr hohe Quote alkoholbedingter Verkehrsunfälle dadurch günstig beeinflusst, daß mit § 24 a ein deutliches Signal an die Kraftfahrer gegeben wird, Trinkgewohnheiten zu ändern.

Die Absenkung des Promille-Wertes vergrößert schließlich auch den Abstand des von der Rechtsprechung (vgl. BGH-Beschluß vom 28. Juni 1990 – VerkMitt S. 65) festgelegten Wertes für die absolute Fahruntüchtigkeit von 1,1‰ zum Ordnungswidrigkeitsrecht und setzt die Einstiegschwelle für Alkoholverstöße im Straßenverkehr herab.

In der Vorschrift wird der bisher geltende Promille-Grenzwert von 0,8‰ auf 0,5‰ Blutalkoholkonzentration abgesenkt. Gleichzeitig wird ein Grenzwert von 0,25 Milligramm pro Liter Atemalkoholkonzentration eingeführt, der einer Blutalkoholkonzentration von 0,5‰ entspricht. Dieser Wert geht zurück auf das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes vom April 1991 (Günter Schoknecht, „Gutachten zur Prüfung der Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse“). Bisher wurde die Bestimmung des Alkoholgehalts über die Atemluft in der Praxis lediglich als Vortest angewendet, der jedoch die Blutalkoholbestimmung als forensisch anerkanntes Verfahren nicht ersetzen konnte. Es war deshalb notwendig, die Voraussetzungen für eine beweissichere Methode zur Bestimmung der Atemalkoholkonzentration zu entwickeln. Durch die Atemalkoholbestimmung als einfach zu handhabende Meßmethode entfällt die Blutentnahme und der damit verbundene erhebliche organisatorische Aufwand. Für den Betroffenen bedeutet diese Meßmethode die Wahrung seiner körperlichen Unversehrtheit. Durch die Schnelligkeit des zu erzielenden Ergebnisses werden auch die bisherigen Nachteile des Betroffenen bei negativem Alkoholgutachten (insbesondere Zeitverlust, Stehenlassen des Kraftfahrzeugs, vorläufige Beschlagnahme des Führerscheins) abgewendet.

Um die Atemalkoholanalyse als beweissicher forensisch anzuwenden, ist die Festlegung eigener Grenzwerte für die Alkoholkonzentration in der Atemluft (Alveolarluft) erforderlich. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß ein Grenzwert von 0,55 mg/l Alveolarluft einer Blutkonzentration von 1,1‰ oder von 0,4 mg/l dem Wert von 0,8‰ oder von 0,25 mg/l dem Wert von 0,5‰ entspricht. Bei Herabsetzung der Blutalkoholkonzentration von 0,8‰ auf 0,5‰ in § 24a Abs. 1 StVG ist deshalb der Wert von 0,25 mg/l Atemalkoholkonzentration aufzunehmen. Daneben muß der Wert der Blutalkoholkonzentration in § 24a Abs. 1 StVG erhalten bleiben, weil bei fehlender Mitwirkung des Betroffenen oder bei seiner Weigerung weiterhin die Blutentnahme erforderlich ist. Die Blutentnahme ist ferner notwendig bei Verdacht auf andere forensisch bedeutsame Substanzen; wie Medikamente oder Drogen.

Bei der Atemalkoholbestimmung dürfen nur Meßgeräte eingesetzt und Meßmethoden angewendet werden, die den im Gutachten gestellten Anforderungen genügen.

Die Anhebung des Bußgeldes in Absatz 3 von 3 000 auf 5 000 DM trägt der seit 1973 erfolgten Geldentwertung Rechnung.

10. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d (§ 25 Abs. 5 StVG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 . . . (wie Entwurf).

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sind gegen den Betroffenen mehrere Fahrverbote wirksam, so laufen die Verbotsfristen nacheinander. Die Verbotsfrist auf Grund des früher wirksam gewordenen Fahrverbots läuft zuerst. Werden Fahrverbote gleichzeitig wirksam, so läuft die Verbotsfrist auf Grund des früher angeordneten Fahrverbots zuerst, bei gleichzeitiger Anordnung ist die frühere Tat maßgebend.“

Als Folge ist in Artikel 3 Nr. 1 (§ 44 StGB) folgender Buchstabe c1 anzufügen:

„c1) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sind gegen den Täter mehrere Fahrverbote wirksam, so laufen die Verbotsfristen nacheinander. Die Verbotsfrist auf Grund des früher wirksam gewordenen Fahrverbots läuft zuerst. Werden Fahrverbote gleichzeitig wirksam, so läuft die Verbotsfrist auf Grund des früher angeordneten Fahrverbots zuerst, bei gleichzeitiger Anordnung ist die frühere Tat maßgebend.“

Begründung

Sowohl aus verkehrserzieherischen als auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es zwingend notwendig, Fahrverbotsfristen mehrerer Verbote nicht gleichzeitig zu berechnen, sondern nacheinander wirken und gegebenenfalls vollstrecken zu lassen. Das Fahrverbot hat die Funktion eines deutlichen Denkkzettels. Es kann nicht im Interesse der Verkehrssicherheit sein, wenn ein hartnäckiger Täter die Möglichkeit hat, nach Begehen eines schwerwiegenden, in der Regel mit Fahrverbot bedrohten Verkehrsverstößes weitere Verstöße von gleichem Gewicht zu begehen ohne das Risiko, für einen zusätzlichen Zeitraum auf den Führerschein verzichten zu müssen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 28 Abs. 3 StVG)

In Artikel 1 Nr. 16 sind in § 28 Abs. 3 nach Nummer 3 die folgenden Nummern 3 a und 3 b einzufügen:

„3a. Rechtskräftige Entscheidungen wegen einer von einem Mitglied des Fahrpersonals oder einem Unternehmer begangenen, durch die Polizei oder durch das Bundesamt für Güterverkehr festgestellten Ordnungswidrigkeit nach dem Fahrpersonalgesetz, wenn gegen den Betroffenen wegen dieser Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von mindestens 200 Deutsche Mark festgesetzt ist,

- 3b. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, wenn gegen den Betroffenen wegen dieser Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von mindestens 200 Deutsche Mark festgesetzt ist und die zugrundeliegenden Verstöße im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen.“

Begründung

Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz, insbesondere gegen die vorgeschriebenen Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen oder Ruhezeiten oder wegen der Anordnung einer solchen Überschreitung sowie Verstöße gegen das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter bergen ein erhebliches Gefährdungspotential für den Straßenverkehr. Zuwiderhandlungen, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen oder sich auf den Straßenverkehr auswirken, können Aufschluß über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung geben. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind bei der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sämtliche im Einzelfall bedeutsamen Umstände heranzuziehen, wobei gerade bei der charakterlichen Eignung eine Vielzahl von Tatsachen oder persönlichen Merkmalen in Betracht kommt. So läßt zum Beispiel der Verantwortliche in einem Unternehmen, der nicht verhindert oder gar veranlaßt, daß ein anderer – als Führer eines Kraftfahrzeuges – gegen Vorschriften des Fahrpersonalgesetzes oder des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter verstößt, nicht nur Zweifel an seiner (gewerberechtlichen) Zuverlässigkeit aufkommen, sondern auch an seiner Fahreignung. Im Rahmen des Punktsystems wird durch die Aufnahme der genannten Entscheidungen im Verkehrszentralregister der Zugriff auf die Fahrerlaubnis eröffnet. Die Eintragungsgrenze von 200 Deutsche Mark entspricht der Eintragungsgrenze nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung im Gewerbezentralregister. Die Eintragungspflicht stellt keine Diskriminierung deutscher Unternehmen dar, da auch die Verstöße ausländischer Transportunternehmen in Deutschland erfaßt werden und ggf. im Wiederholungsfall zum Verbot des Führens von Kraftfahrzeugen auf deutschen Straßen führen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 29 StVG)

In Artikel 1 Nr. 17 wird in § 29 Abs. 6 nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Tilgung einer Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit unterbleibt in jedem Falle so lange, wie der Betroffene im Zentralen Fahrerlaubnisregister als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe gespeichert ist.“

Als Folgeänderung ist in § 29 Abs. 6 Satz 1 die Angabe „zwei bis vier“ durch die Angabe „zwei bis fünf“ zu ersetzen.

Begründung

Ein Fahranfänger wird künftig grundsätzlich vier Jahre lang den Maßnahmen der Fahrerlaubnis auf Probe unterliegen, wenn er während dieser Zeit eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begeht. Dies setzt voraus, daß die entsprechenden Entscheidungen während des gesamten Zeitraums auch im Verkehrszentralregister eingetragen sind. Bei Straftaten beträgt die Tilgungsfrist fünf Jahre, so daß insoweit keine Probleme entstehen. Ordnungswidrigkeiten werden jedoch, wenn es sich um eine einzelne Tat handelt, bereits nach zwei Jahren getilgt (vgl. § 29 StVG). Die Tilgungsfrist für Ordnungswidrigkeiten muß für Fahranfänger also entsprechend verlängert werden.

13. Zu Artikel 2 Nr. 30 (§ 31 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 30 wird § 31 Abs. 1 FahrlG wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Aufbau- oder Fortbildungsseminare im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Seminarerlaubnis. Sie kann auf Seminare beschränkt werden, die auf den §§ 2 a, 4 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben n und p des Straßenverkehrsgesetzes beruhen. Die Erlaubnisbehörde kann nachträglich Auflagen anordnen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Aufbau- und Fortbildungsseminare und deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen.“

Als Folge sind

- in Artikel 2 Nr. 19 Buchstabe c (§ 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1) das Wort „Aufbauseminare“ durch das Wort „Seminare“,
- in Artikel 2 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 33 Abs. 2 Satz 1 FahrlG) das Wort „Aufbauseminare“ durch das Wort „Seminare“ und in Doppelbuchstabe bb das Wort „Aufbauseminaren“ durch das Wort „Seminaren“,
- in Artikel 2 Nr. 33 in § 33 a Abs. 2 Satz 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „mehrere“ und das Wort „entfällt“ durch das Wort „genügt“

zu ersetzen.

Außerdem ist nach Artikel 2 Nr. 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 FahrlG) folgender Doppelbuchstabe bb1 einzufügen:

„bb1) In Nummer 14 sind die Worte „bei der Nachschulung“ durch die Worte „bei den Seminaren“ zu ersetzen.“

Begründung

Fahrlehrer sollen künftig nicht nur die Aufbauseminare nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe und des Punktsystems durchführen, sondern auch die Fortbildungsseminare nach Erwerb der Fahrerlaubnis. Entsprechende Regeln-

gen müssen deshalb auf diese Seminare ausgedehnt werden.

Darüber hinaus stellte die Fraktion der SPD den nachfolgenden Entschließungsantrag, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe der PDS abgelehnt wurde:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag ist besorgt über die immer noch zu hohe Unfallbelastung junger Fahrerinnen und Fahrer in der Gruppe der 18- bis 24jährigen. Er erhofft sich von dem vorliegenden Gesetzentwurf einschließlich der in den parlamentarischen Beratungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen eine spürbar positive Auswirkung auf die Unfallentwicklung und das Verkehrsverhalten junger Kraftfahrer. Er sieht darüber hinaus aber dringenden Handlungsbedarf für weitere Maßnahmen zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahrerinnen und Fahrer und zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung der in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- *Den bekannten typischen Verkehrsgefährdungen bei bestimmten Teilen der jungen Fahrerinnen und Fahrer, wie sie im Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen „Lebensstil und Verkehrsverhalten junger Fahrer und Fahrerinnen“, Heft M 56, Mai 1996, auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen im einzelnen dargestellt sind, muß spezialpräventiv entgegengewirkt werden.*
- *Noch in dieser Legislaturperiode muß durch Verordnung der Inhalt und das Verfahren der freiwilligen zweiten Ausbildungsphase für junge Fahrerinnen und Fahrer geregelt werden, die bei Teilnahme zu einer Abkürzung der Probezeit führt. Dabei ist einzubeziehen eine besondere Geschwindigkeitsbeschränkung für Fahrerinnen und Fahrer einschließlich der für die Überwachung notwendigen variablen Kennzeichnung der Fahrzeuge sowie ein absolutes Alkoholverbot innerhalb der Probezeit. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, in diesem Zusammenhang weitere Maßnahmen wie z. B. die Möglichkeit von Nachtfahrbeschränkungen zu prüfen.*
- *Bei der Umsetzung der führerscheinrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen ist der Direkteinstieg in Klasse A für Bewerber ab 25 Jahren zuzulassen, wie es bereits in Irland ohne Einwände der EU-Kommission geschehen ist. Alle bisher vorliegenden Untersuchungen belegen, daß für das hohe Unfallrisiko von Motorradfahrerinnen und Fahrern vorrangig das Lebensalter maßgeblich ist, so*
- *daß der Direkteinstieg in Klasse A für Bewerber ab Erreichen des 25. Lebensjahres auch unter Anlegung strenger Maßstäbe an die Verkehrssicherheit vertretbar ist.*
- *Die Einführung eines regelmäßigen Wiederholungssehtests für die bisher davon ausgenommenen*

nen Fahrerlaubnisinhaber ist unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten dringend geboten. Bei der Umsetzung bittet der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, darauf zu achten, daß eine Lösung gefunden wird, die nicht zu zusätzlichem unvermeidbarem Verwaltungsaufwand führt. Deswegen ist von einer Befristung der Fahrerlaubnis abzusehen und lediglich das Mitführen einer Kontrollbescheinigung vorzuschreiben. Damit wird zwar eine lückenlose Überwachung nicht gewährleistet; es ist jedoch zu erwarten, daß die überwiegende Mehrzahl der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der Pflicht zu regelmäßigen Wiederholungssehtests Folge leisten wird und bei festgestellten Sehmängeln die entsprechenden Korrekturmaßnahmen durchführen läßt. Schon damit ist nach allen vorliegenden Untersuchungen ein erheblicher Gewinn für die Verkehrssicherheit zu erwarten.

- *Die für Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C (Lkw ab 7,5 t) vorgesehene regelmäßige ärztliche Untersuchung muß auch für die Fahrerlaubnisinhaber gelten, die ihre Fahrerlaubnis vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs erworben haben. Es ist nicht hinnehmbar, daß angesichts des deutlich gewachsenen Verkehrsaufkommens und der Gefahr, die von großen Lkw ausgeht, alle Altinhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C auch in Zukunft von regelmäßigen Untersuchungen ausgenommen werden.*
- *In diesem Zusammenhang fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, so rasch wie möglich die Rahmenbedingungen der Berufskraftfahrerausbildung so zu ändern, daß berufsuntüchtig gewordenen Berufskraftfahrern dadurch keine Nachteile entstehen. Die jetzige Form der Berufskraftfahrerausbildung mit einer Dauer von nur zwei Jahren führt nach der neueren Rechtsprechung zu der Einschätzung, daß es sich nicht um einen anerkannten Lehrberuf handelt, mit gravierenden nachteiligen Konsequenzen für die Betroffenen bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Es besteht deshalb dringender Handlungsbedarf für die Herstellung der vollen Anerkennung der Berufskraftfahrerausbildung als Lehrberuf.*
- *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Zuge der Umsetzung der in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen auch eine grundsätzlich Neubewertung des Bußgeldkatalogs vorzunehmen und dabei der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Höhe der Bußgelder seit ihrer letzten Änderung der Preisentwicklung bei weitem nicht Rechnung getragen hat. Dabei ist auch zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um in Zukunft eine solche schlechende Entwertung des Ahndungspotentials von Bußgeldern zu verhindern, gegebenenfalls durch eine gleitende Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung. Ein Vergleich des deutschen Bußgeldniveaus mit den Regelsätzen für Bußgelder in unseren europäischen Nachbarländern zeigt ein krasses Mißverhältnis, das auf Dauer dazu führen kann, daß das Ahndungsinstrumentarium der Bußgeldkatalogverordnung von den Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern zunehmend nicht mehr ernst ge-*

nommen wird. Dies ist unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht hinnehmbar; es besteht deshalb dringender Handlungsbedarf.

c) Stellungnahme und Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, daß die Novelle abzulehnen sei. Insbesondere die Ausgestaltung der Fahrlehrerausbildung sei zu kritisieren, da sie den Ergebnissen der Anhörung („Unfallhäufigkeit bei jungen Fahrern“) diametral entgegenlaufe. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würde die Auffassung vertreten, daß aus dem Fahrlehrerberuf ein Ausbildungsberuf gemacht werden sollte. Dies könne zwar noch nicht vollständig in diesem Gesetzentwurf geschehen, doch auch was innerhalb der Novelle möglich gewesen wäre, würde im Entwurf der Koalitionsfraktionen ausgespart. Es sei zu befürchten, daß die Weiterentwicklung des Fahrlehrerberufes ein frommer Wunsch bleibe.

Was die Zeitdauer für die Fahrerlaubnis auf Probe angehe, so vertrete auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Auffassung, daß die Verlängerung der Probezeit für alle Fahranfänger bis einschließlich 22 Jahre von jetzt zwei auf vier Jahre der einzig richtige Weg sei. Insoweit schließe sich die Fraktion dem entsprechenden Änderungsantrag der Fraktion der SPD ausdrücklich an.

Weiter seien die bei den Regelungen des Strafgesetzbuchs über die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB), über die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 69a StGB) und beim Fahrverbot (§ 44 StGB) sowie § 25 StVG) vorgesehenen Sanktionen unzureichend. Nach dem Gesetzentwurf würden Verstöße der Autofahrer bagatellisiert. Die Sanktionsvorschriften seien demnach zu verschärfen. Auch sehe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keinen Handlungsbedarf, den Punktekatalog in irgendeiner Form zu verändern.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte zum Gesetzentwurf zu mehreren Themenkomplexen die nachfolgenden Änderungsanträge, die mehrheitlich abgelehnt wurden, vor:

1. Änderungsantrag zum Wiederholungsschtest:

„§ 2 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes wird durch die neue Nummer 6 ergänzt; die jetzige Nummer 6 wird Nummer 7 usw.:

„6. sich einem Sehtest erfolgreich unterzogen hat und so lange Folgetests alle vier Jahre das Ergebnis der Fahrtüchtigkeit – ggf. unter Nutzung einer Sehhilfe – bestätigt,“.

Begründung

Dem Zusammenhang von schlechtem Sehen und Unfallgefährdung wurde bisher zu wenig Beachtung geschenkt. Die Konzentration der Verkehrsüberprüfungen auf den Fahrzeugzustand ist einseitig. Nur ca. ein Prozent der Unfälle gehen auf Fahrzeugmängel zurück. Die Sehleistung der Beteiligten wird zu wenig getestet. Untersuchungen

zeigen eine signifikante Häufung von Sehproblemen bei allen Unfallarten. Menschen neigen offenbar zu einer Überschätzung ihrer Sehfähigkeit. Daher ist es notwendig, die Sehleistung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Wiederholungsschtest ist zudem in der Bevölkerung breit akzeptiert und in vielen europäischen Ländern gängige Praxis.

2. Änderungsanträge zur Probezeit für Fahranfänger und zur Fahrlehrerausbildung:

„In § 2 a Abs. 2 StVG wird die Nummer 1 a angefügt:

„1 a. Die Probezeit endet bereits nach zwei Jahren, wenn der Inhaber/die Inhaberin an einer mit der Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes verknüpften schulischen Verkehrserziehung erfolgreich teilgenommen und die verkürzte Probezeit unbeanstandet absolviert hat. Sie endet ferner, wenn der Inhaber/die Inhaberin an einem Fortbildungsseminar gemäß näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n und p teilnimmt, frühestens jedoch nach zwei Jahren.“

In § 6 Abs. 1 Buchstabe p des Straßenverkehrsgesetzes werden die Absätze mit Spiegelstrichen wie folgt geändert:

– durch eine freiwillige Ausbildung, die schulische Verkehrserziehung mit der Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes verknüpft oder

– durch eine freiwillige Fortbildung in geeigneten Seminaren nach Erwerb der Fahrerlaubnis, beides mit der Möglichkeit der Abkürzung der Probezeit,“.

§ 2 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes Nummer 1 lautet wie folgt:

„1. für die Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE insgesamt zehn Monate, in denen zwei Praktika von vier- bis maximal sechswöchiger Dauer an einer Ausbildungsfahrschule, die übrige Zeit an einer Fahrlehrerausbildungsstätte zu absolvieren sind.“

In § 9 b Abs. 1 Nr. 1 und in § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Fahrlehrergesetzes wird gestrichen:

„oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern er hierfür von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt ist,“.

In § 33 a Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes werden die Wörter „alle vier Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

Begründung

Junge Menschen (18- bis 25jährig) verursachen – während die Unfallzahlen insgesamt rückläufig sind – doppelt so viele Unfälle wie die 35- bis 45jährigen Autofahrer. Diese Unfallzahlen offenbaren

auch erhebliche Mängel in der Fahrausbildung sowie in der Fahrlehrerausbildung. Dieses Problem wird durch die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen verschärft: Statt eine eigenständige Ausbildung zu erhalten, werden angehende Fahrlehrer als billige Arbeitskräfte mißbraucht. Diese werden so hinsichtlich ihrer eigentlichen Aufgaben demotiviert und desorientiert.

Daher sind umfangreiche Änderungen in der Fahrausbildung und der Fahrlehrerausbildung vorzusehen.

In § 6 Abs. 1 Buchstabe p des Straßenverkehrsgesetzes wird deshalb die Verknüpfung der schulischen Verkehrserziehung mit der Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes vorgesehen. Schon vor dem Erwerb des Führerscheins und dann konzentriert bei der Fahrschulausbildung müssen wesentliche Einsichten und Verhaltensweisen zu einer nachhaltigen und reflektierten Verkehrsbeteiligung vermittelt werden. Die Autozentrierung der Fahrausbildung gilt es zugunsten einer zukunftsfähigen Mobilitätserziehung aufzubrechen. Diese Verknüpfung von Fahrausbildung und schulischer Mobilitätserziehung, bei der Lehrer und Fahrlehrer kooperieren, ist in Niedersachsen bereits in der Erprobung.

Auch für die auszubildenden Fahrlehrer ist es notwendig, die komplexen Erfahrungen im Verkehr und darüber hinaus die Reflexion der zukunftsfähigen Bedingungen von Mobilität im pädagogischen Gespräch intensiv zu bearbeiten. Daher sind die Ausbildungsgänge von den bestehenden Fahrschulen auf die Fahrlehrerausbildungsstätten und mit diesen kooperierenden Ausbildungsfahrschulen vollständig zu übertragen, an denen auch eine jährliche Fortbildung durchzuführen ist. Nur so kann eine Reduzierung der jugendlichen Unfallverursacher und ihrer Opfer erreicht werden.'

3. Änderungsanträge zu den Sanktionsmöglichkeiten bei Verkehrsdelikten:

„§ 44 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (Fahrverbot) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.“

In § 69a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (Sperrung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis) wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

„(1) Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von zwölf Monaten bis zu fünf Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperrung).“

In § 69a Abs. 7 des Strafgesetzbuchs (Sperrung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis) wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„(7) Die Aufhebung ist frühestens zulässig, wenn die Sperrung sechs Monate, in Fällen des Absatzes 3 ein Jahr gedauert hat; Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.“

In § 2 b des Straßenverkehrsgesetzes wird Doppelbuchstabe bb) (Einzelseminar) gestrichen.

In § 4 des Straßenverkehrsgesetzes werden die Absätze 4 und 5 (Punkteerlaß) gestrichen.

In § 25 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (Bußgeldbescheid) werden die Worte „für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten“ geändert in „für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten“.

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgesehene Strafverringerung bei Verkehrsdelikten sowie die damit zusammenhängende Möglichkeit, durch den Besuch von Aufbaueminaren einen Punkteerlaß zu erhalten, wird abgelehnt.

Der von diesen Maßnahmen betroffene Kreis von Personen, die eine hohe Punktezahl auf dem Flensburger Konto haben (fast nur Männer), sind in der Regel als notorische Raser und Säufer am Steuer einzustufen. Dieser zahlenmäßig kleinen Gruppe (weniger als 1% der Autofahrer) müssen klare Grenzen gesetzt werden; nötigenfalls gehören sie aus dem Verkehr gezogen.

Das vorgesehene Einzelseminar ist abzulehnen, da es keine Reflexion und Erfahrungsaustausch mit anderen ermöglicht.'

4. Änderungsantrag zur Promillegrenze

„In § 24a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes wird die „Angabe 0,8 Promille“ durch die „Angabe 0,0 Promille“ ersetzt.

Begründung

Jährlich sind zwischen 8 000 und 10 000 Verkehrstote in Deutschland zu beklagen. Jeder zweite Verkehrstote ist auf Alkoholmißbrauch zurückzuführen.

Da schon ab einem Alkoholgehalt von 0,2 Promille eine Verminderung der Reaktionsfähigkeit, eine verlängerte Reaktionszeit, eine erweiterte Risikobereitschaft und schlechtere Sehleistungen zu beobachten sind, ist die Einführung der 0,0-Promillegrenze notwendig. Dadurch würde auch das „Herantrinken“ an eine als ungefährlich eingeschätzte Alkohol-Grenze verhindert.'

5. Änderungsantrag zur Möglichkeit Halterdaten zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu übermitteln

„§ 39 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (Unterhalt) bleibt unverändert.

Begründung

Das von der Bundesregierung über das Zentrale Fahrerlaubnisregister durch die Hintertür eingeführte Bundesadreibregister wird abgelehnt. Mit einem vordergründig sinnvoll scheinenden Vor-

gang, der schnellen Alimentenjagd, wird ein Beschluß des Bundesverfassungsgerichts von 1983, der ein Bundesadreibregister für verfassungswidrig erklärte, revidiert. Für die betreffenden Mütter ist dieser Vorschlag sinnlos, da ihre Ansprüche durch die Sozialämter gedeckt werden. Darüber hinaus reichen die heute existierenden Möglichkeiten zur Ermittlung von Unterhaltspflichtigen aus. Der leichte Zugang zu Daten von Fahrzeughaltern öffnet dem Datenmißbrauch Tür und Tor.'

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Grundlage der Beratung war der Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Anlagen 2 und 3 zu Drucksache 13/6914). Darüber hinaus wurden in mehreren Berichterstattegesprächen Änderungen erarbeitet, denen sich der Ausschuß entweder insgesamt anschloß oder die sich nur die Koalitionsfraktionen zu eigen machten. Zu diesen letztgenannten streitigen Regelungen legten die Oppositionsfraktionen Änderungsanträge vor, die jedoch wie oben dargestellt sämtlich abgelehnt wurden.

Im folgenden werden nur die vom Ausschuß für Verkehr beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuß einen Formulierungsvorschlag des Bundesrates übernommen hat, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, wird auf die Drucksache 13/6914, Anlagen 2 und 3 verwiesen.

Zu Artikel 1 – Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Zu Nummer 2 – § 2 Abs. 2 und 3 StVG

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung, da Ortskenntnisse nur bei der besonderen Erlaubnis zur Personenbeförderung nach § 2 Abs. 3 in Betracht kommen, das heißt für Taxen, Mietwagen, Krankenwagen und Linienverkehr in Pkw. Außerdem wird klargestellt, daß auch die besondere Erlaubnis zur Personenbeförderung grundsätzlich den für sonstige Fahrerlaubnisse geltenden Regelungen unterliegt. Einen Unterschied gibt es beispielsweise bei der Strafbarkeit. Fahren ohne eine Fahrerlaubnis der Klassen A bis E erfüllt den Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, während das Fehlen der Erlaubnis zur Personenbeförderung, die eine zusätzliche Fahrerlaubnis zur Fahrerlaubnis der Klasse B ist, wie bisher nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll.

Zu Nummer 2 – § 2 Abs. 4 und 5 Nr. 1 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahmen des Bundesrates unter den Nummern 2 und 3, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 2 – § 2 Abs. 12 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 6 und die Gegenäußerung der Bundesregierung ebenfalls unter Nummer 6.

Zu Nummer 2 – § 2 Abs. 13 StVG

Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist, daß der Bewerber in den Grundzügen der Versorgung Unfallverletzter im Straßenverkehr unterwiesen worden ist oder Erste Hilfe leisten kann. Eine solche Unterweisung bzw. Ausbildung wird im Rahmen der Erteilung einer Fahrerlaubnis nur dann anerkannt, wenn sie von einer amtlich anerkannten Stelle oder Person durchgeführt worden ist. Diese Stellen oder Personen müssen deshalb in die Regelung des § 2 Abs. 13 StVG einbezogen werden. Dies gilt entsprechend für die Prüfung der Ortskenntnisse bei der besonderen Erlaubnis zur Personenbeförderung (§ 2 Abs. 3 StVG). Diese Prüfung soll von den Verwaltungsbehörden auf eine andere Stelle delegiert werden können.

Zu Nummer 3a – § 2a Abs. 2 Nr. 2 und 3 StVG

Die verkehrspsychologische Beratung ist freiwillig. Um einen Anreiz für die Teilnahme zu geben, sollen Verstöße, die während der Zeit begangen werden, die dem Fahranfänger für die Teilnahme zur Verfügung gestellt wird, bei den weiteren Maßnahmen nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe nicht berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3a – § 2a Abs. 2a – neu – StVG

Die 1986 eingeführte Fahrerlaubnis auf Probe zur Bekämpfung des überdurchschnittlich hohen Unfallrisikos von Fahranfängern hat sich bewährt. Die große Mehrheit der Fahranfänger, nämlich 86 %, fallen in der Probezeit nicht auf. Allerdings liegt die Rate der auffälligen Fahranfänger mit 14 % deutlich über der sonstigen Auffälligkeitsrate von 8 %. Untersuchungen haben gezeigt, daß diejenigen, die in der Probezeit auffällig werden, auch nach deren Ablauf überdurchschnittlich häufig mit einem Verkehrsdelikt im Verkehrszentralregister eingetragen werden. Um dem entgegenzuwirken, ist es sinnvoll, für die Fahranfänger, die in der Probezeit derart auffällig werden, daß die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet wird, die Probezeit um zwei Jahre zu verlängern.

Zu Nummer 7 – § 3 Abs. 4 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 10, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 7 – § 3 Abs. 5 StVG

Siehe hierzu die Gegenäußerung der Bundesregierung unter Nummer 11.

Zu Nummer 7 – § 4 Abs. 3 Nr. 1 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 12, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 7 – § 4 Abs. 4 und 5 StVG

Als Folge der Herabsetzung der ersten Eingriffsschwellen von zehn auf acht Punkten in § 4 Abs. 3

Nr. 1 sind auch die Absätze 4 und 5 anzupassen. Ein Punkterabatt von vier Punkten wird also nur noch gewährt, wenn der Betroffene nicht mehr als acht Punkte (bisher zehn) hat (Absatz 4). In Absatz 5 wird der Fall geregelt, daß ein Fahrerlaubnisinhaber auf atypische Weise 14 oder 18 Punkte erreicht. Er wird in der ersten Phase so gestellt, als ob er neun Punkte hätte und kann damit nur einen Bonus von zwei Punkten erhalten.

Zu Nummer 7 – § 4 Abs. 10 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 14, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d – neu – StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 15, der die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Einfügung eines neuen Buchstabens d macht eine redaktionelle Änderung bei den bisherigen Buchstaben d bis i erforderlich. Diese werden jetzt die Buchstaben e bis j. Dies hat Änderungen in den in den Buchstaben d bis j neu genannten Paragraphen zur Folge.

Zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d – neu –, k, n und t StVG

In den genannten Unterpunkten des § 6 Abs. 1 Nr. 1 StVG wurde jeweils nach dem Wort „gewährleisten“ noch der Satzteil „wobei ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden kann,“ eingefügt.

Grund ist der, daß ein Element der Qualitätssicherung häufig ein Erfahrungsaustausch zwischen den anerkannten Stellen oder Personen ist. Zur Wahrung der Neutralität und der gleichberechtigten Teilnahme aller Betroffener kann es notwendig sein, eine externe Stelle mit der Durchführung des Erfahrungsaustauschs zu betrauen. Hierzu bietet sich die Bundesanstalt für Straßenwesen als die für Fragen der Kraftfahrereignung kompetente Stelle an, der ohnehin die Zertifizierung bzw. Akkreditierung obliegt.

Die Einfügung des Wortes „Ausbildung“ ist eine redaktionelle Folgeänderung der Neufassung des § 2 Abs. 13 StVG.

Zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe p StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 17, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe w StVG

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 a – § 2 a Abs. 2 Nr. 2 und 3 StVG. Die Änderung stellt sicher, daß die Verwaltungsbehörde in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen auch von der zweiten Eingriffsschwelle zulassen kann.

Zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg – § 6 Abs. 1 Nr. 9 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 19, der die Bundesregierung der Sache nach, wenn auch mit anderer Formulierung, zugestimmt hat.

Zu Nummer 11 – § 6 a Abs. 4 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 20, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – § 25 Abs. 2 StVG

Klarstellung, daß bei einem Fahrverbot auch der internationale Führerschein abzugeben ist.

Zu Nummer 14 Buchstabe b – neu – § 25 Abs. 2 a StVG

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Rechtsausschusses zurück.

Einsprüche gegen Entscheidungen über die Verhängung eines Fahrverbots werden zur Zeit mitunter allein deshalb eingelegt, um einen zeitlichen Aufschub des Fahrverbots zu erreichen. Das gelingt, indem der Betroffene seinen Einspruch zu einem ihm passenden Zeitpunkt zurücknimmt. Durch die Einräumung einer viermonatigen Frist, innerhalb der der Betroffene ein rechtskräftiges Fahrverbot wirksam werden lassen kann, soll die damit verbundene Belastung der Justiz verringert werden. Allerdings soll das Wahlrecht nur „Ersttättern“ bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, nicht aber Wiederholungstätern und auch nicht bei Straftaten eingeräumt werden.

Zu Nummer 14 Buchstabe e – § 25 Abs. 8 StVG

Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe b (neu) – § 25 Abs. 2 a StVG. Die Bestimmung in Absatz 8 über die Belehrung des Betroffenen wird ergänzt um die neue Bestimmung des Absatzes 2 a und des Absatzes 2.

Zu Nummer 16 – § 28 Abs. 2 Nr. 3

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 25, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 16 – § 28 Abs. 3 Nr. 11 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 26, der die Bundesregierung zugestimmt hat. Allerdings ist nach der Angabe „§ 2 a Abs. 2“ und der Angabe „§ 4 Abs. 3“ jeweils die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Zu Nummer 17 – § 29 Abs. 1 Satz 3 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 29, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 17 – § 29 Abs. 6

Die Änderung ist eine Folge aus der Ergänzung des § 2a in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a um den Absatz 2a.

Die Fahranfänger unterliegen dann vier Jahre den Maßnahmen der Fahrerlaubnis auf Probe, wenn sie während der Probezeit eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen. Dies bedingt, daß die entsprechenden Entscheidungen während des gesamten Zeitraums einer Fahrerlaubnis auf Probe auch im Verkehrszentralregister eingetragen sind. Ordnungswidrigkeiten werden jedoch, wenn es sich um eine einzelne Tat handelt, bereits nach zwei Jahren getilgt (vgl. § 29 Abs. 1 StVG). Die Tilgungsfrist für Ordnungswidrigkeiten muß für Fahranfänger in § 29 Abs. 6 StVG deshalb entsprechend an die verlängerte Probezeit gebunden werden.

Zu Nummer 17 – § 30 Abs. 1 Nr. 2 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 30, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 18 Buchstabe c – § 30a Abs. 2a StVG

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 18 Buchstabe f – § 30a Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b StVG

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 18 Buchstabe f – § 30a Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c

Während eines Fahrverbotes darf der Fahrerlaubnisinhaber nicht am Straßenverkehr teilnehmen. Dies muß durch die Polizei bei Kontrollen auch im EU-Ausland sofort und ohne großen Aufwand überprüft werden können. Ein On-line-Abfrage auch dieser Entscheidung ist deshalb erforderlich.

Zu Nummer 18 Buchstabe f – § 30a Abs. 5 Nr. 5 Buchstabe a StVG

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 30 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa – § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b

In vielen Fällen können die Träger der Sozialhilfe die auf sie gemäß § 91 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) übergegangenen Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers gegenüber nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht realisieren, weil deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist. Die bisherigen Auskunftsrechte, insbesondere nach § 117 Abs. 3 BSHG, reichen für erfolgsversprechende bundesweite Aufenthaltsermittlungen nicht aus. Der Sozialhilfe entstehen wegen nicht realisierbarer Rückgriffsansprüche erhebliche Einnahmeverluste.

Die Träger der Sozialhilfe haben daher an der Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt ein gleichgelagertes Interesse wie die Unterhaltsvorschußkassen hinsicht-

lich der Halterdaten zu „untergetauchten“ Unterhaltsschuldern nach § 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes. Die Ergänzung des Gesetzentwurfs hilft, den Mißbrauch von Sozialleistungen auch im Bereich der Sozialhilfe wirksam zu bekämpfen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Bagatellgrenze von 1000 DM ist auch hinsichtlich des Auskunftsinteresses der Träger der Sozialhilfe sachgerecht und angemessen.

Zu Nummer 37 – § 48 Abs. 1 Nr. 2 StVG

Die Regelung dient der Klarstellung, daß die Erteilung von Prüfbescheinigungen anstatt in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern von den Stellen gespeichert werden dürfen, die diese Bescheinigung erteilen.

Zu Nummer 37 – § 48 Abs. 3 StVG

Das Wort „Seriennummer“ ist mißverständlich, da es keine verschiedenen Vordruckserien von Führerscheinen geben wird, sondern jeder Führerschein eine individuelle Nummer erhält.

Zu Nummer 37 – § 49 Abs. 2 Nr. 2 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 36, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 37 – § 50 Abs. 1 Nr. 2 StVG

Vermerke über die Ausschreibung von Führerscheinen zur Sachfahndung müssen auch im Zentralen Fahrerlaubnisregister niedergelegt werden, damit bei Verkehrskontrollen überprüft werden kann, ob nach dem vorgelegten Führerschein gefahndet wird.

Entscheidungen über die Verhängung eines Fahrverbotes, die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung eines Führerscheins und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis werden im Verkehrszentralregister (VZR) registriert. Diese Entscheidungen führen nicht zum Erlöschen der Fahrerlaubnis, der Inhaber kann sein Recht aber vorübergehend nicht ausüben. Bei einer Anfrage im Zentralen Fahrerlaubnisregister kann also die Antwort nicht einfach lauten, daß der betroffene Inhaber einer Fahrerlaubnis ist, sondern es muß zugleich darauf hingewiesen werden, daß eine Entscheidung im VZR eingetragen ist, die die Ausübung des Fahrerlaubnisrechts zur Zeit untersagt. Zu diesem Zweck muß das Zentrale Fahrerlaubnisregister einen Hinweis auf entsprechende Eintragungen im VZR enthalten.

Zu Nummer 37 – § 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a StVG

Die Änderung stellt klar, daß neben der Entziehung der Fahrerlaubnis auch eine isolierte Sperre im örtlichen Fahrerlaubnisregister gespeichert werden darf.

Zu Nummer 37 – § 52 Abs. 1 Nr. 2 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 37, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 37 – § 61 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 69. Die Bundesregierung hält das Anliegen des Bundesrates für gerechtfertigt, da ein Bürger mit Recht darauf vertrauen darf, daß eine einmal erteilte Fahrerlaubnis auch noch nach 15 Jahren von den Behörden bestätigt werden kann. Aus Gründen des Datenschutzes soll aber nach dem Erlöschen der Fahrerlaubnis aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nur noch den Betroffenen Auskunft gegeben werden. Er kann selbst entscheiden, ob und an wem er die Daten weitergibt.

Als Folge der Einfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 Absatz 3.

Zu Nummer 37 – § 65 Abs. 10 Satz 2 StVG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 39, der die Bundesregierung zugestimmt hat. Allerdings ist nach der Angabe „§ 2 a Abs. 2“ und der Angabe „§ 4 Abs. 3“ jeweils die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Fahrlehrergesetzes**Zu Nummer 2 – § 1 Abs. 3 FahrIG**

Bei der Ausbildung der Fahrlehrer gibt es für alle Fahrerlaubnisklassen einen einheitlichen theoretischen Grundstoff (neben dem klassenspezifischen Zusatzstoff). Dieser Grundstoff muß deshalb von jedem Fahrlehrer mit einer Fahrerlaubnis gelehrt werden dürfen, unabhängig davon für welche Klasse die Fahrerlaubnis erteilt ist. Als Folge der Einfügung des Absatzes 3 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4.

Zu Nummer 2 – § 2 Abs. 5 Satz 2 FahrIG

Siehe dazu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 40, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 11 – § 11 Abs. 1 Nr. 4 FahrIG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 41, der sich der Ausschluß angeschlossen hat.

Zu Nummer 17 Buchstabe e – § 17 FahrIG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 42, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 21 – § 21 FahrIG

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 37 Buchstabe b – § 36 Abs. 2 FahrIG

Entsprechend der Bedeutung von Zuwiderhandlungen gegen das Fahrlehrergesetz soll der geltende Bußgeldrahmen nach dem Entwurf in bestimmten Fällen deutlich erhöht werden (von 1000 auf 5000 DM). Dieselbe Bedeutung wie den dort genannten

Verstößen kommt auch den in § 36 Abs. 1 Nr. 15 Fahrlehrergesetz genannten Zuwiderhandlungen zu. Sie sollen deshalb ebenfalls mit einer Geldbuße von bis zu 5000 DM geahndet werden können. Damit verlängert sich auch die Frist für die Verfolgungsverjährung auf zwei Jahre.

Zu Nummer 38 – § 41 Nr. 2 FahrIG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 46, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 39 – Überschrift vor § 37 FahrIG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 47, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel 3 – Änderung des Strafgesetzbuchs**Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – § 44 StGB**

Die Regelung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – § 25 Abs. 2 StVG.

Die Vorschriften über das bußgeldrechtliche Fahrverbot in § 25 StVG und das strafrechtliche Fahrverbot in § 44 StGB entsprechen sich bisher. § 44 StGB müßte deshalb angepaßt werden, wenn in § 25 StVG ausdrücklich geregelt wird, daß auch ein internationaler Führerschein im Falle eines Fahrverbotes abzugeben ist.

Zu Artikel 6 – Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes**Zu Nummer 4 Buchstabe b – neu – § 6 Abs. 1 a KfSachvG**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 54, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 7 – § 9 KfSachvG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 55, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 7 a – § 11 Abs. 1 a – neu – KfSachvG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 56, der die Bundesregierung der Sache nach, jedoch mit der Maßgabe zugestimmt hat, daß § 11 Abs. 1 a (neu) die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung erhält. Die Änderung dient der Klarstellung über die Zuständigkeiten von Kraftfahrt-Bundesamt und Bundesanstalt für Straßenwesen.

Zu Nummer 7 b – § 13 Abs. 3 KfSachvG

Siehe hierzu die Stellungnahme der Bundesregierung unter Nummer 61.

Zu Nummer 8 – § 16 Abs. 1 KfSachvG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 57, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 11 a – § 20 Abs. 1 KfSachvG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 58, der die Bundesregierung mit der Maßgabe zugestimmt hat, daß die neue Nummer 3 a des § 20 Abs. 1 die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung erhält.

Zu Nummer 12 – § 22 Abs. 3 Nr. 8 KfSachvG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 65, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 13 – § 23 Abs. 2 KfSachvG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 63, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 14 – § 27 Abs. 1 Nr. 2 KfSachvG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 64, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 14 – § 28 Abs. 2 KfSachvG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 65, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 14 – § 30 KfSachvG

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 66, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Bonn, den 4. Juni 1997

Michael Jung (Limburg)

Berichterstatter

Elke Ferner

Berichterstatlerin

Gila Altmann (Aurich)

Berichterstatlerin

Horst Friedrich

Berichterstatter

Zu Artikel 8 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes**Zu Nummer 2 – § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und d Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes**

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 67, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 2 – § 2 Abs. 1 Nr. 4 – neu – Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

Siehe hierzu die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 68, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 2 – § 2 Abs. 1 Nr. 5 – neu – Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

Durch das Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934) sind dem KBA – als neue Nummer 4 – die Aufgaben nach auf § 6 Abs. 1 Nr. 19 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden Vorschriften sowie nach den §§ 8 und 9 des Produktsicherheitsgesetzes übertragen worden. Durch die Neufassung von § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes und der neuen Nummer 4 ändert sich die Numerierung der durch das Produktsicherheitsgesetz eingefügten Aufgabe von Nummer 4 b in Nummer 5.

Zu Nummer 2 – § 2 Abs. 1 Nr. 7 – neu – Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg – § 6 Abs. 1 Nr. 9 StVG. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 19.

